Müller

Praktische Ethik

für Schule und Haus.

Ein Handbuch

für die

sittliche Belehrung und Erziehung
der Jugend.

Mit Berücksichtigung
des Strafgesetzes, der Staatenkunde, der Gesellschaftslehre
und des Religionswesens.

Von

J. H. Müller.

Berlin 1898.
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Die sittliche Erziehung der Jugend ist von so großer Wichtigkeit, daß ihr im Lehrplan der Schule ein eigner Unterrichtsgegenstand eingeräumt werden muß. In der Verbindung mit dem konfessionellen Religionsunterricht entbehrt sie einer festen Grundlage, wird nicht in einem den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Maße berücksichtigt, entzieht sich der Überwachung und überhebt den Staat der Verantwortung. Die geeignetste Grundlage für einen in sämtlichen deutschen Schulen zu erteilenden Sittenunterricht bietet die allgemein anerkannte humane Ethik. Sie umfaßt das ganze Gebiet des Lebens, berücksichtigt die Erziehungsbedürfnisse mit methodischer Gründlichkeit und gewährt dem Staate die Möglichkeit der Kontrolle und der Verantwortung. Die Ethik ist daher nicht als Anhängsel der Religion, sondern als selbständiger Unterrichtsgegenstand in den Schulen zu lehren.

Die Aufgabe des ethischen Unterrichts besteht darin, die Grundzüge der Ethik mit Berücksichtigung der wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen zu lehren und die sittlichen Kräfte des Kindes zu bilden. Insbesondere ist auf dem Wege der entwickelnden Methode Übung im sittlichen Denken anzustreben, durch Darbietung aus dem Leben gegriffener Thatsachen, die das Gefühl erregen, das Gemüt nach allen Richtungen zu bilden, durch zweckmäßige Belehrung über sittliches Streben und Handeln den Willen auf das Gute zu richten und durch Anwendung der erkannten Grundsätze auf das Verhalten der Kinder das Gewissen zu wecken.

Der ethische Unterricht beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Schule, besteht aber in den ersten Jahren in einer Veranschaulichung der einfachsten Lehren durch geeignete Beispiele. Die Pflichten gegen Leben, Gesundheit und Eigentum sind in dieser Reihenfolge in den ersten drei Schuljahren durchaus wirksam zu behandeln. Freiheit, Ehre und Vollkommenheit können in den folgenden drei Jahren in derselben Weise berücksichtigt werden.*) Dieser veranschaulichende Sittenunterricht kann in Verbindung mit geeigneten biblischen, oder auch im Anschluß an moralische Erzählungen erteilt werden; wünschenswert ist aber, daß die Belehrung planmäßig stattfinde.

Ist das Kind in dieser Weise vorbereitet worden, so ist es auf der Oberstufe reif für einen systematischen Sittenunterricht. Den Ausgangspunkt der Besprechungen bildet nicht mehr die Erzählung, sondern der Mensch in seinen sittlichen Verhältnissen. Die ganze den Kindern darzubietende Ethik ist aus der Betrachtung dieser Verhältnisse zu entwickeln. Das Kind soll die Ethik nicht von der Autorität der Wissenschaft empfangen; sondern sie soll, soweit möglich, ein Produkt seines Denkens sein. Die Lösung dieser Aufgabe ist schwierig; aber erfahrenen und tüchtigen Erziehern wird sie gelingen.

Zur festeren Begründung der sittlichen Lebensanschauung ist im letzten Schuljahre eine Religion und Sitte besonders berücksichtigende Kulturgeschichte zu lehren. Der heranwachsende Mensch soll das Kulturleben der ganzen Erde übersehen, die Wahrheit achten, wo sie sich findet, und fremde Anschauungen vorurteilslos prüfen. Die Aufgabe dieses Unterrichts besteht darin, den Entwickelungsgang des Menschengeschlechts in seinen Hauptstadien begreifen und unser sittliches, staatliches, wirtschaftliches und religiöses Leben, unsre wissenschaftlichen nnd künstlerischen Errungenschaften als wertvolle Güter der Menschheit achten zu lehren.

Würde die Erziehung der Jugend in dieser Weise gehandhabt werden, so würde die sittliche Bildung in der Schule zu

*) Siehe des Verfassers „Allgemeiner Religionsunterricht. Elementare Pflichtenlehre für die ersten sechs Schuljahre". Bremen, Rühle und Schlenker. Geb. 1 M. 20 Pf.

einem gewissen Abschluß gelangen, und alle Kinder, auch die von Nichtchristen, würden gleichmäßig und gründlich erzogen werden, ein Ziel, das von allen human gesinnten Menschen erstrebt werden sollte. Denn weil das Strafgesetz an die Besonnenheit und Urteilskraft des Menschen so gewaltige Ansprüche erhebt, weil das wirtschaftliche Leben nur dem mit ernstem Streben ausgerüsteten Menschen einen Erfolg bietet, weil der Bestand und die gesetzmäßige Entwickelung des Staatswesens von dem Verständnis abhangen, das die Schule in dem heranwachsenden Geschlecht vorbereitet, so hat die Schule die Erziehung der deutschen Jugend frei von konfessionellen Rücksichten unter voller Beachtung der Forderungen des Lebens einheitlich und planmäßig einzurichten und selbst zu Ende zu führen.

Die vorliegende für das 7. Schuljahr bearbeitete „Praktische Ethik“ beabsichtigt, den Schulen eine passende Grundlage für einen auf die Wissenschaft sich stützenden Sittenunterricht zu geben und den Eltern eine Handhabe zu bieten, ihre Kinder methodisch zu unterweisen. Es besteht nicht die Absicht, den biblischen Unterricht zu verdrängen, sondern nur der Wunsch, neben demselben der reinen Ethik eine Stellung zu erringen, um der Lebensanschauung eine festere Grundlage zu geben, als sie die Konfession zu bieten vermag. Wo aber ein solcher das praktische Leben ausreichend berücksichtigender ethischer Unterricht in der Kinderschule nicht erteilt wird, da ist es eine unabweisbare Notwendigkeit, denselben in die sich anschließenden Lehranstalten, besonders die Fortbildungsschulen, zu verlegen. Denn die Lebensordnung, die der Geist des Menschen geschaffen hat, muß auch, soll sie Geltung behalten, von der Nachwelt durchdacht und in ihrem Werte geschaut werden, und es liegt im Interesse des Staates, die nicht mehr zurückzuhaltende Kritik dieser Ordnung von erfahrenen Erziehern leiten zu lassen.

Die Hereinziehung strafgesetzlicher Bestimmungen in den ethischen Unterricht hat für die Gemütsbildung freilich nur geringen Wert; aber für die Übung im sittlichen Denken, für die Weckung des „strafgesetzlichen“ Gewissens, ist sie gar nicht zu entbehren, und im Interesse der Jugend muß diese Materie behandelt werden, so unangenehm es manchem Erzieher vor-

kommen mag. Daß Staatenkunde und Volkswirtschaftslehre der Schule nicht völlig vorenthalten werden dürfen, ist schon häufig anerkannt worden. Die übersichtliche Betrachtung der wichtigsten Religionsgemeinschaften verfolgt nicht den Zweck, für irgend eine Religion Stimmung zu machen, oder gar eine zu lehren. Die konfessionelle Verschiedenheit der deutschen Bevölkerung verlangt unbedingt, daß diese Aufgabe vollständig der Kirche überwiesen werde. Aber durch die Einführung in das Wesen der Religion und durch die Zusammenstellung der verschiedenen religiösen Lehren für die Religion zu interessieren, das scheint doch zur Aufgabe der Schule zu gehören.

Der Leser wolle in der vorliegenden Arbeit nicht ein in jeder Beziehung vollkommenes Lehrbuch erblicken. Mustergültige Handbücher auf diesem Gebiete werden erst entstehen, wenn die Lehrer in dem eingeführten ethischen Unterricht die erforderlichen Erfahrungen sammeln und sich die Arbeiten andrer Autoren zu nutze machen können. Indes soll auch nicht die Persönlichkeit des Erziehers durch das Buch in den Hintergrund gedrängt werden. Die Aufgabe des Lehrers ist unter allen Umständen, die sittliche Materie der Individualität des Kindes anzupassen, nötigenfalls auch tiefer zu begründen und zu verfeinern. Namentlich darf er nicht versäumen, durch Thatsachen seiner Erfahrung das Gefühl nach allen Richtungen zu bilden und die Anleitung zum sittlichen Handeln nach den Verhältnissen der Kinder zu gestalten. Unter Voraussetzung solch individuell schöpferischer Thätigkeit, wie sie der erziehende Unterricht verlangt, läßt sich an der Hand dieses Buches ein für Geist, Gemüt und Charakter des Kindes gleich fruchtbarer Unterricht schaffen, der gewiß geeignet ist, den ethischen Teil des Katechismusunterrichts zu ersetzen. Etwaige Verbesserungsvorschläge werden mit Dank entgegengenommen.

Möge das Buch dazu beitragen, die Erziehung der Jugend zu bessern und den ethischen Unterricht selbständig zu gestalten!

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Die Ethik.

Für den denkenden Menschen ist es ein Bedürfnis, die Aufgabe seines Lebens zu erkennen. Wie man den Zweck eines Dinges aus seiner Beschaffenheit ableitet, so bestimmt man die Aufgabe des Menschen nach seinem Wesen. Würde ein Kind die Freiheit haben, sich nach Belieben zu beschäftigen, so würde es jedesmal das thun, was ihm am meisten gefällt, entweder essen, trinken, spielen oder schlafen. Es giebt sich einer Thätigkeit so lange hin, wie sie ihm behagt. Wird sie ihm lästig, so sucht es in einer andern Beschäftigung oder in der Ruhe seine Befriedigung. Das Ziel seines Strebens ist, ein angenehmes Dasein zu führen, sich Wohlsein zu verschaffen. Dies Streben beherrscht auch den Erwachsenen. Den größten Teil seines Lebens widmet er der Arbeit, weil seine Kräfte danach verlangen und weil er dadurch die Mittel erhält, sein Leben zu sichern und zu verschönen. Auch Vergnügungen liebt er, welche die Herzthätigkeit beschleunigen und die Gefühle erregen. Aber nur kurze Zeit vermag er die Freude zu ertragen. Das Gehirn ermüdet; das Herz erschlafft. Er fühlt sich abgespannt und sehnt sich nach Ruhe. Der gesteigerten Lust folgt die Unlust, und der vernünftige Mensch findet in einer ruhigen, behaglichen Stimmung, im Wohlsein, den natürlichsten und begehrenswertesten Zustand seines Daseins.

Im Leben des Menschen bemerkt man noch eine zweite Eigentümlichkeit. Das einjährige Kind will nicht mehr an der Erde kriechen, sondern aufrecht stehen und gehen. Mit dem

Wachstum des Körpers und der Erstarkung der Glieder entsteht der Wunsch, allerlei Geschicklichkeiten sich anzueignen. Die Thätigkeit der Sinne weckt das Verlangen nach Erkenntnis. Das heranwachsende Geschlecht erlernt einen Beruf und fühlt sich beglückt im Bewußtsein der erlangten Fähigkeiten. Auch die Erwachsenen streben noch nach Vollkommenheit. Auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit bemerkt man einen stetigen Fortschritt, und der einzelne Mensch fühlt sich bis an das Ende seiner Tage getrieben, diese Fortschritte sich anzueignen, die Schätze seines Geistes zu vermehren, sein Können zu verbessern und sein Leben menschenwürdiger zu gestalten.

Durch die ganze Menschheit zieht sich ein urkräftiger Trieb nach Wohlsein und Vollkommenheit. Wir finden ihn bei dem gebildeten Europäer, wie bei den Wilden in Afrika. Dieser Trieb ist das Wesentliche der menschlichen Natur. Er reißt uns fort mit unwiderstehlicher Gewalt, und in seiner Bethätigung finden wir das Glück des Lebens. Das Streben nach Wohlsein und Vollkommenheit erkennen wir als die natürliche Bestimmung des Menschen.

Die Erfahrung lehrt uns, daß gewisse Handlungen unserm Wohle dienlich sind, z. B. die tägliche Reinigung des Körpers, die Abwechslung zwischen Arbeit und Ruhe, die Mäßigkeit im Essen und Trinken, das freundliche Verhalten gegen die Mitmenschen. Auch ist uns bekannt, daß Kraft und Geschicklichkeit des Körpers durch Übung zu steigern sind, daß der Geist durch Nachdenken gebildet werden kann, daß überhaupt die Vollkommenheit, die auf unser Wohlsein günstig einwirkt, erstrebt werden muß. In dieser Erkenntnis wiederholt der Mensch die betreffenden Handlungen und macht sie sich allmählich zur Gewohnheit. So pflegen wir uns täglich zu waschen, nach sechs Arbeitstagen einen Tag zu feiern, die Nahrung in drei Hauptmahlzeiten einzunehmen und mit unsern Mitmenschen in friedlicher Weise zu verkehren. Die Kinder gehen zur Schule; die jungen Leute erlernen einen Beruf. Die Erwachsenen lesen Bücher und Zeitungen, besuchen Kirchen und Versammlungen, um sich fortzubilden. Derartige ständige Lebensgewohnheiten nennen wir Sitten. Der Mensch handelt sittlich, wenn er durch sein Thun sich oder

andern Wohlsein oder Vollkommenheit schafft, im entgegengesetzten Falle unsittlich.

Über das Verhalten der Menschen sind schon in alten Zeiten von hervorragenden Männern Gesetze aufgestellt worden. Die Israeliten erhielten von Moses in den zehn Geboten, von Jesus in der Bergpredigt und in den Gleichnissen neben den religiösen Lehren auch Gesetze über das sittliche Verhalten. Die Inder empfingen Sittenlehren von Buddha (600 v. Chr.), die Chinesen von Confucius (500 v. Chr.), die Griechen von Sokrates (400 v. Chr.), die Muhamedaner von Muhamed (600 n. Chr.). In Deutschland und den übrigen europäischen Staaten sind von den christlichen Religionsgemeinschaften die Lehren Christi verbreitet worden, mit Ausnahme der Fälle, wo die unter uns lebenden Israeliten eine eigne Unterweisung eingerichtet haben. Aber auch die Wissenschaft hat unabhängig von der Religion das Wesen der Sittlichkeit untersucht, die von der Geschichte überkommenen Lehren geprüft, das Wertvolle zusammengestellt und geordnet, auf Grund anderer Wissenschaften neue Gesichtspunkte und neue Gesetze aufgestellt, überhaupt diesen Gegenstand so gründlich bearbeitet, wie es den Gelehrten unserer Zeit nur möglich ist. Diese Wissenschaft führt den Namen Ethik oder Sittenlehre und ist die Lehre von dem sittlichen Verhalten der Menschen.

Die Ethik lehrt zunächst, welche Güter für die Menschen einen Wert besitzen. Die Grundlage aller Güter ist das Leben. Ihm folgt die Gesundheit als erste Bedingung des Wohlseins. Das Eigentum ist zur Befriedigung der Bedürfnisse unentbehrlich. Ein viel gepriesenes Gut ist die Freiheit, ohne welche niemand sich wohl fühlt. Auch die Ehre, die Anerkennung unsers Wertes durch die Mitmenschen, wirkt wohlthuend für uns. Endlich ist die Vollkommenheit, die in der harmonischen Entwickelung unserer Anlagen und Kräfte besteht, ein sittliches Gut. Den Gütern entgegen stehen die Übel, welche das Wohlsein stören. Tod, Krankheit, Armut, Gefangenschaft, Schande und Verkommenheit erregen in uns schmerzliche Gefühle, wenn wir nur an sie denken. Die Ethik lehrt, wie man die Güter erstrebt und die Übel bekämpft.

Der Mensch wird von seiner eignen Natur getrieben, nach sittlichen Gütern zu streben und die Übel zu fliehen. Auch das Verhältnis zur Außenwelt beschränkt ihn in seiner Thätigkeit und zwingt ihn zu einem besonderen Verhalten. Diese von der eignen Natur und der Außenwelt ausgehende Nötigung, die Handlungen nach gewissen Gesetzen einzurichten, nennen wir die Pflicht des Menschen. Nicht immer sind pflichtbewußte Menschen auch pflichttreu. Oft fehlt die Kraft des Willens, die Anstrengung der Pflichterfüllung zu überwinden. Die fortdauernde Erfüllung der Pflicht heißt Tugend. Sie macht den Menschen froh und stärkt ihn. Das Gegenteil der Tugend ist das Laster, welches das Glück und die Kraft des Menschen untergräbt. Die Sparsamkeit ist eine Tugend, die Trunksucht ein Laster. Die erste Pflicht und die erste Tugend des Menschen ist das Streben nach sittlichen Gütern.

Da die Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse von der ganzen Menschheit begehrt werden, so würden die einzelnen Menschen, um die besten Güter für sich zu gewinnen, fortwährend miteinander kämpfen, wenn nicht die Ethik über das gegenseitige Verhalten besondere Grundsätze aufgestellt hätte, die zwar nicht den Wettstreit aufheben, ihn aber doch mildern, so daß die für das Wohl und den Fortschritt des Ganzen erforderliche Ruhe und Ordnung gewahrt und jedem sein Recht an den vorhandenen Gütern gesichert wird. Die Ethik handelt daher auch von dem Verhalten gegen andre Menschen.

Das hülflos geborene Kind empfängt seine Pflege, Ernährung und Erziehung in der Familie. Im Kreise der Angehörigen entwickelt es sich allmählich zur Selbständigkeit, um als Erwachsener den Kampf ums Dasein allein zu führen und in einer neugegründeten Familie sein Glück zu finden. Das häusliche Leben ist für die Sittlichkeit des Menschen von größter Bedeutung, und darum behandelt die Ethik in einem besondern Abschnitt die Familie.

Die auf der Erde lebenden Millionen von Menschen sind sehr verschieden an Gestalt, Farbe, Bildung und Charakter. Sie gliedern sich infolge der Abstammung in einzelne Stämme, Völker oder Nationen, die sich auch in Sprache und Sitten von

einander unterscheiden. Die Angehörigen eines Volks, welche gemeinsame Einrichtungen, eine selbständige Regierung und eigne Gesetzgebung haben, bilden zusammen einen Staat. Dieser ist ein Gemeinwesen, das wie eine einzelne Person die Aufgabe erstrebt, das Wohl und die Vollkommenheit aller Glieder zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, ist erforderlich, daß alle Beteiligten gemeinnützigen Bestrebungen sich hingeben und die gesetzlich festgestellte Ordnung beachten. Der Staat ist, wie die Familie, eine sittliche Einrichtung von höchstem Werte, ohne welchen kein Mensch würde leben wollen. Er bildet ebenfalls einen wichtigen Teil der praktischen Ethik.

Der sittliche Mensch fühlt sich eins mit seiner Familie und seinem Volke. Aber auch die übrige Menschheit betrachtet er mit freundlichem Auge. Wenn auch die Wilden auf niedrigerer Stufe stehen als die Europäer, so sind sie doch auch von sittlichem Streben beseelt. Die Ethik betrachtet die Menschheit als eine Einheit, deren Glieder wegen der Gleichartigkeit ihres Wesens und ihrer Lebensäußerungen gleichberechtigt und als ein Ganzes aufzufassen sind. Sie erläutert daher auch das Verhältnis zur Gesellschaft.

Der Mensch ist ein Teil der Natur. Ihre Kräfte bringen ihn hervor, erhalten ihn eine Zeitlang, um ihn später wieder zu vernichten. Mit Hülfe der Tiere, Pflanzen und unorganischen Bestandteile der Erde vermag er sein Leben angenehm zu gestalten und sich zu entwickeln. Diese Abhängigkeit verpflichtet ihn zu einem besonderen Verhalten gegen die Natur.

Ein wichtiger Bestandteil im Leben der Menschen ist die Religion. Sie beschäftigt den Geist aller Völker und hat einen großen Einfluß auf die Sittlichkeit. Sie fördert das Wohl der Menschen, indem sie den Bekümmerten tröstet, den Leichtsinnigen ermahnt und warnt. Sie erzieht die Menschheit durch Belehrung über das Ideale, Wahre und Gute und muß darum in ihrem Wesen und ihren Wirkungen an dieser Stelle gewürdigt werden.

So versucht die Ethik durch eine gründliche und allseitige Betrachtung des Menschen und seiner Verhältnisse den Zweck des Lebens zu erforschen und die Mittel an die Hand zu geben,

denselben nach Möglichkeit zu erreichen. Ihr Ziel ist, die Kraft des Menschen zu stärken, sein Wesen zu veredeln und sein Wohl und seinen Wert zu erhöhen. Aber dies ist nur möglich, wenn er die Kraft in sich findet, nach dem erkannten Wissen sein Leben zu gestalten. Denn der ethische Wert besteht lediglich in guten Gesinnungen und Handlungen.

I. Das Streben nach sittlichen Gütern.

1. Die Selbstliebe.

Die hauptsächlichsten geistigen Kräfte des Menschen sind das Gefühl, der Wille und die Erkenntnis. Durch das Gefühl erfahren wir, wie die Dinge der Außenwelt auf uns wirken, ob angenehm oder unangenehm, ob sie eine Lust oder einen Schmerz in uns erzeugen. Der Wille treibt uns zu Handlungen, welche uns angenehme Gefühle verschaffen und uns von unangenehmen befreien. Die Erkenntnis belehrt uns über den Wert der Güter und den Unwert der Übel. Auf Grund dieser Wertschätzung beeinflußt sie den Willen, in der Befriedigung der Gefühle nicht blind, sondern nach den Gesetzen der Vernunft zu verfahren, nicht jedes angenehme Gefühl zu befriedigen und jedes unangenehme zu bekämpfen, sondern das zu thun, was uns für die Dauer Wohlsein verschafft und unser Wesen nach seiner Eigentümlichkeit entwickelt. So setzen diese drei Grundkräfte uns in den Stand, unser Dasein zweckmäßig zu gestalten.

Die Fähigkeit, durch die Körperteile eine Berührung wahrzunehmen, nennen wir Empfindung. Dieselbe ist unangenehm, sobald sie die normale Beschaffenheit stört, angenehm, sobald sie dieselbe fördert. Die Empfindung des Herzens nennt man Gefühl. Dasselbe wird erregt durch unsre Vorstellungen und Gedanken. Stellen wir uns vor, daß irgend eine Gefahr, etwa eine gefährliche Krankheit uns bedroht, so fühlen wir im Herzen eine drückende Schwere, eine Schwäche. Denken wir dagegen an ein Ereignis, das uns innige Wünsche erfüllt, oder die Befriedigung unsrer natürlichen Triebe ermöglicht, so fühlt sich

das Herz leicht und gehoben, und es entsteht in uns ein Gefühl der Kraft und Lust. Das Herz nun veranlaßt oder treibt den Menschen, die unangenehmen Empfindungen und Gefühle abzuwehren und die angenehmen zu erstreben, um auf diese Weise sein Dasein zu sichern. Dieser Selbsterhaltungstrieb wurzelt in der Liebe zum eignen Wesen, in der Selbstliebe. In ihr hat das Streben nach Wohlsein und Vollkommenheit seinen Grund. Solange das Herz schlägt, treibt es den Menschen, um sein Wohl besorgt zu sein und seine Kräfte zu entfalten. Die Selbstliebe ist eine für die gedeihliche Entwickelung des Menschen unbedingt notwendige Kraft. Sie ist nicht eine Entartung, sondern eine Eigentümlichkeit des menschlichen Wesens. Wir finden sie auch bei den Tieren, und die bei allen Naturkörpern bemerkte Zusammenhangskraft, welche die einzelnen Teile zum Ganzen zusammenhält, deutet darauf hin, daß in der ganzen Natur jeder Körper zunächst für seine Erhaltung sorgt und in dieser Thätigkeit einem Naturgesetze folgt.

Mit dem Gefühl eng verbunden ist der Wille, der die Organe veranlaßt, die zur Befriedigung des Herzens erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Er hat seinen Ursprung in den Trieben, welche die Befriedigung der Bedürfnisse bezwecken. So treibt der Hunger zum Essen, der Durst zum Trinken, der Thätigkeitstrieb zum Arbeiten und Spielen, der Wissenstrieb zum Lernen, die Liebe zur Kunst zum Singen, Malen, Formen, der Geselligkeitstrieb zum gesellschaftlichen Verkehr, der Erhaltungstrieb zum Erwerb und zum Sparen, der Ehrtrieb zum sittlichen Streben. Kinder folgen oft denjenigen Trieben, deren Befriedigung ihnen das meiste Vergnügen bereitet, oder ihr Gefühl am dringendsten verlangt. Nicht selten nehmen sie hastig ein kühles Getränk zu sich, um das im Spiel erhitzte Blut zu kühlen, ohne Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr. Oftmals vergessen sie über dem Spiel die Arbeit und bleiben hinter ihren Mitschülern zurück. Der Wille ist blind. Er befriedigt das augenblickliche Bedürfnis, ohne sich um die Folgen zu kümmern. Es ist darum nicht wohlgethan, unbedacht seinen Neigungen nachzugeben und immer das zu thun, was man gern mag. Der Wille bedarf nicht allein der Leitung, sondern auch

der Erziehung. Er ist oft zu schwach, um das Gute zu thun, oder das Schlechte zu unterlassen. Ein schwacher Wille ist eine Unvollkommenheit, ist Mangel an Kraft. Er ist häufig begründet in körperlicher oder geistiger Schwäche. Zur Erreichung eines befriedigenden Daseins ist ein kräftiger Wille, der zu energischem Handeln treibt, unbedingt erforderlich, und es ist daher zu empfehlen, durch Stärkung des Körpers und entsprechendes Wissen auf den Willen belebend einzuwirken.

Ein thatkräftiger Wille ist jedoch allein nicht im stande, das Glück des Menschen zu begründen. Dazu gehört notwendig die richtige Einsicht in das Wesen und den Wert der Dinge, die das Herz sich wünscht. Nicht jedes angenehme Gefühl ist dem Menschen auf die Dauer zuträglich, und nicht jede Unannehmlichkeit schadet ihm. Der Wein erfreut des Menschen Herz; aber das Übermaß verursacht Mißbehagen und zerstört die Gesundheit. Eine schwere Arbeit zu verrichten, ist nicht jedermanns Sache, da die Anspannung aller Kräfte das Gefühl der behaglichen Ruhe für den Augenblick vertreibt; aber die durch Übung erzeugte Kraft und das Bewußtsein der vollbrachten That begründen ein dauerndes Wohl. Die Bequemlichkeit verursacht ein angenehmes Gefühl, hat aber, indem sie die Glieder erschlafft, ein dauerndes Übel zur Folge, während die energische Thätigkeit die Kraft erhöht und das Wohlbefinden für längere Zeit fördert. Unreife Menschen sind geneigt, jedes Gefühl zu befriedigen. Doch im sittlichen Menschen werden Gefühl und Wille von der Vernunft beherrscht. Sie bedenkt die Folgen der Handlungen und prüft, ob nicht die augenblickliche Lust durch nachfolgende Unlust aufgewogen wird, oder ob nicht durch eine andre Thätigkeit ein höheres und dauerndes Wohlergehen erzielt wird. Sie überschaut das ganze Leben des Menschen und verbietet auch diejenigen Handlungen, die erst im Alter unangenehme Folgen nach sich ziehen. Wer in jungen Jahren seinen ganzen Verdienst dem Lebensgenusse opfert, der wird im Alter, wenn er erkrankt, oder vor Schwäche nichts mehr erwerben kann, erkennen, daß es unvernünftig war, seinen ganzen Verdienst den augenblicklichen Bedürfnissen zu opfern, ohne an die später eintretenden zu denken. Die wahre Selbstliebe besteht nicht darin,

jeden Wunsch des Herzens zu erfüllen, sondern darin, unter den uns zu Gebote stehenden Anregungen, Freuden und Genüssen diejenigen auszuwählen, welche das Wohl des Menschen auf die Dauer begründen und ihn nach allen Seiten vervollkommnen. Wer das vermag, besitzt Lebensweisheit und übt die Grundtugend aller Pflichten gegen sich selbst.

2. Das Leben.

Das Leben ist für den Menschen ein großes Gut. Eine unendliche Fülle von Freude und Glück schließt es ein. Es ist das erste Gut, die Grundlage aller andern Güter. Die Erhaltung und Verlängerung des Lebens ist daher die erste Sorge des Menschen.

„Unser Leben währt siebzig Jahre, und wenn's hoch kommt, achtzig. Es fährt schnell dahin, als flögen wir davon." Die Lust zum Leben spornt uns an, ein möglich hohes Alter zu erreichen. Kaiser Wilhelm I. und Feldmarschall Graf Moltke erreichten infolge strenger, naturgemäßer Lebensweise ein Alter von über neunzig Jahren, und vereinzelt hört man von Leuten, die über hundert Jahre alt geworden sind. Aber nicht alle Menschen erreichen ein hohes Alter. Das Durchschnittsalter der Menschen im Deutschen Reiche beträgt weniger als sechzig Jahre. Am größten ist die Sterblichkeit bei den Kindern. Mehr als der vierte Teil stirbt im ersten Lebensjahre. Später werden die Kinder widerstandsfähiger; im siebenten Lebensjahre stirbt von hundert Kindern nur eins. In der Mitte des Lebens nimmt die Sterblichkeit ab, nimmt aber im Alter wieder zu. Die Dauer des Lebens ist also sehr verschieden. Sie ist, von Ausnahmen abgesehen, abhängig von dem Verhalten. Durch vernünftige Lebensweise kann man sein Dasein verlängern, durch unvernünftige Handlungen in kurzer Zeit zerstören.

Das Leben ist auf den verschiedenen Stufen ungleich entwickelt. Das Kind ist zart, und seine Kraft ist gering. Es kann nicht gehen, nicht stehen, sich nicht wenden, viel weniger sich Nahrung suchen. Es bedarf langer Jahre der Pflege der Eltern, bevor es selbst für sich sorgen kann. Dazu wird es

vielfach von Krankheiten bedroht. Oft stirbt es in einigen Tagen, ja in wenigen Stunden. Der Tod eines Kindes ist schrecklich. Die geringen Kräfte kämpfen mit höchster Anstrengung gegen die zunehmende Krankheit; Eltern und Arzt bestreben sich, dem geliebten Wesen im Kampf ums Dasein zu Hülfe zu kommen; aber nicht selten ist ihre Mühe ohne Erfolg. — Am kräftigsten ist der Mensch in mittleren Jahren. Der Erwachsene vermag schwere Arbeiten zu verrichten, feindliche Tiere und Naturkräfte zu bewältigen, für seine Erhaltung selbst zu sorgen und das Leben schön und zweckentsprechend einzurichten. Aber ohne Gefahr ist er nie. Viele Leute verunglücken in kurzer Zeit. Andre fallen langwierigen Krankheiten zum Opfer. Der Tod eines Familienvaters oder einer Mutter ist schlimmer als der Tod eines Kindes. Wer wird die Kinder ernähren, das Hauswesen besorgen, wenn die Eltern nicht mehr sind? Diese Sorge quält den Sterbenden, und sein Tod betrübt jedes fühlende Herz. — Im Alter nehmen die Kräfte des Menschen ab. Die Glieder werden steif und schwach, die Sinne verlieren ihre Schärfe, die Gedanken ihre Klarheit, das Gefühl wird allmählich stumpf und der Wille stirbt ab. Die Freude am Dasein erlischt, und es entsteht im Menschen der Wunsch zu sterben. Sehr alte Leute werden oft wieder hülflos und unverständig wie Kinder und bedürfen besonderer Pflege. Ihr Tod ist in der Regel schmerzlos, ein Einschlafen zur ewigen Ruhe. Sie fürchten ihn nicht, sondern erwarten ihn gefaßt und ergeben. Der Tod eines Menschen, der seine Bestimmung erreicht hat, ist schön. Einen solchen wünschen wir uns.

Jedes Lebensalter hat seine besondere Aufgabe. Für das Kind bleibt das Wachstum und die Vermehrung der Kräfte die erste Sorge. Beides wird erreicht durch gute Ernährung, Pflege, Bewegung im Spiel und Ruhe im Schlaf. Kinder müssen sich viel bewegen und viel schlafen. Nach Vollendung des sechsten Lebensjahres ist das Kind erst so kräftig geworden, daß die Schule anfangen darf, planmäßig an seiner geistigen Ausbildung zu arbeiten. Obgleich die körperliche Entwickelung durch Spiel und Turnen nicht außer acht gelassen wird, so bleibt die Hauptaufgabe der Schulzeit doch, die im praktischen Leben geforderten

Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen. Neben dem Wissen und Können haben Kinder sich namentlich an ein gutes Betragen zu gewöhnen. Sie haben zu lernen, daß sie am Körper und in der Kleidung reinlich, im Sprechen anständig und höflich, im Benehmen gegen andre freundlich, gefällig und bescheiden sein sollen. Die Jugend ist die schönste Zeit des Lebens, da durch die Arbeit der Eltern das junge Herz mit schweren Sorgen verschont wird. Nach der Entlassung der Kinder aus der Schule gestaltet sich das Leben ernster. Die Knaben haben einen Beruf, ein Geschäft oder ein Handwerk zu erlernen, damit sie später selbst für sich sorgen können. Die Mädchen erlernen zu gleichem Zweck den Haushalt oder auch ein Gewerbe. Diese Lehrjahre sind oft schwer, da der eigne Wille sich einem fremden unterwerfen muß. „Lehrjahre sind keine Herrenjahre." Aber wer befehlen will, muß erst gehorchen lernen. Wer seine Lehrzeit gut ausnutzt, verschafft sich einen Vorteil für das ganze Leben. Neben der Erlernung des Berufs hat der junge Mensch auch auf die weitere körperliche und geistige Ausbildung zu achten und in moralischer Beziehung nach größerer Vollkommenheit zu streben. Dahin gehört die Übung in der Selbstbeherrschung, die Erhöhung des eignen Wertes durch Sittlichkeit und Tugend, die Erwerbung eines guten Namens, die Aneignung gesellschaftlicher Formen und die Wahl eines guten Umgangs. Auch nach beendeter Lehrzeit bleibt es die Aufgabe des jungen Menschen, in jeder Richtung weiter zu streben, namentlich die Erwerbsfähigkeit zu steigern, um mit den Jahren eine Familie gründen zu können. Schön ist auch diese Zeit, wo der Mensch ungehindert an seiner Ausbildung arbeiten kann und in voller Freiheit den erlaubten Genüssen des Lebens sich hingeben darf. Mit der Gründung einer Familie übernimmt der Mensch eine hohe und schwierige Aufgabe. „Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß wirken und streben." Er hat nicht nur für sich, sondern auch für Angehörige zu sorgen. Er hat seine Kraft mehr anzustrengen, seine Zeit besser auszunutzen, um einen höheren Verdienst zu erzielen und den vermehrten Bedürfnissen gerecht zu werden. Doch die Liebe zu den Seinigen erhöht seinen Mut und seine Kraft, und das Bewußtsein seines Wertes

vermehrt seine Lebensfreude. Auch die Aufgabe der Hausfrau ist mannigfaltig und ohne Ende. Die schwierigste, aber auch die schönste Aufgabe ist die Pflege und Erziehung der Kinder. Wieviel Mühe und Sorge verursacht ein Kind den Eltern! Wie schwer wird's ihnen oft, das Kind zu einem guten und brauchbaren Menschen zu erziehen! Und doch ertragen sie Mühen, Sorgen und Unannehmlichkeiten gern, weil Liebe sie beseelt und sie glücklich macht. Die Pflichten der Eheleute gegen einander und der Eltern gegen die Kinder sind schwer, und wer sie übernimmt, der sollte vorher sich selbst zu einem kräftigen und guten Menschen herausgebildet haben, damit er im Streben zum Guten nicht ermüde und die mühevollste Zeit seines Lebens zugleich die schönste sei. Wie der Mensch mit zunehmendem Alter in körperlicher und geistiger Beziehung schwächer wird, so verringert sich auch die Aufgabe seines Lebens. Die Erziehung und Versorgung der Kinder ist erledigt. Für die eignen Bedürfnisse ist im voraus gesorgt. Die Belehrung seiner Nachkommen und der Mitwelt, denen die Erfahrungen jedes strebsamen Menschen zu gute kommen sollen, ist seine letzte Aufgabe. Hat er auch diese erfüllt, so wird er zufrieden mit dem Erfolg seines Lebens die Welt verlassen.

Der hohe Wert des Daseins legt uns die Pflicht auf, für seine Erhaltung ernstlich zu sorgen. Es ist ein großes Unrecht, sich leichtsinnig in Gefahr zu begeben, wie es nicht selten geschieht. Wenn Kinder auf dünner Eisdecke ein tiefes Wasser überschreiten, erfüllt von dem Bewußtsein, eine mutige That zu begehen, während sie in Wirklichkeit nur eine Gedankenlosigkeit zur Schau tragen, so ist das eine unverantwortliche Handlung, welche bei allen verständigen Menschen, die im stande sind, die Gefahr zu erkennen und den grauenvollen Tod unter dem Eise sich vorzustellen, Erregung und Empörung hervorruft. „Wer sich mutwillig in Gefahr begiebt, kommt darin um." Zwar ist es eine gerechte Strafe, wenn jemand infolge solchen Leichtsinns sein Leben verliert; aber der Schmerz und das Unglück, welche der Tod den Angehörigen zufügt, erregen das innigste Mitleid. Wir leben nicht allein für uns, sondern auch für die Mitmenschen. Und wer für sich auch auf das Leben verzichten wollte, hat doch

kein Recht, sich den Pflichten gegen seine Familie zu entziehen. Wie der Mensch unnötigen Gefahren aus dem Wege gehen soll, so hat er auch die Pflicht, den Körper zu stählen und gegen die vielfachen schädlichen Einflüsse widerstandsfähig zu machen. Dies geschieht namentlich durch zweckmäßige Ernährung und Pflege, gesunde Wohnung und Kleidung, anstrengende Arbeit, Mäßigkeit bei allen Vergnügungen, überhaupt durch eine vernünftige Lebensweise. Neben der Erhaltung wird der strebsame Mensch auch auf die wertvolle Gestaltung des Lebens, die naturgemäße Entfaltung aller Kräfte und die Beteiligung an gemeinnützigen Bestrebungen bedacht sein. Aus dem leiblichen Dasein entwickle sich das geistige, das Licht des Gedankens, die Wärme des Gemüts und die Bethätigung der Kräfte im Dienste des Wahren, Guten und Schönen.

„Aller Müßiggang ist Tod,
Das straff gespannte Wirken nur ist Leben,
Des Menschen ärgste Sünde heißt Erschlaffen.
Ich will des Lebens Schätze goldigrot
Aus jeder flüchtigen Sekunde heben,
Als sollt' ins Grab mich schon die nächste raffen."
(Felix Dahn.)

3. Die Gesundheit.

Wer einmal an einer ernstlichen Krankheit gelitten hat, der weiß den hohen Wert der Gesundheit zu schätzen. Es ist jedoch für jeden Menschen von Wichtigkeit, über die Mittel zur Erhaltung dieses kostbaren Gutes und die Gefahren, die es bedrohen, nachzudenken. Das Wesen der Gesundheit besteht in der normalen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit sämtlicher Körperteile, der Sinnesorgane, der Glieder, des Gehirns, der Lungen, des Herzens, der Ernährungsorgane u. s. w. Ein Zeichen der Gesundheit ist das Wohlsein, die Freude am Dasein, die Kraft zur Arbeit. Dem Grade nach ist sie sehr verschieden. Einige Menschen fühlen sich nur zeitweilig wohl; ihr gutes Befinden ist fortwährend Störungen ausgesetzt; zu körperlichen Anstrengungen, zu weiteren Spaziergängen, oder zu ernstlicher Arbeit sind sie nicht im stande. Diese haben eine schwächliche

Gesundheit. Andre fühlen ihr Wohlsein fast niemals gestört und sind großen körperlichen und geistigen Anstrengungen gewachsen. Eine solche beneidenswerte Gesundheit sollte von jedem Menschen erstrebt werden.

Um die Gesundheit recht zu würdigen, betrachte man einmal die von Krankheiten heimgesuchten Menschen. Der Blinde, der Taubstumme, der Lahme, der Geisteskranke, der Schwindsüchtige, der Herz- und Nieren-, der Magen- und Leberleidende, alle diese Unglücklichen gewähren ein betrübendes Bild menschlichen Schmerzes und Elendes, das man nur mit inniger Teilnahme betrachten kann. Viele Krankheiten führen in kurzer Zeit zum Tode; die meisten verhindern die Ausübung der berufsmäßigen Thätigkeit und bringen den Angehörigen Sorge und Not. Wohl dem Menschen, der keine Schwäche und keine Schmerzen kennt, dessen Herz sich stets wohl fühlt, der seine Arbeit mit Lust verrichtet und alle Mühseligkeiten des Lebens mit Leichtigkeit überwindet!

In früheren Zeiten glaubte man, die Gesundheit sei allein abhängig von einer höheren Macht, die willkürlich über das Wohl des Menschen verfüge. Die Naturwissenschaft jedoch lehrt, daß auch dies Gut in hohem Maße abhängt von dem eignen Verhalten. Mancher kräftige Mensch ruiniert seine Gesundheit durch Unmäßigkeit im Essen, Trinken u. s. w. in wenigen Jahren und verfällt einem lebenslangen Siechtum oder frühen Tode, und viele schwächliche Menschen wissen sich durch eine naturgemäße Lebensweise zu stärken, die Schwächen einzelner Organe durch Übung und Anstrengung zu beseitigen und ein langes Leben zu erreichen. Weil wir wissen, daß unser Verhalten auf unsre Gesundheit Einfluß hat, so erkennen wir es auch für unsre Pflicht, nach bestem Wissen für unsre Gesundheit zu sorgen, uns die hauptsächlichsten Regeln einer natürlichen Lebensweise zu merken und unser Leben streng danach zu richten.

Unter den Mitteln zur Erlangung und Erhaltung der Gesundheit ist die anhaltende Arbeit das vorzüglichste. Die tägliche Anstrengung des Körpers ermüdet zwar zunächst, wirkt aber anregend auf die inneren Organe, auf die Herz-, Lungen- und Verdauungsthätigkeit, befördert den Appetit, verbessert die

Ernährung und erzeugt Kraft. „Übung macht den Meister.“ Der kräftige Körper ist Krankheiten wenig ausgesetzt und pflegt dieselben leicht zu überstehen. Selbstverständlich muß die Arbeit zeitweilig durch Ruhe unterbrochen werden, um den angestrengten Organen Zeit zur Erholung, zur Erneuerung der verbrauchten Kräfte, zu geben. Auch die Abwechslung in der Thätigkeit wirkt auf das Befinden vorteilhaft ein und verhindert eine einseitige Entwickelung. Zur Erhaltung der Gesundheit ist ferner Reinlichkeit unbedingt erforderlich. Es genügt nicht, Sonntags mit reiner Wäsche sich zu versehen und jeden Morgen Kopf und Hals zu waschen. Der ganze Körper muß vom Scheitel bis zur Fußsohle von Zeit zu Zeit durch Baden oder Abwaschen gründlich gereinigt werden. Sehr zu empfehlen ist das Schwimmen, durch welches Brust und Glieder gestärkt werden. Die Notwendigkeit solcher Reinigung bedingt der Stoffwechsel. Das Blut empfängt durch die Verdauungsthätigkeit täglich neue Nahrung, um unbrauchbar gewordene Teile der Knochen und Muskeln durch neue Substanzen zu ersetzen. Die abgesetzten Stoffe werden zum Teil durch die Lungen beim Atmen, zum Teil aber durch die Hautporen aus dem Körper entfernt, und durch häufige Reinigung der Haut wird dafür gesorgt, daß sie stets im stande ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Zum Schutze vor ansteckenden Krankheiten ist große Sauberkeit der Hände erforderlich, da mit ihnen die Speisen zubereitet und zum Munde geführt werden. Am meisten gilt dies von Menschen, deren Beschäftigung eine Verunreinigung der Hände mit sich führt; doch sollte jeder vor Beginn des Essens sich von der Reinheit seiner Hände überzeugen. Die Mundhöhle und das Gebiß, die täglich mehrmals die eingenommenen Speisen zu bearbeiten haben, bedürfen ebenso oft einer gründlichen Reinigung durch Spülen und Bürsten, da die Schleimhäute des Mundes leicht von ansteckenden Krankheiten ergriffen und die Zähne durch zurückgebliebene Speisereste geschädigt werden. Der reinliche Mensch erscheint nicht nur am Körper und in der Kleidung sauber, sondern seine ganze Person macht den Eindruck der Frische. Wer jedoch stundenlang in schlechter Luft zubringt, wer im Essen und Trinken unmäßig ist, oder wer aus Trägheit versäumt, die Ausdünstung seiner Haut

zu befördern, wird diesen angenehmen Eindruck niemals hervorrufen. Ein wesentliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ist ferner die zweckmäßige Ernährung. Nicht Süßigkeiten und Leckereien sind dem Körper dienlich; sondern Milch, Eier, Fleisch, Hülsenfrüchte, Obst und Brot liefern ihm die zu seiner Erhaltung notwendigen Stoffe. Wer sich mit einfach zubereiteten Speisen begnügt, wird schwerlich unmäßig sein. Am häufigsten wird wohl im Trinken gegen die Gesundheit gesündigt. Bier und Wein sind im Übermaß, Spirituosen schon in kleinen Mengen schädlich. Gewohnheitsmäßige Trinker verfallen oft dem Wahnsinn. Auch Wassersucht, Krebs und andre Krankheiten sind Folgen der Unmäßigkeit. Da die Nahrungsmittel das Material für den Aufbau des Körpers liefern, so leuchtet ein, wie wichtig die zweckmäßige Auswahl derselben ist. Jeder Mensch sollte darum in erster Linie hierfür sorgen und lieber in den Ausgaben für Genußmittel und Luxusartikel sich einschränken, als dem Körper das nötige Material vorenthalten. Auch Kleidung und Wohnung sind für die Gesundheit nicht unwichtig. Man suche sich nicht zu ängstlich von der frischen Luft abzuschließen. Die Kälte ist nicht ungesund, sondern erfrischend. In den Wohn- und Schlafzimmern ist ein ständiger Zustrom frischer Luft eine Erquickung. Sonne, Luft und Wasser, Arbeit und Mäßigkeit sind die wichtigsten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Um sie alle auf sich wirken zu lassen, gewöhne man sich schon in der Jugend an eine streng geregelte Lebensweise, frühes Aufstehen, zeitiges Schlafenlegen, pünktlichen Beginn der Arbeit und rechtzeitige Erholung. Da die Naturwissenschaft immer weiter fortschreitet und immer noch für die Gesundheit wichtige Dinge erforscht werden, so sollte jeder Mensch die von Ärzten veröffentlichten Mitteilungen aufmerksam lesen, sein hygienisches Wissen bereichern, um seine Lebensweise mit der fortschreitenden Auffassung im Einklange zu erhalten.

Von den Gefahren, welche die Gesundheit bedrohen, ist zunächst die Überanstrengung einzelner Organe zu erwähnen, z. B. der Augen, wenn ihnen keine Erholung gegönnt oder zugemutet wird, bei mangelhaftem Lichte zu arbeiten. Auch sonstige Organe können durch Mißbrauch geschwächt werden. Turnen,

Tanzen, Schwimmen, Reiten, Fahren und Marschieren sind an sich geeignet, die Kräfte zu stählen und den Körper abzuhärten; indes kann jedes Vergnügen nachteilig wirken, wenn es übertrieben wird. Es ist darum gut, in allem Thun und Treiben besonnen zu sein und stets die Erhaltung seiner Gesundheit im Auge zu behalten. Wer nach des Tages Arbeit ins Bierhaus geht und dort stundenlang in schlechter Luft zubringt und unnötig trinkt, der erholt sich nicht, sondern fügt sich einen unberechenbaren Schaden zu. Ein zweifelhaftes Genußmittel ist das Rauchen. Für viele Menschen ist es ein Bedürfnis, fast wie Essen und Trinken. Aber es ist kein natürliches, sondern ein künstliches Bedürfnis. Für nicht ausgewachsene Personen ist es äußerst nachteilig, und auch die Erwachsenen sollten erst überlegen, ob ihre Gesundheit durch das Rauchen nicht geschädigt werde und ob ihre Einnahmen eine fortdauernde unnötige Ausgabe gestatten, bevor sie ihre Bedürfnisse um eins vermehren. „Nichts bedürfen ist göttlich, und am wenigsten bedürfen, kommt der Gottheit am nächsten.“ Nicht selten entsteht eine schwere Krankheit durch Erkältung. Sie besteht in der durch ungleichmäßige Abkühlung hervorgerufenen ungleichmäßigen Verteilung der Blutmasse, die sich in den am wenigsten kräftigen Organen ansammelt und dort Krankheitserscheinungen verursacht. Wer also in mäßig kaltem Wasser badet, oder in kalter Luft sich aufhält, wird sich nicht erkälten, wenn er nicht erhitzt gewesen ist. Dagegen ist eine plötzliche und teilweise Abkühlung des erhitzten Körpers, wie sie bei ungewohnter körperlicher Anstrengung, namentlich auch bei kalten Füßen vorkommt, von schädlicher Wirkung. Die nachfolgende Beschleunigung des Blutumlaufs durch energische Bewegung vermag jedoch oft das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. In allen Fällen, wo das Wohlsein gestört ist, suche man sofort durch geeignete Mittel die Krankheit im Keime zu ersticken und wende sich zu dem Zwecke rechtzeitig an einen erfahrenen Arzt.

4. Das Eigentum.

Der Mensch bedarf zu seiner Erhaltung der Nahrung, Wohnung und Kleidung und ist gezwungen, für die Befriedigung

dieser Bedürfnisse zu sorgen. Die Nahrungsmittel sind außerordentlich mannigfaltig, und ihre Gewinnung, Herbeischaffung und Zubereitung erfordern so verschiedenartige Arbeitskräfte, daß ein Einzelner nicht im stande sein würde, ohne Hülfe andrer dieselben zu beschaffen. Ebenso steht es mit der Kleidung und den Wohnungen, die nur durch das Zusammenwirken vieler Menschen so schön und zweckmäßig hergestellt und eingerichtet werden können. Die Vielgestaltigkeit des menschlichen Lebens, die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und die Fähigkeit des Geistes, durch Erfindung neuer Mittel diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, haben schon früh zu einer Teilung der Arbeit und zur Trennung der Menschen nach Ständen geführt. Die Landwirtschaft befaßt sich hauptsächlich mit der Erzeugung der Nährmittel, die Handwerker mit der Herstellung von Kleidungsstücken, Wohnungen, Haus- und Arbeitsgeräten. Während diese beiden Stände Dinge produzieren oder hervorbringen, beschäftigt sich der Kaufmann mit der Herbeischaffung und dem Austausch der Produkte und dient damit ebenfalls der Befriedigung der Bedürfnisse. In alten Zeiten bestand der Handel im Umtausch der Waren. Jetzt bedient man sich eines einheitlichen Entschädigungsmittels, des Geldes. Für jedes Erzeugnis und jede Leistung wird ein nach dem Werte bemessener Preis bestimmt und kann dafür von jedem erworben werden. Das Streben des Einzelnen geht nun dahin, durch seine Arbeit, für die er sich besonders geschickt gemacht hat, viel Geld zu verdienen, um die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen Mittel erwerben zu können. Es ist eine alte Sitte, daß jeder seinen Verdienst für sich behält, auch wenn er größer ist als seine augenblicklichen Bedürfnisse. Da fast alle Menschen im stande sind, die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel zu erwerben, so fühlt sich, von Ausnahmefällen abgesehen, niemand verpflichtet, für andre zu arbeiten, sondern man läßt jeden für sich selbst sorgen. Diese Grundsätze werden auch vom Staat anerkannt, indem er durch Gesetze das Eigentum schützt und die Verbrechen gegen dasselbe bestraft.

Das Eigentum besteht in Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, Mobilien, Häusern, Ländereien, Kapitalien u. s. w. Oft

wird Eigentum von Fremden gegen Entschädigung vertragsmäßig benutzt. Man kann Wohnungen mieten, Land pachten, sogar Geld leihen, wenn man dem Gläubiger die nötige Sicherheit zu stellen vermag. Da der Schuldner die Gegenstände eines Andern zu seinem Vorteil benutzt, so ist es gerechtfertigt, eine Entschädigung dafür zu fordern. Der Staat gestattet nicht allein die Zinserhebung, sondern schützt auch die abgeschlossenen Leih-, Miet- und Pachtverträge. Dieser Umstand, die erworbenen und nichtverbrauchten Mittel nutzbringend anlegen zu können, so daß sie sich ohne unser Zuthun vermehren, erhöht den Wert des Eigentums um ein Bedeutendes. Es ist gewissermaßen ein lebendiges Gut, in dem die Kraft, welche es hervorgebracht hat, noch nachwirkt. Das weiß der Reiche, der von seinen Zinsen lebt, sowohl, wie der wohlhabende Bürger, der seinen jährlichen Verdienst noch durch Einnahmen aus seinem Vermögen erhöht. Durch die Einrichtung von Sparkassen ist jedem Gelegenheit gegeben, auch kleine Beträge zinstragend anzulegen.

Die Vorsicht gebietet dem Menschen, nicht nur für die augenblicklichen Bedürfnisse zu sorgen, sondern auch an die Zukunft zu denken, Eigentum anzusammeln, ein Kapital zu erwerben, um in schweren Zeiten nicht mittellos zu sein. Wie leicht kann jemand erkranken oder von einem Unglück betroffen und arbeitsunfähig gemacht werden! Wenn dann kein Vorrat an Lebensmitteln da ist, dann muß die Familie verkommen. Wer auch eine feste Gesundheit und eine unverwüstliche Arbeitskraft besitzt, glaube nicht, für den andern Morgen nicht sorgen zu brauchen. Im Alter kommt gewiß die Zeit, wo seine Erwerbsfähigkeit abnimmt und seine Bedürfnisse sich vermehren. Ein alter Mensch bedarf kräftigerer Nahrung, wärmerer Kleidung und bequemer Wohnung, und es ist eine Wohlthat für ihn, wenn er mit Hülfe seiner Ersparnisse für seine Bedürfnisse mehr aufwenden kann als früher. Und sollte er in der Lage sein, jungen strebsamen Angehörigen bei ihrer Ausbildung oder der Gründung einer Existenz kräftig unter die Arme zu greifen, so ist das für ihn eine besondere Freude. Die Abhängigkeit des Menschen von der Natur, die Schwäche im Alter, die Unbeständigkeit seiner Gesundheit zwingen den denkenden Menschen,

sich Eigentum zu ersparen, um sein ganzes Leben vor Not gesichert zu sein.

Die Armut ist ein großes Übel, und wer es kennt, wird es bekämpfen. Trotzdem giebt es viele arme Leute. Entweder haben sie nicht ernstlich nach Eigentum gestrebt, oder ihr Streben ist nicht von Erfolg begleitet gewesen. Daß die Ernährung dieser Menschen nur kümmerlich, die Kleidung dürftig und unansehnlich und die Wohnung und Einrichtung sehr bescheiden sein wird, läßt sich denken. Solange die Armen verdienen können, läßt sich das Übel noch ertragen. Tritt aber Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Altersschwäche ein, so ist die Not groß. Zum Hunger gesellt sich der Frost, und die Sorge quält das Gemüt.

Um Eigentum zu erwerben, giebt es nur ein einziges sicheres Mittel, die ehrliche Arbeit. Das große Los ist ein Trugbild; das Spiel hat schon manchen arm gemacht, und die Unehrlichkeit hat noch stets ins Verderben geführt. Die Arbeit ist ein Segen für den Menschen. Sie entwickelt seinen Verstand, seine Kraft, seinen Mut und erhöht sein Wohlsein und sein Selbstbewußtsein. Auf die selbsterworbenen Güter kann man stolz sein, auf die ererbten nicht. Auch die Kinder reicher Leute haben sich für die Arbeit zu befähigen und sich daran zu gewöhnen, damit sie nötigenfalls selbst ihren Unterhalt erwerben können und ihre Gesundheit gekräftigt wird.

Da die Arbeit sehr mannigfaltig ist, so sucht sich jeder heranwachsende Mensch eine seinen Neigungen, Kräften und Fähigkeiten entsprechende heraus, um sie gründlich zu erlernen und später sein Brot damit zu verdienen. Die Vorbereitung für den Beruf, die Lehrzeit, verursacht oft bedeutende Kosten. Zwar kann ein Laufbursche, wenn er ehrlich, gefällig und bescheiden ist, gleich Geld verdienen; wenn er aber später eine Familie ernähren will, so wird er sich noch einem andern Erwerb zuwenden müssen. Nicht selten können junge Leute mit guten Schulkenntnissen und lobenswerter Führung die Beamtenlaufbahn einschlagen und sofort ein kleines Gehalt beziehen. Ein Handwerker und ein Kaufmann haben eine drei- bis vierjährige Lehrzeit durchzumachen und bedürfen während dieser Zeit fort-

während der Unterstützung. Wer die akademische Laufbahn einschlagen, oder sich der Technik oder der Kunst zuwenden will, ist selten vor dem 22. Lebensjahre, oft vor dem 30. nicht im stande, seinen Unterhalt zu erwerben. Dazu erfordern die Studien einen so großen Aufwand an Mitteln, daß nur begüterte Eltern ihre Söhne dies Ziel erreichen lassen können. Hat nun der junge Mann oder auch das junge Mädchen nach bestem Wissen und Gewissen einen Beruf erwählt, so kommt es sehr darauf an, daß die Lehrzeit gut ausgenutzt wird. Es giebt in jedem Fache Meister und Stümper. Jene können viel Geld verdienen; diese müssen sich mit wenigem begnügen. Ein Meister aber kann man nur werden durch anhaltendes, eifriges Streben. Die Vervollkommnung im Berufe darf im ganzen Leben nicht aufhören, da die Welt unaufhörlich fortschreitet und die Meisterschaft erst die rechte Freude an der Arbeit gewährt. Zur Geschicklichkeit gehört der Fleiß. Ein Mensch, der große Fähigkeiten, aber keine Neigung zur Anstrengung besitzt, wird viel weniger leisten und verdienen als jemand mit geringer Tüchtigkeit und großem Fleiße. Zudem bestimmt seinen Wert nicht, was er kann, sondern was er thut. Vor einem fleißigen Arbeiter muß man stets Achtung haben, und wäre er nur ein Handlanger.

Wer in der Gesellschaft eine gute Stellung errungen und einen guten Verdienst hat, der soll darauf bedacht sein, das Einkommen weise zu verwenden, die Bedürfnisse nach ihrer Bedeutung befriedigen und einen entsprechenden Teil für spätere Zeit zurücklegen. Die richtige Verwendung des Verdienstes ist eine Kunst, die von allen Menschen gelernt werden soll. Zunächst ist die Ernährung und Körperpflege zu berücksichtigen. In den Ausgaben für Kleidung und Wohnung kann in vielen Fällen etwas gespart werden, da es nicht so sehr auf die Schönheit, als auf die Zweckmäßigkeit derselben ankommt. Ist diesen Bedürfnissen genügt und auch etwas für die Zukunft zurückgelegt, dann kann man, wenn man keine näheren Pflichten hat, an ein Vergnügen denken, das den Geist erfrischt und die Arbeitskraft erhöht. Die Sparsamkeit zeigt sich nicht allein darin, daß man unnötige Ausgaben vermeidet, sondern auch

darin, daß man seine Kleidung und sonstigen Sachen schonend behandelt. Eine sparsame Hausfrau läßt keine Speise verderben und weiß auch die schadhaft gewordenen Kleidungsstücke auszubessern und passend zu verwenden. Die Sicherheit des Auskommens liegt zum großen Teil in ihrer Hand; aber sie kann dies Ziel nur erreichen, wenn sie von allen Angehörigen unterstützt wird.

Die Sorge für Eigentum soll nicht dahin führen, Reichtümer anzusammeln, um damit zu prunken. Das Geld hat nur dann einen Wert, wenn es zum Wohle der Menschen verwandt wird. Wir arbeiten um Geld, um unsre Existenz für alle Fälle zu sichern und durch Befriedigung unsrer geistigen Bedürfnisse den Genuß des Lebens zu erhöhen. Nicht zum Geringsten besteht sein Wert auch darin, daß es uns in den Stand setzt, der Not unsrer Mitmenschen zu steuern und Freude in unsrer Umgebung zu verbreiten.

5. Die Freiheit.

Wie Leben, Gesundheit und Eigentum das körperliche Wohl begründen, so ist die Freiheit die erste Bedingung des geistigen Wohlseins. Sie gewährt uns die Möglichkeit, unsre Kräfte zu bethätigen, unsre Wünsche zu erfüllen, an unserm Glücke zu arbeiten, überhaupt ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Jede Beeinträchtigung derselben übt einen beunruhigenden Druck auf unser Gemüt aus, da sie unser geistiges Sein zu verkümmern droht, und wir setzen alle Mittel in Bewegung, um dies kostbare Gut zu erhalten. Viele tapfere Krieger haben den Tod der Gefangenschaft vorgezogen. Man unterscheidet eine persönliche und eine sittliche oder geistige Freiheit. Die persönliche Freiheit besteht in der Möglichkeit, sich nach Belieben zu bewegen und zu beschäftigen, und jeder Angriff auf dieselbe wird vom Staat bestraft. In alten Zeiten gab es bei allen Völkern Freie und Leibeigene. Die im Kriege gefangengenommenen Feinde wurden zu Sklaven gemacht und mußten geistig und körperlich allmählich verkümmern. Ein trauriges Dasein führten die von Menschenjägern nach Amerika verkauften

Neger, die für die Weißen arbeiten mußten und unmenschlich behandelt wurden. In Nordamerika wurde 1865 nach einem schrecklichen Bürgerkriege die Sklaverei abgeschafft und die Negerrasse als vollberechtigtes Glied der Menschheit anerkannt. In Brasilien wurde 1888 unter dem Kaiser Dom Pedro die Sklaverei aufgehoben. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo auf der ganzen Erde die persönliche Freiheit der Menschen eines sicheren Schutzes genießt. Die sittliche Freiheit ist ein Gut, das sich jeder erst erwerben muß. Sie besteht darin, daß das Gefühl und der Wille allzeit den Gesetzen der Vernunft und der Sittlichkeit folgen. Dies zu erreichen, ist eine schwere Aufgabe. Kinder folgen anfangs nur ihren Neigungen. Erst wenn sie erkennen, daß sie sich durch unüberlegte Handlungen Unannehmlichkeiten statt Freuden bereiten, bekämpfen sie ihr Verlangen und richten sich nach den Gesetzen der Vernunft oder den Forderungen ihrer Erzieher. Ein Kind, das die Lust zum Spiel bekämpft und sich zur Arbeit zwingt, handelt sittlich frei, und wenn es durch Drohung und Strafe gezwungen wird, die Neigung zu Ungezogenheiten zu unterdrücken, so wird es zu sittlicher Freiheit erzogen. Was dem Menschen dienlich ist, lehren Erfahrung und Ethik. Das Leben ist so vielgestaltig, die Freude so mannigfaltig, die Naturen sind so verschieden, daß die Menschen lebenslang zu lernen und sich zu üben haben, um ihr eigenartiges Glück zu erkennen und zu erstreben.

Die persönliche Freiheit gerät in der Regel nur in Gefahr, wenn der Mensch den Gesetzen des Staates zuwiderhandelt. Übertretungen, Vergehen und Verbrechen werden je nach der Größe mit kürzerer oder längerer Haft bestraft. Obgleich die Gefangenen nicht mehr so unmenschlich behandelt werden wie früher, so ist ihre Lage doch keineswegs angenehm. Der zur Verfügung stehende Raum ist klein, nur mit den notwendigsten Dingen ausgestattet. Licht und Luft haben spärlichen Zutritt. Die Kost ist zwar ausreichend, aber für viele nicht schmackhaft. Dazu kommt die schreckliche Einsamkeit. Die Thür wird nur geöffnet, wenn der Wärter in der Zelle etwas zu besorgen hat. So vergeht Tag und Nacht, Woche um Woche, vielleicht gar Jahr um Jahr. — Die Stimmung verdüstert sich, die Gesund-

heit beginnt wegen Mangel an Bewegung zu leiden, und der Gefangene geht einem frühen Tode entgegen, wenn nicht noch zu rechter Zeit die goldene Freiheit die für alle Zeit geknickte Lebensfreude wieder anregt. Der sittlichen Freiheit entgegen steht das Laster, die gewohnheitsmäßige Begehung solcher Handlungen, welche die übermäßige Befriedigung sinnlicher Triebe bezwecken. Hier gelangt die Vernunft nicht zur Geltung; sondern die Begierde, die Leidenschaft, die ungebändigte Triebkraft einer sinnlichen Erregung, die nur eine kurze Freude, desto mehr Leiden schafft, regiert den Menschen. Man betrachte den Trunkenbold, der Nahrung und Kleidung verzecht, die Gesundheit untergräbt, seine Familie verkommen läßt, der, die warnende Stimme des Gewissens zu betäuben, sein letztes Geld für einen Schnaps hergiebt, um lallend und taumelnd, ein Gespött der Kinder, seinem ärmlichen Lager zuzuwandern, und man wird von tiefem Abscheu gegen solche Versunkenheit erfüllt werden. Zugleich wird die Selbstliebe den Vorsatz erzeugen, an der sittlichen Freiheit, die den Menschen über das Tier erhebt, unablässig zu arbeiten.

Die Sorge für die persönliche Freiheit äußert sich im Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Um nicht mit den Gerichten in Konflikt zu geraten, beachte man sorgfältig die vorgeschriebenen Gesetze, vermeide alle ungeraden und zweideutigen Geschäfte und halte sich fern von Personen zweifelhaften Charakters, die uns schon die Veranlassung zu einer Untersuchungshaft geben können. Auch die Übertretung der Polizeiverordnungen kann bei nicht vorhandener Zahlungsfähigkeit die persönliche Freiheit gefährden, und es ist darum Pflicht, neben den Strafbestimmungen auch die polizeilichen Vorschriften kennen zu lernen. Die Freiheit der Handlung wird ferner durch Krankheit und Armut beeinträchtigt, dagegen durch Gesundheit und materielle Mittel unterstützt. Auch die Stellung des Menschen bedingt oft eine große Abhängigkeit, und viele streben daher nach einem selbständigen Erwerb. Indes ist nicht jeder in der Lage, für den Erfolg seiner Arbeit aufzukommen, und wer in untergeordneten Kreisen sich wohl fühlt, der soll nicht Zielen zustreben, die für ihn unerreichbar bleiben. Wer jedoch

Mut und Kraft in sich fühlt, einen ihm mehr zusagenden Wirkungskreis sich zu erschließen, der versuche sein Glück, glaube aber nicht, jemals vollständig unabhängig zu werden. Auch die Ersten im Staate sind vielfach gebunden, und der Reiche wird niemals seine sittlichen Pflichten außer acht lassen dürfen. — Das Streben nach sittlicher Freiheit bezweckt, den Geist von allen störenden Einflüssen, die ihm in der Verwirklichung des Guten von innen heraus, von den Trieben, Gefühlen und Neigungen drohen, frei und unabhängig zu erhalten. Nur die Vernunft erkennt, was gut ist, und ihrer Herrschaft haben sich sämtliche Lebensthätigkeiten zu unterwerfen. Um vor schlimmen Erfahrungen bewahrt zu bleiben, ist es notwendig, den Zweck der Triebe richtig beurteilen zu lernen und der gewonnenen Einsicht gemäß sie zu leiten und zu befriedigen. Der Nährtrieb z. B. hat den Zweck, den Menschen zu veranlassen, dem Körper das zu seiner Erhaltung und Entwickelung erforderliche Material zuzuführen, nicht aber, dem Gaumen ein angenehmes Gefühl zu verschaffen. Der Geschmack soll über die Zuträglichkeit der Nahrungsmittel entscheiden und darf daher durch Überreizung nicht verwöhnt werden. Das Kind soll daher nicht immer essen, was es mag, sondern was es muß, d. h. was die Verhältnisse gebieten und dem Körper dienlich ist. Nach dieser Regel soll es sich nicht etwa nur richten, weil es von den Erziehern befohlen ist, sondern es soll aus vernünftigen Gründen sich selbst dazu zwingen, soll sich selbst beherrschen. Durch Selbstbeherrschung gelangt es zu sittlicher Freiheit. Schon früh soll der Mensch entsagen und entbehren lernen, damit die Neigungen nicht durch Überreizung zur Begierde und zur Leidenschaft entfacht und als solche dem sittlichen Streben gefährlich werden. Einfach im Essen und Trinken, einfach in der Kleidung, maßvoll bei Vergnügungen, sind wichtige Lebensregeln. Nicht in der Befriedigung übermäßig gesteigerter Wünsche, sondern in der Gestaltung des Daseins nach den großen, in seinen Kräften liegenden Zwecken, wie sie in der Ethik zum Ausdruck kommen, liegt die Bestimmung des Menschen und der höchste Genuß des Lebens. Auch im Verhalten gegen die Mitmenschen gilt es oft, Selbstbeherrschung zu üben. Nicht selten wird von andern

unser Gefühl verletzt, sei es durch Miene, Wort oder That, und gleich empört sich unser Inneres und rüstet sich zum Kampfe. Im Zorn werden oft Worte geredet, welche den Streit vergrößern. Fehlt die Genugthuung, so verwandelt sich das feindliche Gefühl in Haß, eine der ärgsten Leidenschaften. Gelingt es nicht, den Haß zu besiegen, so führt er oft zu Thätlichkeiten, die uns wohl gar mit dem Strafgesetz in Berührung bringen. Darum verbanne aus dem Herzen rechtzeitig feindliche Gesinnungen, und meide alles, wodurch sie erneuert und genährt werden! Sogar in der Familie soll man Selbstzucht üben und sich nicht zu sehr gehen lassen. Man darf nicht immer das letzte Wort und seinen eignen Willen haben wollen. Das Zusammenleben fordert von dem Einzelnen Nachgiebigkeit, Rücksicht und Gefälligkeit, damit das Haus eine gemütliche Heimstätte sei, in der man sich wohl fühlt und Kräfte sammelt zu neuem Thun. Unsre überkommenen Lebensgewohnheiten sollen wir auf ihren Wert prüfen und sittlich gestalten. Viele Menschen erkennen ihre Fehler wohl, sind jedoch zu schwach, sie abzulegen. Sie entschuldigen ihre Schwäche nicht selten mit der angeborenen Eigentümlichkeit ihres Wesens und glauben nicht, ihre Natur ändern zu können. Das ist jedoch ein Irrtum. Das Naturell läßt sich leiten und veredeln. Der jähzornige Mensch z. B. kann sich gewöhnen, die Erregungen zu mäßigen, die zu treffenden Maßnahmen zu überlegen und erst zur Ausführung zu bringen, wenn der Zorn sich gelegt hat. Jede Erfahrung soll uns dazu dienen, die unserm Dasein von der Natur gegebene Richtschnur immer mehr zu erkennen und unser Leben immer strenger danach zu richten. Auch der Schmerz soll den Menschen nicht bemeistern, und wäre die Wunde des Herzens noch so groß. Zu dem Zwecke befleißige man sich einer gleichmäßigen Gemütsstimmung, suche das Übermaß der Lust zu dämpfen und im Leid sich zu trösten.

„In deinen fröhlichen Tagen
Fürchte des Unglücks tückische Nähe!
Nicht an die Güter hänge dein Herz,
Die das Leben vergänglich zieren!
Wer besitzt, der lerne verlieren!
Wer im Glück ist, lerne den Schmerz.“ (Schiller.)

6. Die Ehre.

In jedem Menschenherzen schlummert der Trieb nach Ehre. Das Kind freut sich, wenn es gelobt wird, und ist beschämt über den berechtigten Tadel. Der Erwachsene fühlt sich beglückt, wenn seine gemeinnützige Thätigkeit den verdienten Beifall findet; eine Verdächtigung seines Charakters empfindet er als eine schwere Beleidigung und sucht sich ernstlich dagegen zu schützen. Allgemein wird die Ehre als ein wichtiges Gut anerkannt, und auch der Staat gewährt dem Einzelnen wirksamen Schutz gegen die Verletzung des Ehrgefühls. Das Wesen der Ehre besteht in der Anerkennung unsers persönlichen und moralischen Wertes durch die Mitmenschen. Wer geehrt sein will, muß sein Wesen und sein Leben wertvoll gestalten; dann wird es ihm an Anerkennung nicht fehlen. Über den Wert des Menschen bestehen oft falsche Vorstellungen. Manche glauben ein Recht auf Ehre beanspruchen zu dürfen, wenn die Eltern sich große Verdienste erworben oder ihren Kindern reiche Mittel zur Verfügung gestellt haben. Die Menschheit ehrt jedoch nur diejenigen, die durch ihre Handlungen sich selbst als wertvoll erweisen. Der persönliche Wert eines Menschen besteht im Besitz sittlicher Güter: Gesundheit, Kraft, Erwerbsfähigkeit, Bildung, Freiheit und Vollkommenheit. Der moralische Wert zeigt sich im pflichtgemäßen Verhalten gegen die Mitmenschen. Er findet eine größere Anerkennung als der persönliche, der nur der eignen Person zu gute kommt. Es giebt verschiedene Grade der Ehrungen. Ein Mann von hohem persönlichen Wert wird geachtet. Wer aber neben der Sorge für sich selbst noch Zeit und Kraft findet, fremden Menschen im Kampf ums Dasein beizustehen, wer sogar sich Entbehrungen auferlegt, um fremder Not zu steuern, der wird geehrt. Es giebt Wohlthäter der Menschheit, die in ihrem Streben mehr das allgemeine als das eigne Wohl im Auge gehabt haben. Sie werden hoch geehrt, oft noch nach ihrem Tode.

Menschen, denen an Ehre nichts gelegen ist und die weder einen persönlichen, noch moralischen Wert erstreben, nennen wir ehrlos. Sie sind in der Regel nicht im stande, für ihren Unter-

halt selbst zu sorgen und betrachten es als selbstverständlich, daß die Gesellschaft sich ihrer annimmt. Mit dem Gefühl der Wertlosigkeit verbinden sich allerlei Übel, die das Leben solcher Menschen nicht beneidenswert erscheinen lassen. Der Mitwelt sind sie nicht nur eine Last, sondern auch eine Gefahr. Da niemand geneigt ist, Nichtswürdige zu unterhalten, so vergreifen sie sich oft an den Gütern ehrlicher Leute und verstoßen gegen die staatliche Ordnung, so daß sie durch Entziehung der persönlichen Freiheit unschädlich gemacht werden müssen. Allgemeine Verachtung und Schande sind ihr verdienter Lohn.

Für den sittlichen Menschen ist das Bewußtsein des eignen Wertes ein Bedürfnis, und er erkennt es für eine hohe Pflicht, seinen Wert zu erhöhen und sich Anerkennung zu verschaffen. Die Achtung der Mitwelt ist eine Hauptbedingung der Erwerbsfähigkeit. Junge Leute erhalten am leichtesten Stellung, wenn sie neben beruflicher Tüchtigkeit sittliches Streben an den Tag legen. Der Arbeiter, der Handwerker und der Kaufmann können am besten verdienen, wenn sie eines guten Rufes sich erfreuen. Wie vorteilhaft das Ansehen eines Geschäfts ist, geht daraus hervor, daß oft große Summen für die Übertragung einer Firma gezahlt werden, nur um sich den reichen Zuspruch derselben zu sichern. So zieht ein Gut das andre nach sich.

Beim Streben nach Ehre darf nie vergessen werden, daß wirklicher Wert die unerläßliche Vorbedingung derselben ist. Es giebt Menschen, die zufrieden sind, wenn sie für wertvoll gehalten werden, ohne es zu sein. Man muß jedoch nie mehr scheinen wollen, als man ist. Eine Anerkennung, die man nicht verdient, schafft aufrichtigen Menschen keine Befriedigung, und wer sie sucht, ist eine niedere Natur, die hinter dem Scheine der Ehre häufig Schlechtigkeiten zu verbergen sucht. Der Wert des Menschen ist nicht an hervorragende Stellungen gebunden. Wenngleich nicht zu leugnen ist, daß in einigen Ständen schwierigere Aufgaben zu lösen sind als in andern, und diese gehaltvollere Arbeit auch besonders anerkannt wird, so ist damit nicht gesagt, daß in niederen Ständen nicht ebenso viel moralischer Wert vorhanden sein kann. Denn dieser bemißt sich nicht allein nach der Schwierigkeit der Arbeit, sondern auch nach dem Maße der auf-

gewandten Pflichttreue und Opferwilligkeit. Ein Beispiel hohen sittlichen Wertes in geringem Stande giebt uns das „Lied vom braven Mann“: „Doch höher und himmlischer, wahrlich! schlug das Herz, das der Bauer im Kittel trug.“ Auch der einfachste Arbeiter kann durch seine Handlungen sich Anerkennung verschaffen. Und sollte man ihn keiner besonderen Beachtung würdigen, so wird doch das Bewußtsein seines Wertes ihn beglücken. Wie der persönliche Wert durch die vernünftige Sorge für die sittlichen Güter erstrebt wird, so äußert sich der moralische Wert in der Bethätigung des Wohlwollens für andre, für die Angehörigen und die Gesellschaft. Gelegenheit zur Mildthätigkeit giebt es tausendfach. Überall finden sich Kranke, denen die nötige Pflege fehlt, Arme, die trotz aller Anstrengung dem Kampf ums Dasein nicht gewachsen sind, und Unglückliche, die eines Trostes oder einer Belehrung bedürfen. Die nächste Sorge gebührt freilich den Angehörigen; aber die Kraft des sittlichen Menschen wird in der Regel noch ausreichen, sich an den von der Gesellschaft veranstalteten wohlthätigen Maßnahmen zu beteiligen. Es giebt Wohlthätigkeits- und Bildungsvereine, welche die Mithülfe wohlgesinnter Leute dankend annehmen. Man ist sehr geneigt, die Fürsorge für Hülfsbedürftige dem Staat zu überlassen, und denkt, wo eine Not zu Tage tritt, müsse die Regierung eingreifen. Allein die Erfahrung lehrt, daß ohne den Beistand ehrenwerter Bürger und Frauen der Staat nicht im stande ist, für die Notleidenden aufzukommen. Wieviel Elend ist wohl im Kriege von 1870—71 durch die Privatwohlthätigkeit gemildert worden, und was hätten unsre verwundeten Krieger entbehren müssen, hätte nicht ganz Deutschland, Mann, Frau und Kind, wie eine einzige Person aus überströmendem Mitleid geopfert, was es vermochte! Allerdings, die Soldaten, welche das Vaterland verteidigten, hatten Anspruch auf unsre Dankbarkeit. Doch der wahrhaft sittliche Mensch hilft in jeder Not, ohne erst zu fragen, ob der Betreffende einen Anspruch auf unsre Hülfe hat. Solche Wohlthätigkeit wird ihm reich belohnt durch das Bewußtsein, ein wertvolles Glied der menschlichen Gesellschaft zu sein, und Dank und Anerkennung werden ihm den Verkehr mit andern angenehm und erfreulich gestalten. Zum

Wert eines Menschen gehört unbedingte Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit. „Ein Mann, ein Wort.“ Die Versuchung zum Lügen ist oft groß. Kinder finden darin ein Mittel, einer Bestrafung zu entgehen, Geschäftsleute eine Gelegenheit, sich einen Vorteil zu verschaffen. In beiden Fällen fügt man sich einen großen Schaden zu, da man wegen eines geringfügigen Grundes seinen Wert verringert. Wer wegen eines äußeren Vorteils lügt und betrügt, kann unmöglich eine Ahnung davon haben, wieviel das Vertrauen in unsre Ehrenhaftigkeit, d. i. der gute Ruf wert ist, und wie nachteilig der schlechte Name auf unser gesellschaftliches Leben wirkt. Und nichts ist so empfindlich und kann so leicht geschädigt werden, wie der gute Ruf. Darum sollen wir über ihn wachen mit peinlichster Sorgfalt, stets aufrichtig und ehrlich sein und unser Versprechen auch unter den schwierigsten Umständen halten. Dem Staate gegenüber die größte Wahrhaftigkeit an den Tag zu legen, ist doppelte Pflicht, da durch eine falsche Aussage das öffentliche Interesse benachteiligt wird. Der Meineid wird mit Zuchthaus bestraft, und wer sich dazu hergiebt, ist moralisch wertlos, und wird im geschäftlichen Leben niemals Vertrauen mehr finden. Die schlimmste Folge solcher That ist das böse Gewissen, d. i. das Bewußtsein der Schuld, die Einsicht, seinen guten Ruf selbst vernichtet zu haben. Einen großen Einfluß auf unsre Ehre hat der Umgang. „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist.“ Wer mit anständigen, gebildeten Leuten verkehrt, wird voraussichtlich ein ehrliebender Mann sein. Wer aber in Gesellschaft leichtsinniger Personen sich wohl fühlt, wird keinen guten Charakter haben. Durch guten Umgang erwecken wir Vertrauen; durch schlechte Gesellschaft verdächtigen wir uns. Dazu kommt der große Nachteil, der durch den schlechten Verkehr unserm Wesen, unsern Gesinnungen und Neigungen, zugefügt wird. „Böse Gesellschaft verdirbt gute Sitten.“ Ein guter Umgang dagegen wirkt anregend und belehrend und sichert uns die Achtung aller wohlgesinnten Bekannten. Der ehrenhafte Mann ist sich seines Wertes bewußt; aber er vergißt darüber nicht seine Schwächen. Er verachtet den Hochmut und die Überhebung und befleißigt sich der Bescheidenheit in seinem Be-

nehmen, um neben der Anerkennung auch die Freundschaft und Liebe edler Menschen zu gewinnen.

7. Die Vollkommenheit.

Der Mensch entwickelt sich aus unvollkommenem Zustande zu immer größerer Vollkommenheit. Der Körper wächst ohne sein Zuthun, die Kenntnisse mehren sich, der Wille erstarkt. Diese Entwickelung befriedigt das Selbstgefühl in hohem Maße, und die Vollkommenheit wird allgemein als ein sittliches Gut anerkannt. Sie bezieht sich zunächst auf die Entfaltung aller körperlichen Anlagen, die normale Beschaffenheit und Gesundheit sämtlicher Organe, die Kraft und Geschicklichkeit der Glieder und die Schärfe der Sinne. Ferner gehört dazu die Entwickelung der geistigen Kräfte, das Vermögen, richtig zu denken, die Ausbildung des Gemüts und die Fähigkeit, die niederen Gefühle zu unterdrücken und die Wünsche der Vernunft und dem Sittengesetze zu unterwerfen. Ein nach allen Richtungen wohlgebildeter Mensch, wohlgestaltet, kräftig und wohlerzogen, ist im stande, die Beschwerlichkeiten des Lebens leicht zu überwinden, große Aufgaben zu lösen und sich einen hohen Lebensgenuß zu verschaffen.

Ganz vollkommen ist kein Mensch. Schon die äußere Gestalt weist manchmal sehr unschöne und mangelhafte Bildungen auf. Man denke an die Krüppel, die Verwachsenen und die mit mangelhaften Sinnen behafteten Menschen. Viele körperliche Schwächen sind angeboren und lassen sich nie ganz beseitigen, wohl aber durch geeignete Übungen mildern. Auch unter den normal angelegten Menschen giebt es verschiedene Grade der Vollkommenheit in bezug auf Stärke, Gewandtheit, Geschicklichkeit und Beweglichkeit. Es giebt viele schwächliche, ungelenke und ungeschickte Personen, die einen bedauernswerten Eindruck machen und wegen der Unfähigkeit, in ausreichendem Maße für sich selbst zu sorgen, Anspruch auf unser Mitleid haben. Außerordentlich verschieden ist die geistige Ausbildung der Menschen. Man vergleiche einen Staatsmann, der das geistige Leben der ganzen Nation überblickt, mit einem Landmanne, der kaum er-

fährt, was außer seiner engeren Heimat sich ereignet, und dessen Leben in der Sorge für sein tägliches Brot aufgeht. Manchmal hat die Unvollkommenheit in ärmlichen Verhältnissen ihren Grund und sollte daher keinen Anlaß zum Tadeln geben. Anders liegt die Sache bei den sittlich unvollkommenen Menschen. In Deutschland empfängt jedes Kind vom 8. bis 14. Lebensjahre in der Schule sittliche Belehrungen, und wenn es trotzdem einen unsittlichen Lebenswandel führt, so ist es selbst dafür verantwortlich zu machen. Große Sittenlosigkeit offenbart sich in den Gefängnissen und Zuchthäusern, manchmal auch in den Krankenanstalten. Den Fluch solcher Verkommenheit tragen nicht allein die betreffenden Personen, sondern zugleich die Angehörigen. Die Unvollkommenheit ist eins der ärgsten Übel des Menschen.

Das Streben nach Vollkommenheit ist, wie das Streben nach Wohlsein, eine von unsrer Natur uns auferlegte ernste Pflicht. Im Kinde tritt es unbewußt zu Tage; der Erwachsene aber, der das Wesen der Vollkommenheit nach allen Richtungen begreift, arbeitet mit Absicht und planmäßig an der Erreichung seiner Ideale: er erzieht sich selbst. In der Selbsterziehung kommt er einem inneren Bedürfnisse entgegen; er entzieht sich den Folgen der Unvollkommenheit und verschafft sich edle Genüsse. Er strebt zwar nach einem Ziele, das er niemals ganz erreicht. Aber das Glück liegt nicht im Besitze, sondern im Erstreben dieses Gutes. Daß wir die Schwäche abwerfen und uns zum Schaffen ermannen, der Finsternis den Rücken zukehren und uns dem Lichte zuwenden, das Gemeine fliehen und dem Idealen zustreben, das ist die Pflicht und zugleich das Glück. In körperlicher Beziehung ist zunächst die Kräftigung der einzelnen Organe anzustreben. Übung macht den Meister. Die Schwäche der Lungen wird beseitigt durch tiefes Atmen in reiner Luft, das Herz gekräftigt durch andauernde Bewegung, die Leistungsfähigkeit der Beine erhöht durch wiederholte anstrengende Märsche, die Kraft und Geschicklichkeit der Arme gesteigert durch Handarbeit. Die allgemeine Kräftigung, auch die Anstelligkeit und Gewandtheit, wird gefördert durch Turnen, Tanzen, Rudern, Schwimmen, Bewegungsspiele u. s. w. Wer durch seinen Beruf an eine sitzende Lebensweise gebunden ist, sollte der Ausbildung

der körperlichen Anlagen die größte Aufmerksamkeit zuwenden. In geistiger Beziehung strebe man nach Bildung. Das Wissen der Kinderschule ist nur die Grundlage oder der Anfang der Bildung, und nach der Schulzeit muß der Wissenstrieb ganz besonders gepflegt und befriedigt werden. Die Fortbildungsschule, die Bildungsvereine, die Kirche, öffentliche Vorträge, gesellige Vereinigungen bieten Gelegenheit zur Weiterbildung. Auch durch Privatstudium, durch das Lesen guter Bücher, Zeitschriften und Zeitungen kann man sich weiterbilden. Die erste Aufgabe bleibt allerdings, sich in seinem Berufe recht geschickt zu machen und immer weiter auszubilden. Dann aber soll man auch von den Vorgängen des öffentlichen Lebens durch ein entsprechendes Blatt Kenntnis nehmen. Ist doch jeder Erwachsene berechtigt, bei den Wahlen zu den Volksvertretungen seine Stimme abzugeben. Umsomehr muß er sich verpflichtet fühlen, allmählich ein eignes Urteil in politischen Dingen zu gewinnen. Nur hüte man sich, schon in jungen Jahren mehr verstehen zu wollen als erfahrene Männer. Man denke von seiner eignen Meinung stets bescheiden und sei mit seinem Urteile zurückhaltend und nicht aufdringlich. Zur Bildung gehört ferner ein eingehendes Verständnis unsrer Litteratur. Nicht allein unsre größten Dichter, Schiller, Goethe, Lessing u. a., sondern auch die modernen Schriftsteller sind bei vorhandener Muße mit Aufmerksamkeit zu lesen. Wenn irgend möglich, so ist eine genauere Bekanntschaft mit den Wissenschaften anzustreben. Neben geeigneten Lehrbüchern giebt es von allen gelehrten Fächern Zeitschriften, in denen man entsprechende Belehrung findet. Endlich ist noch die Kunst als Bildungsmittel zu erwähnen. Über Poesie, Musik, Malerei, Plastik, Architektur sollte jeder sich soviel wie möglich unterrichten und an ihren Erzeugnissen sich bilden. Die Ausübung der Kunst sowohl, wie das Versenken in ihre Schönheit erzeugt im Menschen die edelsten Empfindungen, vervollständigt das geistige Leben und hilft über manche trübe Stunde hinweg. „Ernst ist das Leben; heiter ist die Kunst.“ Am schwierigsten ist wohl die sittliche Vervollkommnung. Sie erfordert die Arbeit des ganzen Lebens. Der Charakter entwickelt sich wie der Körper aus dem hülflosesten Zustande zu immer größerer Stärke, bleibt jedoch zeit-

lebens infolge von Schwächen oder Verführungen Verirrungen ausgesetzt. Gleichwohl soll man nicht auf sittliches Streben überhaupt verzichten. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen einem sittenlosen und einem mit Schwächen behafteten strebsamen Menschen, der stets geachtet und in seinem Glücke gefördert werden wird. Wem es Ernst ist mit dem Streben nach Sittlichkeit, suche vor allen Dingen durch Lesen guter Schriften, durch Hören entsprechender Vorträge oder Predigten sein Urteil zu klären. Sehr zu empfehlen ist, durch häufige Selbstprüfung, die man in der Kirche, in der Natur oder auch zu Hause vornehmen kann, den Zustand seines Herzens zu erforschen und zu bessern. Böse Gedanken und Neigungen suche man sich aus dem Sinn zu schlagen. Begangene Fehler bereue man und suche sie wieder gut zu machen. Eine sittliche That ist es, ein begangenes Unrecht zu bekennen und sich von ihm loszusagen. Niedrige Triebe und Gefühle unterdrücke man mit ganzer Kraft, bis sie auf ihr richtiges Maß zurückgeführt worden sind. Durch wiederholtes Vergleichen seiner Handlungen mit dem Sittengesetz erlangt man ein reges Gewissen, das uns vor manchen Übereilungen bewahrt. Hat man seine Schwächen erkannt, so ruhe man nicht, sie zu beseitigen. Eine kräftige Unterstützung im Kampfe gegen die Sinnlichkeit findet man in der treuen Erfüllung seiner Berufspflichten, in der Arbeit. Wer seiner Leidenschaften nicht Herr werden kann, der versuche es mit anhaltender, schwerer körperlicher Anstrengung. Die Arbeit erzieht den Menschen; die Vergnügungssucht führt ihn dem Laster in die Arme. Es ist durchaus nicht erforderlich, den gesellschaftlichen Freuden sich ganz zu entziehen; es ist sogar nicht unwichtig, die Formen kennen zu lernen, deren man sich im Umgang mit gebildeten Menschen bedient. Aber das Vergnügen soll immer nur als Erholung, nicht als Zweck des Lebens betrachtet werden.

Die Vervollkommnung bezieht sich auf das ganze Wesen des Menschen und wirft ihre segnenden Strahlen auf alle seine Güter. Sie verlängert das Leben, erhöht die Gesundheit, mehrt Eigentum, Freiheit und Ehre und giebt uns das erhebende Bewußtsein der Menschenwürde.

„Rastlos mußt du vorwärts streben,
Nie ermüdet stille stehn,
Willst du die Vollendung sehn."

(Schiller.)

II. Das Verhalten gegen andre Menschen.

1. Gerechtigkeit und Wohlwollen.

Die Pflichten gegen andre Menschen sind ebenso, wie die Pflichten gegen uns selbst, in unsern natürlichen Verhältnissen begründet. Der gegenwärtige Kulturzustand stellt uns in Abhängigkeit von unsern Mitmenschen. Infolge der Arbeitsteilung sind wir nicht im stande, Nahrung, Kleidung und Wohnung uns selbst zu beschaffen; sondern wir sind auf die Hülfe andrer angewiesen. Wir haben ein Interesse daran, daß die Leute, mit denen wir täglich in Berührung kommen, in guten Verhältnissen leben, reinlich und gesund sind, damit wir die von ihnen zu empfangenden Gegenstände in guter Beschaffenheit und reinlichem Zustande erhalten. Armut, Krankheit und Unsittlichkeit in unsrer Umgebung bilden eine Gefahr für unsre Sicherheit und Gesundheit. Auch von der Anschauung unsrer Mitmenschen sind wir abhängig. Im Mittelalter wurden Ketzer und Hexen verbrannt und Männer der Wissenschaft gezwungen, aufgefundene Wahrheiten zu widerrufen. In der Gegenwart besteht noch vielfach die Ansicht, daß ein beleidigter Mann sich den Gefahren eines Duells aussetzen müsse, um seine Ehre wieder herzustellen. Wenn man bedenkt, daß infolge solcher Anschauungen uns ein Angehöriger, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester getötet werden kann, dann begreift man, wie wichtig es für uns ist, wenn unsre Mitmenschen gleich uns eine vernünftige Lebensanschauung haben. Unsre Selbstliebe schon muß uns dazu führen, die Abhängigkeit von andern dadurch zu verringern, daß wir für ihr Wohl besorgt sind und ihre Vervollkommnung uns angelegen sein lassen.

Für die Pflichten gegen die Mitmenschen besteht aber auch

ein Zwang. Um innerhalb des Gemeinschaftslebens dem Einzelnen die Möglichkeit zu gewähren, sittliche Güter zu erwerben und in Ruhe zu seinem Wohle zu verwenden, hat der Staat Gesetze aufgestellt, die jeder zu beachten hat. Wer die Güter andrer schädigt, wird gerichtlich bestraft. Um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, nimmt der Staat die Strafgewalt für sich allein in Anspruch. Dadurch wird zugleich verhütet, daß durch Überschreitung des entsprechenden Strafmaßes ein neues Unrecht begangen wird. Manche Handlungen schädigen das Wohl der Mitmenschen, ohne daß der Staat in der Lage ist, Vergeltung zu üben. In solchem Falle sucht die Gesellschaft durch öffentliche Mißbilligung die Betreffenden zur Beachtung der guten Sitte zu bewegen. Staat und Gesellschaft handeln nach dem Grundsatz: „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.“ Danach hat jeder die Freiheit, für sein eignes Wohl thätig zu sein, und niemand hat das Recht, das Wohl andrer zu stören. Wer diesem Grundsatze gemäß die Rechte andrer in seinem ganzen Verhalten achtet, der übt die Tugend der Gerechtigkeit. Der sittliche Mensch befleißigt sich derselben, jedoch nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus Liebe zum Guten. Schon im Tiere besteht das Gefühl, daß es ein Recht hat, die selbst erjagte Beute für sich zu beanspruchen. Dies Gerechtigkeitsgefühl finden wir auch in dem auf niedrigster Stufe stehenden Menschen, der seine Güter oft mit seinem Leben verteidigt. Die Menschheit hat es jedoch von alters her als ein Unglück angesehen, wenn Menschen gegen einander die Waffen ergreifen und Blut vergießen. Um dies Übel nach Möglichkeit zu verhüten, hat sie schon in den ältesten Zeiten den Grundsatz der Gerechtigkeit aufgestellt und den Staat beauftragt, darüber zu wachen, daß jedem sein Recht gewahrt bleibe.

Die Gerechtigkeit ist für alle Menschen, die sich ihrer segensreichen Folgen erfreuen, ein hohes Gut. Sie unterdrückt zahllose unnütze Kämpfe; sie schafft jedem Raum zum ehrlichen Streben und sichert ihm seinen Besitz und den Genuß seiner Güter. Ohne diese Tugend wäre man seines Lebens und seiner Gesundheit keinen Augenblick sicher. Man denke an die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“ des Interregnums, oder an die fran-

zösische Revolution, um zu ermessen, welches Unglück die Menschheit betreffen würde, wenn keine Gerechtigkeit mehr bestände. Wir erkennen sie als notwendig für den Fortbestand der menschlichen Kultur und lieben sie als eine der hervorragendsten Tugenden, ganz besonders geeignet, das Glück des Menschen zu begründen. Den Gerechten belohnt das angenehme Bewußtsein, in seinen Gesinnungen und Handlungen mit dem Willen der ganzen Menschheit übereinzustimmen. Er wird überall geachtet; seine Bestrebungen finden stets bereitwillige Unterstützung, ob sie ihm selbst oder der Mitwelt zu gute kommen. Der Ungerechte steht mit seinem Denken und Thun im Gegensatz zur ganzen Welt. Da er auf Kosten andrer sich das Leben angenehm zu machen sucht, so verfeindet er sich alle ehrlichen Leute. Statt eines ruhigen Gewissens, das höchste Glück des Menschen, trägt er im Herzen den quälenden Gedanken, von dem gemeinsamen Standpunkt aller Menschen ausgeschlossen zu sein und ihre rächende Hand fürchten zu müssen. Zudem bringt man allen seinen Unternehmungen das größte Mißtrauen entgegen, und es wird ihm auf die Dauer kaum möglich sein, seinen Unterhalt zu erwerben. „Was du nicht willst, das man dir thu', das füg' auch keinem andern zu!" ist der Hauptinhalt der Lehre von der Gerechtigkeit, und den Lohn dieser Tugend bezeichnet das Sprichwort: „Ehrlich währt am längsten."

An die Pflichten gegen andre Menschen mahnt uns auch ein innerer Trieb. Das Gefühl wird nicht nur erregt, wenn das eigne Wohl bedroht oder gefördert wird; es beweist auch Teilnahme an den Freuden und Leiden andrer. Wenn wir vernehmen, daß ein Bauarbeiter vom Gerüst stürzt, mit dem Kopf auf einen Stein schlägt, bewußtlos liegen bleibt und nach wenigen Minuten stirbt, so entsteht in uns, falls wir die Bedeutung dieses Ereignisses klar erkennen, das Gefühl der Trauer. Wir denken an die Angehörigen des Verunglückten, denen er ein treuer Versorger war, und fühlen ihren Schmerz über den Verlust mit. Dies Mitgefühl regt sich auch, wenn jemand von einer langen, schweren Krankheit soweit wieder hergestellt ist, daß er sich allein ins Freie wagen, die frische Luft genießen, über die schöne Natur sich freuen und an seine volle Genesung

denken kann. Wir freuen uns mit ihm, und unser Herz treibt uns, ihm unser Mitgefühl zu erkennen zu geben, oder etwas zu thun, was seine Gesundheit fördert. Das Mitgefühl ist die zweite treibende Kraft im Gemüt. Die Selbstliebe bewegt uns zur Sorge für uns selbst; das Mitgefühl verweist uns auf die Pflichten gegen andre. Es gehört so sehr zum menschlichen Wesen, daß wir sagen dürfen, ein Egoist ist kein normaler Mensch; ihm fehlt etwas. Eine in ihm ursprünglich vorhanden gewesene Kraft ist verkümmert; er steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Es ist, als ob ein Teil seines Herzens gelähmt und nicht im stande wäre, den Pulsschlag der Menschheit zu fühlen. Hartherzigkeit ist ein ganz bezeichnender Ausdruck für diesen mangelhaften Zustand. Das Vorhandensein einer auf die Sorge für die Mitwelt gerichteten Kraft lehrt uns, daß die Aufgabe des Menschen mit der Sorge für sich selbst nicht erschöpft ist, sondern auch eine menschenfreundliche Thätigkeit einschließt.

Das Mitgefühl treibt den Menschen zum Wohlwollen, d. i. diejenige Gesinnung, welche für das Wohl der Mitmenschen zu sorgen beabsichtigt. Wer mit einem Unglücklichen Mitleid empfindet, wird auch den Wunsch haben, das Leid zu mildern, und wer an dem Glück andrer Anteil nimmt, wird ihnen ihre Freude von Herzen gönnen und nicht neidisch sein. Der Neid ist eine häßliche Gesinnung, die sich selbst bestraft. Das Mitgefühl thut dem Herzen wohl; die Mißgunst quält es und übt einen schlechten Einfluß auf Stimmung und Gesundheit aus. Es ist begreiflich, daß das Wohlwollen gegen befreundete Personen leichter erregt wird als gegen fremde und geringgeschätzte. Die freundschaftliche Gesinnung ist ein gesteigertes Wohlwollen, entstanden durch ein lebhaftes Mitgefühl, das seinen Grund wieder in einer seelischen Verwandtschaft, in gleichartigen Neigungen und Gesinnungen hat. Mit Leuten von entgegengesetztem Wesen Mitgefühl zu empfinden und Wohlwollen gegen sie zu beweisen, ist schwer, namentlich wenn man Veranlassung hat, sie wegen niedriger Gesinnung zu verachten. Und dennoch ist es Pflicht des Menschen, auch gegen die Verkommenen, die der Belehrung, und gegen Feinde, die einer Wohlthat bedürfen, sein Herz nicht ganz zu verschließen. Man soll sich vergegen-

wärtigen, daß sie auch ihr Leid fühlen und ein Bedürfnis nach Wohlsein haben, daß sie Menschen sind wie wir und mit uns in der allgewaltigen Natur einst aufgehen werden. Dem Freunde Gutes zu erweisen, ist leicht und kein besonderes Verdienst. Dem Feinde eine Wohlthat darzureichen, ist eine sittliche That, besonders ehrenwert, weil sie eine starke Selbstüberwindung voraussetzt. Wer, von Wohlwollen getrieben, seine Kräfte und Mittel auch der Mitwelt zu gute kommen läßt und zum allgemeinen Besten im Entsagen sich übt, dem wird es im Alter nicht schwer fallen, sein Alles, sein Dasein zurückzugeben an die ewige und unendliche Natur.

2. Das Leben der Mitmenschen.

Das Leben eines jeden Menschen hat für ihn selbst, für die Angehörigen und für die Gesellschaft einen hohen, oft unersetzlichen Wert. Er liebt es mit allen Kräften und verteidigt es in Gefahren bis zum letzten Atemzuge. Seine Angehörigen empfangen seine Liebe und seine Sorge, oft auch seinen Schutz und den Lohn seiner Arbeit. Für die Gesellschaft ist er ebenfalls von Bedeutung, da er eine Thätigkeit ausübt, die zum Fortbestehen des Ganzen dient, möge dieselbe hoch oder niedrig, eine Kunst oder nur ein Botendienst sein. Zudem ist das menschliche Leben eine weise organisierte, hoch entwickelte Kraft, die uns mit Bewunderung erfüllt. Auch aus Liebe zur Gerechtigkeit achten wir es. Wir empfinden es als etwas Unerhörtes, unser Leben von jemand bedroht zu sehen, und halten es auch für ungerecht, das Leben andrer zu schädigen. Für den sittlichen Menschen werden diese Motive genügen, und nur der rohe und verwilderte bedarf noch des Hinweises auf die strafende Gerechtigkeit.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt über die Verbrechen und Vergehen wider das Leben u. a. folgendes: § 211. „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollstreckt. Ist die Tötung nicht mit Überlegung

ausgeführt worden, so wird er nach § 212 wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten, können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. § 221. „Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein." § 222. „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden."

Der Mord ist ein grauenvolles Verbrechen, das unsre Gefühle aufs Tiefste erregt. Wir beklagen den Verlust eines Menschenlebens und den Schmerz der Verwandten. Auch das Schicksal des Mörders erweckt unsre Teilnahme. Denn es giebt wohl kein größeres Unglück, als einen Mord auf dem Gewissen zu haben. Sollte es ihm auch gelingen, seine That zu verheimlichen, seine Gedanken und sein Herz werden ihm jede Freude verderben und ihn bis zu seiner letzten Stunde quälen. Der Gemordete ist besser daran als der Mörder. In den meisten Fällen wird es dem Staat und der Gesellschaft, die alle Kräfte aufwenden, um das erlittene Unrecht zu sühnen, bald gelingen, des Thäters habhaft zu werden und ihn den öffentlich stattfindenden Gerichtsverhandlungen zu unterwerfen. Es bleiben ihm dann nur noch zwei Möglichkeiten, entweder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, oder enthauptet zu werden. Die Strafen, die den Mörder treffen, sind die schwersten, die

es giebt. Die That setzt auch völlige Roheit und die wildeste Leidenschaft voraus. Das Motiv der Tötung ist oft grenzenloser Haß, entstanden durch eine Beleidigung, Übervorteilung oder Verletzung. Es folgt daraus, wie notwendig es ist, das Herz vor feindlichen Gefühlen zu bewahren, die bösen Gesinnungen aus den Gedanken zu verdrängen und jede Gelegenheit, durch welche sie neue Nahrung erhalten, sorglich zu meiden. Mitunter ist die Veranlassung zum Morde eine durch Arbeitsscheu, übertriebenen Aufwand oder Spielsucht hervorgerufene Geldverlegenheit, die den Menschen unter Umständen zur Verzweiflung bringen kann. Man hüte sich daher vor kostspieligen Bedürfnissen, vor Spiel- und Trunksucht, um nicht in Verhältnisse zu geraten, die uns zu erdrücken vermögen. Eine fahrlässige Tötung, die in dem Außerachtlassen pflichtmäßiger Sorgfalt besteht, setzt nicht immer ein böses Gemüt, sondern einen hohen Grad von Pflichtvergessenheit voraus. Sehr leicht kann sich ein solcher Fall bei Kindern ereignen, deren zartes Leben vielen Gefahren ausgesetzt ist. Wer durch Beruf oder Stellung in die Lage versetzt ist, über das Leben andrer wachen zu müssen, muß die größte Sorgfalt an den Tag legen, um das ihm anvertraute Gut zu schützen; im andern Falle verdient er nicht, auf einem so verantwortungsvollen Posten zu stehen.

Häufig werden Menschenleben durch einen Zweikampf gefährdet, der mit tötlichen Waffen geführt wird und einem in seiner Ehre gekränkten Manne Gelegenheit geben soll, seinen Feind selbst zu züchtigen und sich Genugthuung zu verschaffen. Ein solcher Zweikampf widerspricht jedoch der öffentlichen Ordnung und ist daher auch im Strafgesetz verboten. § 201. „Die Herausforderung zum Zweikampf mit tötlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.“ Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in andren dazu bestimmten Räumen vollzogen. § 202. „Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder aus-

gesprochen ist, oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt." § 203. „Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft." § 205. „Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft." § 206. „Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft." § 210. „Wer einen andern zum Zweikampf mit einem dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft." Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Trotz dieser Bestimmungen wird der Zweikampf von vielen noch als berechtigt angesehen. Und doch ist der Grundsatz unzweifelhaft richtig, daß die Bestrafung des Verbrechers nur dem Gerichte zustehen soll, das in Ruhe die Größe der Schuld abwägt und mit Besonnenheit das Urteil vollzieht. Außerdem wird der eigentliche Zweck des Duells, die Ehre des Beleidigten wiederherzustellen, gar nicht erreicht. Eine Kränkung kann wohl zurückgewiesen, aber niemals ungeschehen gemacht werden, und der Beleidigte steht ebenso groß da, wenn er pflichtgemäß den Schutz des Gesetzes anruft, als wenn er nach Art der Kinder sich selbst rächt. Ob die Gesellschaft die Partei des Beleidigten oder die des Beleidigers ergreift, das ist von der Ausführung des Zweikampfs nicht abhängig. Daß der gute Name oft von niedrigen Naturen beschmutzt wird, ist eine Folge der Unvollkommenheit unsrer Mitmenschen, die wir nur durch Belehrung und gutes Beispiel beseitigen können. Und kein verständiger Mensch wird uns tadeln, wenn wir eine unverdiente Ehrverletzung aus Achtung vor dem Gesetz und aus Liebe zur guten Sitte nicht selbst zurückweisen, sondern der Staatsanwaltschaft anzeigen.

Eine verwerfliche Handlung ist es auch, jemand im Scherze mit Erschießen oder Erschlagen zu bedrohen. Ist dem Bedrohten die neckende Absicht nicht völlig klar, so entsteht in ihm Furcht, Angst oder Schrecken, umsomehr, wenn er dem Angriff ohnmächtig gegenüber steht. Die scheinbare Ausführung der Drohung hat schon manchem das Leben gekostet. Mit Gewehren soll man nicht spielen, und eine spaßhafte Bedrohung verrät Mangel an Zartgefühl und ist allemal ein plumper Scherz.

Der sittliche Mensch wird das Leben andrer nicht allein unangetastet lassen, sondern auch für dasselbe sorgen. Die Menschen sind an allen Orten von Gefahren umgeben. Eine große Menge vernichtet alljährlich das Wasser. Viele ertrinken beim Baden, Rudern, Segeln; viele erleiden Schiffbruch im Meere. Obgleich die Regierungen bemüht sind, durch Leuchttürme, Wachtschiffe, Tonnen, Baken, Lotseneinrichtungen und durch internationale Vereinbarungen von Regeln für den Seeverkehr die Schiffahrt soviel wie möglich zu sichern, so ereignen sich doch immer noch zahlreiche Unglücksfälle, die dem Herzen tiefe Wunden schlagen. Von privater Seite ist aus Mitgefühl die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ gegründet, die an zahlreichen Stellen der Küste Rettungsstationen errichtet hat, um bedrängten Schiffern zu Hülfe zu kommen. Dieser Verein braucht viel Geld, um seinen Zweck erfüllen zu können. Er hat schon Tausenden das Leben gerettet, und wer ihm Beiträge übermittelt, beteiligt sich an dem edlen Rettungswerke. Auch im Inneren unsers Landes, in der Ebene und im Gebirge, an den Flüssen und Seen hat man Gelegenheit, durch Anbringung von Rettungswerkzeugen, durch Sicherung gefährlicher Wege, durch Belehrung über die Behandlung Verunglückter u. s. w. zur Sicherung der Menschen etwas beizutragen. Ein nachahmungswertes Beispiel geben die Mönche des Bernhardiner Klosters, die in den unwegsamen Alpen mit Hülfe großer abgerichteter Hunde die im Schnee verunglückten und vor Frost erstarrten Menschen aufsuchen und in Obhut nehmen. Eine große Verantwortung tragen manche Bahnbeamte, die durch eine kleine Unachtsamkeit ein großes Unglück herbeiführen können. Auch in Fabriken mit gefährlichen Betrieben giebt es viele Ge-

fahren, und es ist nicht allein Pflicht, die vom Gesetz erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen genau zu beachten, sondern alles im Auge zu behalten, was ein Menschenleben gefährden kann. Insbesondere sind die Unerfahrenen zu belehren und rechtzeitig zu warnen. Auch das Feuer ist ein gefährlicher Feind und ermahnt uns zu steter Vorsicht und Wachsamkeit. Es ist unmöglich, alle Gefahren aufzuzählen; sie können überall und jederzeit auftreten. Mit Ruhe, Vorsicht und Besonnenheit, gepaart mit Mut und Entschlossenheit wird manche Gefahr beseitigt oder verringert werden können. Ob man selbst Gelegenheit erhält, einen Menschen vom Ertrinken zu retten, oder aus den Flammen, oder gar aus Mörderhänden zu befreien, weiß vorher niemand. Aber wer eintretenden Falles sich der Not seiner Mitmenschen erbarmt, der wird von der Gesellschaft und vom Staate besonders geehrt und fühlt sich durch das Bewußtsein, eine edle That vollbracht zu haben, reich belohnt.

3. Die Gesundheit andrer Menschen.

Eine gute Sitte ist es, daß Bekannte, wenn sie einander begegnen, sich nach landesüblicher Art mit einem „Grüß Gott!“ „Guten Tag“ oder „Glück auf!“ begrüßen, sich gegenseitig nach ihrem Befinden erkundigen, ihre Teilnahme äußern und sich auch wohl mit einem Wunsch auf das Wohlergehen des andern verabschieden. Obgleich man *fremden* Leuten ein solches Wohlwollen nicht auszusprechen pflegt, so ist unser Herz doch auch von Mitgefühl erfüllt, wenn sie von Freude oder Leid bewegt werden. Die Ethik verlangt sogar, daß uns das *Wohl aller Menschen* am Herzen liegen soll. Es ist natürlich, daß der Nächste ein größeres Anrecht auf unsre Teilnahme hat, als der Entfernte. Wenn jeder in seiner Umgebung Gutes thut, so wird keiner vergessen. Aber es giebt auch Fälle, in denen das Leid und die Not so groß sind, daß auch die Menschen in der Ferne, und wohnten sie in einem fremden Erdteil, ihren Brüdern beistehen müssen.

Das Verbrechen gegen die Gesundheit andrer Menschen, die *Körperverletzung*, wird vom Gesetz mit schweren Strafen

bedroht. § 223. „Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.“ § 223a. „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines andren gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.“ Eine „schwere Körperverletzung“, welche zur Folge hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied, das Sehvermögen, das Gehör oder die Sprache verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, wird nach § 224 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. War eine „schwere Körperverletzung“ beabsichtigt und eingetreten, so ist nach § 225 auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. § 226. „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.“ § 227. „Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.“ § 229. „Wer vorsätzlich einem andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andre Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.“ § 230. „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperver-

letzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ § 231. „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.“

Als Ursache der Körperverletzungen ergiebt sich meistens Zank und Streit in berauschtem Zustande oder unversöhnlicher Haß. Wer sich vor geistigen Getränken hütet, feindliche Gesinnungen und Leidenschaften im Keime erstickt, kommt nie in Versuchung, sich in eine Schlägerei einzulassen. Wer nach Sittlichkeit strebt, wird auch die Gesellschaft solcher Leute meiden, denen Rauferei eine Gewohnheit ist und die unsern Ruf und unsre Sittlichkeit in Gefahr bringen können. Nicht selten werden Körperverletzungen unabsichtlich begangen. In dieser Weise sind von Kindern mit Tornistern, Büchern und Schulutensilien schon arge Verletzungen, sogar Tötungen verübt worden. Schlägereien zwischen Kindern sind daher sehr zu tadeln. Wenn es Erwachsenen verboten ist, auf offener Straße Meinungsverschiedenheiten durch Prügeleien auszugleichen, so ist es auch für die Kinder ein Unfug. Ein anständiges Kind prügelt sich nicht und meidet auch die Veranlassung dazu, das Zanken und Schimpfen. Ist man gekränkt oder verletzt, so suche man Recht bei den Eltern, beim Lehrer oder bei der Polizei und gewöhne sich von vornherein daran, die Rache dem Staat zu überlassen. Sehr zu beachten ist, daß einzelne Körperteile sehr zart sind und schon beim Spiel auf das schwerste verletzt werden können. Dahin gehören die Augen, die Kehle, die Brust und der Leib. Verletzungen dieser Organe können das Glück eines ganzen Menschenlebens zerstören und werden daher auch streng bestraft. Gewiß sollen die Kinder lernen, bei einem Angriff sich zu verteidigen; aber dazu ist nicht die Straße, sondern der Spielplatz und die Turnhalle bestimmt, wo sie unter Aufsicht des Lehrers sich im Ringen, Boxen und Fechten üben können. Ein Kampf erzeugt stets feindliche Gesinnungen und sollte von allen Menschen gemieden werden. Eine fahrlässige Körperverletzung liegt vor, wenn jemand durch eine Handlung oder durch

das Unterlassen einer solchen verursacht, daß ein andrer sich verletzt. Wer z. B. die mit Glatteis bedeckte Straße vor seiner Thür nicht bestreut, also die Gefahr des Ausgleitens nicht beseitigt, wird, falls sich ein Unglücksfall ereignet, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft und unter Umständen zu einem Schadenersatz verurteilt, der ihm sein ganzes Vermögen kosten kann. Derselbe Fall tritt ein, wenn jemand auf öffentlichen Straßen, Wegen, Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andre entstehen kann (§ 367).

Die Pflicht gegen das Wohl des Mitmenschen ist jedoch erst halb erfüllt, wenn man nur dasselbe ungeschädigt läßt. Die Ethik verlangt, daß man bemüht sei, andre vor Verletzungen zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Wie wir erwarten, daß andre uns auf Gefahren, die wir nicht bemerken, aufmerksam machen, so müssen wir billig ihnen denselben Dienst erweisen. Durch gegenseitigen Beistand in Not und Gefahr wird die Sicherheit des Einzelnen bedeutend erhöht. Wer stets bereit ist, andern beizustehen, darf darauf rechnen, gelegentlich wieder unterstützt zu werden. Die Tugend der gegenseitigen Unterstützung in bedrängten Lagen findet man häufig bei Leuten, die einen schweren Kampf ums Dasein zu führen haben und wissen, wie wohlthuend fremde Hülfe ist. Sie sind bei der Hand, wo man ihrer bedarf, und wissen, daß das eigne Gefühl eine gute That am besten belohnt. Die Gelegenheit, seine Mitmenschen vor Gefahren zu schützen, ist gar nicht so selten. Wie oft kommen Menschen auf der Straße durch Wagen und Pferde, in Fabriken durch Maschinen und Feuer, auf Wanderungen durch gefährliche Wege, in Städten durch Gesindel in Gefahr! Da soll man die Augen nicht allein für sich, sondern auch für andre offen halten und durch Warnung und Belehrung, durch Rat und That fremdes Leid zu verhüten suchen. Auch um die Gesundheit des Nächsten soll man sich kümmern. Wenn jemand durch unvernünftige Lebensweise seine Gesundheit untergräbt, so ist es unsre Pflicht, ihn darauf aufmerksam zu machen. Ein guter Mensch wird solchen Mitteilungen stets zugänglich und dafür

aufrichtig dankbar sein. Unsre besondere Beachtung verdienen die Kranken, denen es an der nötigen und richtigen Pflege mangelt. Viele Menschen verstehen ihre Kranken nicht richtig zu behandeln, und da der Arzt nicht für alles aufkommen kann, so verschlimmert sich oft der Zustand, statt sich zu bessern. In solchen Fällen soll jeder, der im stande ist, durch Geld oder guten Rat eine bessere Pflege zu beschaffen, mit der That bei der Hand sein. Das Mitleid allein hat keinen sittlichen Wert. Man muß auf Mittel sinnen, das Leiden zu lindern, und dann seine Hülfe dem Kranken zu teil werden lassen. Und wäre das Mittel vergeblich, oder wüßte man keinen Rat, so ist der Ausdruck der Teilnahme eine Wohlthat für den Kranken. Das Bewußtsein, von andern nicht vergessen zu sein, wird ihn einen Augenblick über seine Schmerzen trösten. Es herrscht viel Elend und Krankheit in der Welt. Wieviele Menschen liegen in Krankenhäusern, Siechen- und Irrenanstalten, oder daheim in ihren Betten! Das Leid der Einzelnen bedrückt das Ganze. Es ist ein Zeichen von Sittlichkeit, daß Staat, Gemeinde und auch freie Vereinigungen seit Jahren bemüht sind, die Gesundheit aller Menschen zu heben, die Kranken zu heilen und den Unheilbaren das Leid nach Möglichkeit zu erleichtern. Mit großen Kosten hat man Krankenanstalten errichtet, in denen die Leidenden die sorgfältigste Pflege finden. Es sind Vereine gegründet, in denen Pfleger und Pflegerinnen gründlich ausgebildet werden. Auch Familien können in besonderen Fällen auf eigne Kosten oder durch Beihülfe von Gemeinden und Vereinen solche Pflegerinnen erhalten. Der Beruf dieser „Samariterinnen" ist ernst und mühsam. Aber sie verrichten Werke der Barmherzigkeit und verdienen den Dank der ganzen Menschheit. Für das Wohl der Kranken ist schon manches gethan; aber es bleibt noch viel zu thun übrig. Die gegründeten Anstalten bedürfen fortwährend der Unterstützung und Erweiterung. Es giebt viele Kranke, denen es an den erforderlichen Mitteln zur Aufnahme in eine Anstalt oder für die erforderliche Privatpflege fehlt. Jeder Mensch hat somit reichlich Gelegenheit, durch Unterstützung der bestehenden gesundheitlichen Einrichtungen und durch

entsprechende Hülfe an den Leidenden seiner Umgebung das Wohlwollen für die Mitmenschen zu bethätigen.

4. Fremdes Eigentum.

Nach der bestehenden Gesellschaftsordnung hat jeder das Recht, den erworbenen Verdienst für sich zu beanspruchen und zu seinem Wohle zu verwenden. Den etwaigen Überschuß über die augenblicklichen Bedürfnisse unter den Mitmenschen zu verteilen oder dem Staat in Verwaltung zu geben, ist keine Sitte. Es treten für jeden Menschen Zeiten ein, in denen er dieses Überschusses bedarf, und dann will er sofort davon Gebrauch machen können und nicht von dem Willen andrer abhängig sein. Es ist nicht allein vernünftig, sondern auch praktisch, über die erworbenen Mittel das Verfügungsrecht zu behalten, da man nur dadurch vor der Sorge um die Sicherheit des Auskommens geschützt wird. Das Recht des Eigentums bedingt zugleich für jeden die Verpflichtung, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Große Vorratskammern, aus denen man bei Bedarf Lebensmittel und andre nötige Dinge beziehen kann, giebt es nicht; sondern alle Güter sind entweder öffentliches oder privates Eigentum und stehen nur ihrem Besitzer zur Verfügung. Für jeden Menschen besteht die unabweisbare Notwendigkeit, durch Arbeit Eigentum zu erwerben. Selbst wenn er durch Krankheit oder sonstiges Unglück am Erwerb verhindert sein sollte, steht ihm kein Anspruch an fremdem Eigentum zu; sondern er hat sich an die für diesen Zweck eingerichtete Armenpflege zu wenden. Diese vom Staat geschützte Ordnung des Erwerbswesens, welche jeden zur Arbeit zwingt, erregt in der Gesellschaft einen Wettbewerb, der die Kräfte auf das Äußerste anstrengt und für die Entwickelung des Menschen von großer Bedeutung ist.

Über die Verbrechen gegen das Eigentum enthält das Strafgesetz eine Reihe wichtiger Bestimmungen. § 242. „Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar." Nach § 243 kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden, wenn

mittels Einbruchs, Einsteigens, Einschleichens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird, oder wenn beim Diebstahl falsche Schlüssel oder dergleichen verwandt werden, oder wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer bei Begehung der That Waffen bei sich führt, oder wenn zu dem Diebstahl mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl verbunden haben. § 246. „Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ § 248. „Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.“ Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt nach § 33 den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Die Polizei-Aufsicht hat nach § 39 die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden kann und Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen. § 249. „Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.“ § 253. „Wer, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“ § 254. „Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Überschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.“ § 257. „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um

denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen." § 259. „Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft." § 263. „Wer in der Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar." Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, wird nach § 265 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Vormünder, Verwalter, Bevollmächtigte u. a., die bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen, werden nach § 266 wegen Untreue mit Gefängnis bedroht. Eine Urkundenfälschung, sowie der Gebrauch derselben zum Zwecke einer Täuschung zieht Gefängnis- oder Zuchthausstrafe nach sich. Als strafbarer Eigennutz werden Glücksspiele, ohne obrigkeitliche Erlaubnis veranstaltete Lotterien, unberechtigtes Jagen, Fischen und Krebsen bezeichnet. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird nach § 303 wegen Sachbeschädigung mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist auch hier strafbar.

Die Verbrechen gegen das Eigentum sind in der Regel eine Folge dürftiger Verhältnisse und mangelhafter Erwerbsfähigkeit. Die gründliche Erlernung und fleißige Ausübung eines Erwerbs

sind darum die hauptsächlichsten Mittel, seine Ehrlichkeit zu bewahren. Durch Unehrlichkeit, die einen schlechten Ruf zur Folge hat, wird die Erwerbsfähigkeit sehr beeinträchtigt; einem unehrlichen Menschen wird selten eine lohnende Arbeit anvertraut. Für die Sittlichkeit ist es von Bedeutung, dem Grundsatz der Rechtlichkeit auch in den kleinsten Dingen zu folgen. Man hüte sich, gefundene Gegenstände zu behalten und geringwertige Dinge zu entwenden. Das Bewußtsein strengster Rechtlichkeit ist für unser Gemüt eine Quelle der Zufriedenheit; wer aber sein Gewissen an kleine Unredlichkeiten gewöhnt, beschreitet den Weg des Verbrechers. Einen häßlichen Charakter zeigen diejenigen Menschen, die aus Rache, Haß, Mutwillen oder Schadenfreude eine fremde Sache vernichten oder unbrauchbar machen. Solche Menschen bezeichnet man ganz treffend als nichtsnutzig. Sie verdienten, in ein Arbeitshaus gesteckt und verurteilt zu werden, ein Handwerk oder eine technische Arbeit zu lernen, damit sie begreifen, wieviel körperliche und geistige Kraft dazu gehört, um einen nützlichen Gegenstand hervorzubringen.

Der sittliche Mensch wird sich nicht damit begnügen, jedem das Seine zu lassen; das Wohlwollen wird ihn zur Wohlthätigkeit treiben. Die Einrichtung, daß jeder für sein Auskommen selbst zu sorgen hat, ist gewiß zweckmäßig; aber sie bürgt nicht dafür, daß jeder sein Ziel erreicht. Der Mensch ist von zu vielen Dingen abhängig, von seiner Gesundheit, seinen Fähigkeiten und von geschäftlichen Verhältnissen. Wenn nur einer von diesen Umständen sich ungünstig stellt, dann gelingt oft das redlichste Streben nicht, und statt des erhofften Besitzes stellen sich Not und Kummer ein. Vor dem Mangel absolut sicher ist kein Mensch, auch nicht der reichste. Darum wird auch unser Mitleid stets erregt, wenn wir von Menschen hören, denen es an Brot, an der nötigen Kleidung und einer gesunden Wohnung fehlt, die hungern und frieren. Solcher Menschen giebt es leider noch viele, und es ist eine der edelsten Tugenden, um diese Unglücklichen sich zu kümmern und ihnen mit Rat und That unter die Arme zu greifen, damit sie ein menschenwürdiges Dasein führen können. Mit der Besserung ihres körperlichen Befindens wird sich allmählich eine sittliche und geistige Vervoll-

kommnung verbinden, und der Verkehr mit ihnen wird sich angenehmer gestalten. Die im Überflusse lebenden Menschen, die sich um die Armen nicht kümmern, sind nicht die vornehmsten, sondern abgestorbene Glieder der Menschheit. Unser Geschlecht wird nur dann ein glückliches sein, wenn es die Schwachen und Armen pflegt, sie zu sich erzieht und nicht sich über sie erhebt.

In der Erkenntnis, daß der Mensch verpflichtet ist, den Notleidenden beizustehen, wird zunächst von Gemeinden und vom Staat Wohlthätigkeit geübt. In Städten und größeren Ortschaften sind auf öffentliche Kosten Armenhäuser errichtet, in denen unbemittelte alte Leute freie Wohnung und Verpflegung finden. Die Arbeitshäuser bieten rüstigen Arbeitern Gelegenheit, etwas zu verdienen. In den Waisenhäusern werden elternlose Kinder erhalten und zu brauchbaren Menschen erzogen. Auch durch die Armenpflege wird mancher Bedürftigkeit abgeholfen. Durch die Alters- und Invaliditäts-Versicherung wird arbeitsunfähig gewordenen Leuten eine jährliche Unterstützung gesichert. Bei besonderen Unglücksfällen, z. B. Überschwemmungen, Feuersbrünsten, Erderschütterungen, Seeunfällen pflegt der Staat eine außerordentliche Unterstützung zu bewilligen. Von wohldenkenden Menschen sind Wohlthätigkeitsvereine gegründet, in denen jedes Mitglied einen Beitrag zahlt, der zum Besten der Armen verwandt wird. Außerdem giebt es zahlreiche Stiftungen, die von mildthätigen Leuten durch Hergabe eines Kapitals begründet sind, um die Zinsen desselben Bedürftigen zukommen zu lassen. Doch das alles genügt noch nicht, um alle Menschen vor Not zu schützen, und es bleibt der Privatwohlthätigkeit noch eine große Arbeit übrig. Ob man dem Bettler die Gabe selbst reichen, oder sich einem „Verein gegen Bettelei" anschließen will, muß jeder selbst entscheiden. Es kommt hauptsächlich darauf an, die an uns herantretenden Fälle nicht herzlos abzuweisen, sondern zu prüfen und zu helfen. Auch im geschäftlichen Verkehr, bei Kauf-, Miet- und Pachtverträgen hat man oft Gelegenheit, durch Nachsicht minder Begüterten eine Wohlthat zu erweisen. Wohl den Menschen, von denen der Bedürftige das Wort Christi sagen kann: „Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeist. Ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich

getränkt. Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherbergt. Ich bin nackt gewesen, und ihr habt mich bekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen."

5. Die Freiheit des Nächsten.

Zur Zeit des Mittelalters, als noch das Lehnswesen bestand, gab es in Deutschland Leibeigne, die durch die Verhältnisse gezwungen wurden, von den Lehnsherren einen kleinen Grundbesitz pachtweise zu übernehmen und sich vielen harten, mitunter ehrlosen Dienstleistungen zu unterziehen. Sie waren so sehr von der Willkür der Gutsherren abhängig, daß ihre persönliche Freiheit in arge Bedrängnis geriet. Fast die ganze Landbevölkerung befand sich im Zustande einer unwürdigen Knechtschaft. Von König Konrad II. (1024—1039) wurde durch das Lehnsgesetz, welches die Erblichkeit der kleinen Lehen feststellte, die Macht der großen Grundbesitzer beschränkt und der Grund zu einem freien Bauernstande gelegt. In Rußland wurde erst 1858 durch Kaiser Alexander II. die Leibeigenschaft aufgehoben und 23 Millionen Bauern die Möglichkeit gegeben, sich allmählich von ihren den Gutsherren schuldigen Verpflichtungen loszukaufen. Seitdem gilt in allen europäischen Staaten der Grundsatz, daß niemand das Recht hat, irgend jemand in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken.

Das Strafgesetz enthält über die Freiheitsberaubung folgende Bestimmungen: § 234. „Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft." Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, um dieselbe zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen Zwecken zu gebrauchen, wird nach § 235 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. § 239. „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andre Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt,

wird mit Gefängnis bestraft. Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen." § 240. „Wer einen andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar." § 241. „Wer einen andern mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft."

Indem das Gesetz jede Bedrohung mit einem Verbrechen, auch wenn sie den Nächsten nicht zu einer unfreiwilligen Handlung nötigt, bestraft, stellt es den Grundsatz auf, daß man nicht berechtigt ist, das Gemüt eines andern zu verletzen oder das Gefühl seiner Sicherheit zu beunruhigen. Wer ein Vergnügen daran findet, Kinder und schwächere Personen durch unpassende Scherze in Angst und Schrecken zu setzen, ist ein unangenehmer und taktloser Mensch, der sich noch einen besseren Ton anzugewöhnen hat, wenn man an seinem Umgange Gefallen finden soll. Wer Takt besitzt, vermeidet nicht allein die körperliche Beeinträchtigung, sondern auch die unsanfte Berührung des Gemüts, um in keiner Weise die Handlungen des Mitmenschen zu beeinflussen. Er gönnt ihm die volle Willensfreiheit, weil er sie auch für sich beansprucht. Die noch oft verübten Verbrechen gegen die Freiheit, die ihren Grund meist in gewinn- oder genußsüchtigen Motiven haben, liefern den Beweis, daß es vielen Menschen noch an der nötigen Einsicht oder an dem guten Willen fehlt, in allen Fällen des Lebens Gerechtigkeit zu üben. Der Verbrecher denkt in der Regel nur an die Erreichung seiner Zwecke, nicht aber an die Größe des Unrechts, das er andern zufügt. Der Mensch ist eine Person und keine Sache. Ihm

steht das Recht der freien Entschließung in allen Handlungen zu, und ist es nicht möglich, durch ruhige Vorstellungen seinen Willen zu ändern, so soll man ihn nicht weiter belästigen. Auch die Gedankenfreiheit sollen wir achten. Gar zu sehr ist der Mensch geneigt, seine Ansicht als die allein richtige zu betrachten, namentlich, wenn er sie jahrelang bestätigt gefunden hat. Ein entgegengesetztes Urteil, das geeignet ist, unsre Meinung als unrichtig hinzustellen, erscheint uns als eine Gefahr für den Bestand unsers Wissens und reizt uns zum Kampfe. Ein Austausch der Ansichten, mit Ruhe und Sachlichkeit geführt, wirkt belehrend und aufklärend. Ein Streit aber, in dem die Beteiligten sich gegenseitig verletzen oder beschimpfen, ohne der Wahrheit die Ehre zu geben, nur um das letzte Wort zu behalten und die eigne Überzeugung gesichert aus dem Kampfe hervorgehen zu lassen, ist ein unberechtigter Eingriff in die Gedankenfreiheit des andern. Die in Vereinen vielfach geführten wechselseitigen Erörterungen über politische, wissenschaftliche, wirtschaftliche und sonstige Fragen haben den Zweck, Irrtümer zu berichtigen, Belehrung zu verbreiten und erkannte Wahrheiten zu befestigen. Einen Irrtum einzugestehen und seine Überzeugung zu berichtigen, ist keine Schande, sondern beweist eine anerkennenswerte Liebe zur Wahrheit, und was der Geist etwa dadurch an Ansehen verliert, das gewinnt der Charakter. Die Überzeugung andrer zu achten, ist aus dem Grunde vernünftig, weil nicht alle Menschen dieselbe Meinung haben können. Die geistige Anschauung ist das Resultat der Erfahrungen, der Belehrung und des eignen Nachdenkens. Es giebt nicht zwei Menschen auf der Erde, die in allen Dingen genau dieselbe Erfahrung machen und aus dieser Erfahrung dieselben Schlüsse ziehen. Die Umstände, unter welchen die Menschen Eindrücke von der Außenwelt empfangen, ihre Empfänglichkeit und Auffassungsgabe sind so verschieden, daß dieselbe Thatsache in mehreren Köpfen verschiedene Spuren hinterläßt und dadurch verschiedene Ansichten begründet. Einen großen Einfluß auf die Überzeugung hat auch die Erziehung. Die religiöse Anschauung, in der die Kinder erzogen werden, ist oft in späteren Jahren durch gegenteilige Erfahrungen kaum zu beseitigen. Darum

kann man nicht verlangen, daß alle Menschen unsern Ansichten unbedingt zustimmen, daß alle katholisch, protestantisch oder israelitisch denken sollen. In diesem Punkte hat die Menschheit schon viel gesündigt. Wieviele sind ihres Glaubens wegen geschmäht, verfolgt und getötet! Man hat irrtümlicher Weise die Überzeugung als einen Akt des Willens angesehen, den man zwingen könne. Der Glaube ist jedoch ein Produkt der inneren Erfahrung; er kann niemals durch Zwang geändert werden, und darum verlangt die Ethik Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Hebung der persönlichen und sittlichen Freiheit bei unsern Mitmenschen wird von einsichtigen Männern als ein hervorragendes Mittel zur Förderung der Volkswohlfahrt angesehen und bildet darum eine Hauptaufgabe der Schule. Durch den Unterricht will sie die Kinder zur Selbständigkeit führen, damit sie sich eine sichere Stellung im Leben erringen können; durch die erziehliche Einwirkung sucht sie die Kraft zum Guten zu stärken und von niedrigen Gefühlen und schlechten Gewohnheiten zu befreien. Um diese schwere Aufgabe zu lösen, ist es nötig, daß Eltern und Schüler die Schularbeit unterstützen, auch wenn sie ihren besonderen Wünschen und Ansichten nicht entspricht. Kinder, welche den Wert des Unterrichts nicht zu schätzen wissen und sich der Schulordnung nicht fügen, setzen sich mit den Bestrebungen der ganzen Gesellschaft in Widerspruch und werden infolge ihrer Unwissenheit und ihrer widerspenstigen Gewohnheiten niemals in befriedigende Verhältnisse kommen, während fleißige und folgsame Schüler geistig und sittlich erstarken und sich bald eine gute Stellung im Leben erarbeiten. Neben der Schule sind auch die auf Hebung der Gesittung gerichteten Bestrebungen der Kirche, der Presse, der Bildungs- und Sittlichkeitsvereine zu unterstützen. Auch durch die Verbreitung guter Schriften kann sehr viel für die geistige Befreiung zurückgebliebener Menschen gethan werden. An diesen von Staat, Gemeinden und Vereinen ausgehenden Bestrebungen hat der Einzelne sich nach Kräften zu beteiligen. Leuten in abhängigen Stellungen, die nicht durch eigne Kraft sich in bessere Verhältnisse hineinarbeiten können, suche man zu größerer Selb-

ständigkeit zu verhelfen. Man soll nicht zugeben, daß sich jemand auf Kosten eines andern bereichert; sondern man soll Unrecht verhüten und Unglück bekämpfen, wo man es findet. Um die moralische Freiheit des Mitmenschen zu stärken, soll man ihm vor allen Dingen ein gutes Beispiel geben, treu seine Berufspflichten erfüllen, der Notleidenden sich annehmen und in seinem eignen Wesen ein streng sittliches Verhalten zum Ausdruck bringen. Namentlich jungen und unerfahrenen Leuten ist ein gutes Vorbild eine große Stütze. Man wird auch Gelegenheit haben, sie vor Gefahren zu warnen und durch entsprechende Ratschläge ihren guten Willen zu befestigen. Sittlich verkommene Menschen suche man von der Verderblichkeit ihrer Lebensweise zu überzeugen und durch freundlichen Zuspruch, durch Ermutigung im guten Streben zu unterstützen. Man denke nicht: „Was gehen mich fremde Leute an!“ Sie bilden mit uns zusammen die Menschheit, und an ihrer Veredelung zu arbeiten, ist ein verdienstliches Werk. Wer die Gabe besitzt, durch Wort oder Schrift auf die schädlichen Folgen verbreiteter Laster und schlechter Sitten oder gefährlicher Irrtümer hinzuweisen, kann in hervorragendem Maße dazu beitragen, die Kraft des Menschen zum Wohle des Einzelnen und des Ganzen von ihren Fesseln zu befreien.

6. Die Ehre andrer Menschen.

Das Ehrgefühl des Menschen, das durch das Bewußtsein eignen Wertes und durch die Anerkennung desselben wohlthuend berührt, durch die Erkennung einer Schwäche beschämt und durch mißgünstige Beurteilung verletzt wird, ist ein Zeichen hoher Gesinnung, die das Gemeine verachtet und dem Idealen nachstrebt. Die Verletzung der Ehre vermag den Menschen so zu bedrücken, daß sie nicht allein das Herz, sondern den ganzen Organismus in Mitleidenschaft zieht und mit Recht als eine Beleidigung oder Kränkung bezeichnet wird, welche die gute Stimmung und die Arbeitskraft beeinträchtigt und die Gesundheit schädigt. Die Ehrung des Guten dagegen bewirkt eine freudige Erregung, erhöht die Kraft und stärkt den Willen zu

weiterem Wirken. Da die nationalen Güter, die den Einzelnen zu gute kommen, auch von Einzelnen geschaffen werden müssen, so hat der Staat ein Interesse daran, sittliches Streben durch Anerkennung zu fördern und die durch Ehrverletzung entstehende Beeinträchtigung guter Handlungen zu verhindern. Zudem verlangt auch die öffentliche Gerechtigkeit, die Ehre aller Staatsangehörigen zu schützen.

Das Strafgesetz verbietet nicht allein die Beleidigung und Verleumdung, sondern auch die falsche Anschuldigung. § 164. „Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich nach § 165 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. § 185. „Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ § 186. „Wer in Beziehung auf einen andern eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ § 187. „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung

mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“ Hat die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten, so kann nach § 188 auf Verlangen des Beleidigten neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. § 189. „Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

Eine falsche Anschuldigung hat zur Folge, daß der Angeklagte von seiner vorgesetzten Behörde oder vom Gericht in eine Untersuchung gezogen, möglicherweise in Haft genommen und jedenfalls in seinem Rufe arg geschädigt wird. Die Untersuchung zwingt ihn, zum Beweise seiner Unschuld oftmals umständliche Erwägungen und lästige Ermittelungen anzustellen und seine übrigen Pflichten zum Nachteil andrer zu vernachlässigen. Der durch die erlittene Kränkung und den materiellen Schaden hervorgerufene Schmerz wird noch dadurch verstärkt, daß die Gesellschaft, auch wenn die Anklage als grundlos erwiesen ist, leicht die einmal angenommene schlechte Meinung behält, die volle Ehrenhaftigkeit des Betreffenden anzweifelt und sein Ehrgefühl durch den schlechten Verdacht verletzt. Die Beleidigung, die durch ehrverletzende Handlungen, sowie durch beschimpfende Äußerungen erfolgen kann, hat ihren Grund in feindseligen Gesinnungen, die durch Zank und Streit gesteigert werden und zu verbotenen Handlungen führen. Man übe sich daher in der Selbstbeherrschung und mache sich zur Gewohnheit, niemals, auch nicht im Scherze, Schimpfnamen zu gebrauchen, niemals im Zorn zu reden, sondern stets besonnen zu sein. Schlimmer als das Beschimpfen ist das Belügen, da es dem Mitmenschen einen größeren Schaden zufügt und aus einer gemeinen Gesinnung hervorgeht. Ein Verleumder pflegt seine

feindliche Gesinnung zu verbergen und giebt seine böswilligen Mitteilungen als sachliches Urteil, meist unter dem Siegel der Verschwiegenheit, so daß der Angegriffene gar nicht im stande ist, sich zu rechtfertigen. Er gleicht einer Schlange, die heimlich und listig ihr Opfer überfällt und erbarmungslos vernichtet, und es ist richtig, solche Menschen, durch Entziehung ihrer persönlichen Freiheit, unschädlich zu machen. In der Gesellschaft werden sie von ehrliebenden gefürchtet und von anständigen Menschen gemieden. Als besondere Niedertracht ist noch der *Verrat*, die *Treulosigkeit*, der Bruch des Versprechens und der Treue zu erwähnen. Zur Erfüllung der schriftlich eingegangenen Verträge kann man mit Hülfe des Gerichts den Wortbrüchigen zwingen; mündliche Verabredungen können von gewissenlosen Personen leicht geleugnet werden. Wer sein Versprechen bricht, ist ein unzuverlässiger Mensch, mit dem man weder in geschäftlicher, noch in gesellschaftlicher Beziehung verkehren darf, wenn man sich vor Schaden hüten will, und wer das Vertrauen eines Freundes mißbraucht, ihn hintergeht oder in der Not im Stich läßt, ist ein herzloser Mensch, den man verachten muß. In deutschen Landen ist es von alters her als eine hohe und heilige Sitte gepriesen worden, sein Versprechen zu halten, namentlich dem Freunde die Treue zu bewahren.

Für den Fortschritt der Menschheit ist es von Wichtigkeit, die Ehre andrer zu schützen, wenn sie bedroht ist, und ihren Wert anzuerkennen, wo sich Gelegenheit bietet. Zu allen Zeiten hat es in Deutschland Männer und Frauen gegeben, deren Thätigkeit dem ganzen Volke von großem Nutzen gewesen ist und die von der ganzen Nation in erhebender Weise gefeiert worden sind. Durch solche Ehrungen wird allen Menschen der Wert der Tugend klar und die Liebe zum Guten genährt. Nicht alle Menschen haben einen gleich hohen Wert. Einige haben sich durch gemeinnützige Thätigkeit oder durch Wohlthätigkeit ein hohes Verdienst erworben. Andre bekleiden wichtige Ämter und üben durch die treue Erfüllung ihrer Berufspflichten einen günstigen Einfluß auf das Wohl vieler Menschen aus. Viele besitzen infolge hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen einen ausgezeichneten Wert. Es gehört ent-

schieden zur guten Sitte, die Überlegenheit andrer, mag sie in Gelehrsamkeit, in praktischer Tüchtigkeit oder auf sittlichem Gebiete sich äußern, anzuerkennen. Die Unverfrorenheit, im Verkehr mit andern den schuldigen Respekt gegen das Bedeutendere außer acht zu lassen, ist ein Zeichen von Anmaßung und Nichtachtung des Idealen. Die übertriebene Ehrung ist jedem aufrichtigen Herzen zuwider. Die Ehrerbietung soll den Wert andrer durch bescheidenes, zurückhaltendes und höfliches Benehmen, nicht durch Worte, durch Lobhudelei, zum Ausdruck bringen. Die allzugroße Höflichkeit erscheint leicht wie Kriecherei, welche den eignen Wert ganz aus den Augen setzt. Eine gewisse Würde und Selbstachtung hat für Höherstehende nichts Verletzendes. Auch gegen Untergebene oder niedrigen Ständen angehörige Leute hat man sich angemessen zu verhalten. Wenn reiche Leute gegen Unbemittelte, Gelehrte gegen Ungebildete, Leute von hoher Abkunft gegen solche von geringem Herkommen, hohe Beamte gegen niedere Arbeiter in ihrem Benehmen eine Geringschätzung oder Verächtlichkeit äußern, so ist das keine feine Sitte, die auch in dem einfachsten Menschen den Wert erkennt und würdigt. Eine gute Sitte ist es auch, das Alter zu ehren. Alte Leute haben in der Regel mehr Erfahrung, mehr sittliche Kraft und mehr Verdienste als jüngere. Auch verdienen sie ein rücksichtsvolles Entgegenkommen wegen ihrer Schwäche und Gebrechlichkeit. Gegen alte Leute sei man gefällig, zuvorkommend, bescheiden in seinem Urteile, zurückhaltend mit dem Worte. Über den Umgang mit Menschen überhaupt, das Benehmen in Gesellschaften, bei Tische, auf der Straße u. s. w. suche man sich durch ein gutes Buch noch weitere Einsicht zu verschaffen. Viele Leute sind gewohnt, in ihrer Unterhaltung mit andern fast ausschließlich über den Wert oder Unwert ihrer Bekannten zu verhandeln und dabei in vielen Fällen auf den Charakter derselben ein schlechtes Licht zu werfen. Diese häßliche Gewohnheit, meist das Zeichen eines beschränkten Geistes, ist sehr zu tadeln, da sie das Ansehen andrer beeinträchtigt. Kommt man in eine Gesellschaft, in der geklatscht wird, so suche man das Gespräch auf einen andern Gegenstand zu lenken, nehme die getadelten Personen in Schutz, suche ihr Verhalten zu

erklären und ihm eine günstige Deutung zu geben. Es ist rühmlicher, von andern Gutes zu reden, als über ihre Schwächen sich zu unterhalten. Ob jemand sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, das zu untersuchen ist Sache des Staatsanwalts, und nach Flecken in seinem Charakter zu suchen, ist eines anständigen Menschen nicht würdig. Solange eine Person nicht gerichtlich als unehrenhaft befunden worden ist, suchen wir ihr in wohlwollender Weise den guten Namen, der ihr zur Sicherung der Existenz, sowie zu einem glücklichen Leben unentbehrlich ist, zu erhalten.

7. Die Vervollkommnung der Mitmenschen.

Das Streben nach Vollkommenheit ist ein natürliches Bedürfnis und fördert das Wohl des Menschen in hohem Grade. Gewiß jeder wird die Befriedigung empfunden haben, welche die Vermehrung des Wissens, die Steigerung des Könnens, die Beseitigung einer Schwäche und die Hebung der Kraft verursachen. Da wir überhaupt das Wohl der Mitmenschen fördern sollen, so ist es auch unsre Pflicht, sie in ihrem Streben nach Vollkommenheit zu unterstützen. Das Glück des Daseins genießt ein kräftiger und geschickter Mensch mehr als ein schwacher und unbeholfener, ein gebildeter mehr als ein unwissender, ein tugendhafter mehr als ein roher Mensch. Durch die Vervollkommnung der Mitmenschen wird unser ganzes Geschlecht auf eine höhere Stufe gehoben; die Hindernisse und Hemmungen, unter denen die voranstrebenden Glieder zu leiden haben, werden aus dem Wege geschafft, und der allgemeine Fortschritt kann sich zum Besten des Ganzen und des Einzelnen schneller vollziehen.

Die Vollkommenheit andrer kann man auch beeinträchtigen, namentlich bei Kindern, die in körperlicher, geistiger und moralischer Beziehung noch unselbständig sind. Wer durch Beschäftigungen, die den Kräften der Kinder nicht angemessen sind, die naturgemäße Ausbildung des Körpers hindert, begeht ein Verbrechen an der Gesundheit des Kindes. Wer ein Kind verleitet, ein Unrecht zu thun oder sich schlechte Sitten anzugewöhnen, begeht ein Verbrechen an seiner Moralität. Wer unwissende

Personen auf Irrwege führt, ihnen wichtige Kenntnisse entstellt und falsche Vorstellungen über wichtige Thatsachen vermittelt, versündigt sich am Geiste der Mitmenschen. Das Strafgesetz bestimmt nach dieser Richtung in § 130: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird nach § 361 4 mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft nach § 361 9 denjenigen, der Kinder oder andre unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Schädigung andrer durch ein Verbrechen wider die Sittlichkeit wird unter Umständen mit Zuchthaus bestraft. Am verbreitetsten ist die Schlechtigkeit, durch Verleitung oder Überredung andre an ihrem sittlichen Werte zu schädigen. Mag es den Verführern um einen Vermögensvorteil oder um Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Untugenden und Laster zu thun sein, immer bleibt die Verführung andrer ein abscheuliches Verbrechen, das die Menschheit von alters her zu den gemeinsten Thaten gezählt hat. Die Lehre vom Teufel, dem das einzige Streben zugeschrieben wird, die Menschen zu verführen und auf ewig ihres Glückes zu berauben, beweist, wie sehr die Menschheit den Verführer fürchtet und verachtet.

Die Vervollkommnung der Mitmenschen kann zunächst nach der körperlichen Seite hin erfolgen, indem man sie veranlaßt, ihre Kräfte zu üben, ihre Geschicklichkeit zu vermehren und ihre Gesundheit zu fördern. Zwar haben sie selbst die Pflicht, für ihre Entwickelung zu sorgen. Aber oftmals fehlt es ihnen an dem nötigen Wissen, an der Gelegenheit, an den Mitteln, oder gar an Mut, ihre persönliche Vervollkommnung zu betreiben,

und es ist ein gutes Werk, sie auf den Wert der köperlichen oder technischen Übungen aufmerksam zu machen, ihnen mit Rat und That zur Seite zu stehen und sie zu ermuntern, an dem edlen Streben sich zu beteiligen. Ein großes Verdienst um die Kräftigung unsres Volkes erwarb sich der Turnvater Jahn, der mit Begeisterung auf die große Bedeutung gymnastischer Übungen hinwies und wegen seiner menschenfreundlichen Bestrebungen noch von der Nachwelt geehrt wird. Lobende Anerkennung verdienen auch die Bemühungen, allen Kindern einen Handfertigkeitsunterricht zugänglich zu machen, durch Gründung von Volksbadeanstalten auf die Gesundheit andrer einzuwirken u. s. w. Auch die Belehrung der Mitmenschen, die Vermehrung ihres Wissens, die Hebung ihrer Bildung und die Erhöhung ihrer Berufstüchtigkeit ist ein Werk von großem sittlichen Werte. Nicht allein die Prediger, Lehrer und Schriftsteller, welche die Verbreitung von Kenntnissen zum Beruf erwählt haben und besonders befähigt sind, die Bildungsunterschiede auszugleichen und die Resultate der Wissenschaft und Kunst und die Fortschritte auf dem Gebiete des praktischen Lebens den Mitmenschen zugänglich zu machen, sondern alle, die in der Lage sind, andre in wohlmeinender Weise zu belehren, sollten dieser Pflicht nachkommen. Außer den vom Staate eingerichteten hohen und niederen Bildungsanstalten, Kunst-, Gewerbe- und Fachschulen sind in diesem Sinne von achtbaren Bürgern zahlreiche Bildungsvereine gegründet worden. Aber trotzdem ist die Unwissenheit und die Einseitigkeit bei vielen Menschen so groß, daß jeder es sich als Pflicht und Ehre anrechnen muß, die immer größer werdenden Errungenschaften unsrer Kultur zum Gemeingut zu machen. In Städten und auf dem Lande ist dahin zu streben, durch Hebung des Vereinslebens, Gründung von Bibliotheken und Verbreitung guter Schriften die Menschen immer mehr an dem geistigen Leben der Nation zu beteiligen. Durch die vielen vorhandenen Fachzeitschriften, durch unsre guten, meist kunstvoll ausgestatteten Unterhaltungsblätter kann noch viel Gutes gestiftet werden, wenn man mehr für ihre Verbreitung sorgt. Das höchste Verdienst erwerben sich diejenigen, welche sich um die sittliche Belehrung erfolgreich bemühen; denn die Sittlichkeit

verleiht dem Menschen erst einen Wert für die Welt. Auch hier können die berufsmäßigen Lehrer des Volks und der Kinder sich unsterbliche Verdienste erwerben. Der größte Lehrer der Erwachsenen war Jesus von Nazareth. In ihm war das Wohlwollen gegen die Mitmenschen zur Menschenliebe gesteigert. Der Thätigkeit Christi, der seine Jünger aufforderte, alle Völker zu lehren, verdanken wir die Gründung der christlichen Kirche, welche die Verbreitung guter Sitte mit großem Eifer sich angelegen sein läßt. Als Lehrer der Kinder ist uns Heinrich Pestalozzi, der Begründer der modernen Jugenderziehung, ein Vorbild. Er hatte erkannt, daß das Glück dem Menschen nur leuchtet, wenn er gesunden Geistes, reines Herzens und guten Willens ist, und darum hat er in bewundernswürdiger Selbstverleugnung die Belehrung und auch die sittliche Vervollkommnung der Kinder sich zur Lebensaufgabe gemacht. Durch die Wirksamkeit Pestalozzis gelangten die Völker zur Erkenntnis der Pflicht, durch ein geordnetes Schulwesen jedem Kinde einen vernünftigen Unterricht und eine gute Erziehung geben zu lassen, und viele Millionen werden jährlich vom Staat verausgabt, damit jedes Kind planmäßig für das Gemeinschaftsleben vorbereitet werde. Es wäre nicht wünschenswert, wenn jeder Mensch nach dem Beispiele Christi oder Pestalozzis sich zu einem Volks- oder Jugendlehrer ausbilden wollte, da es auch andre Aufgaben zu lösen giebt. Aber jeder soll in seiner Umgebung mit Wohlwollen und Langmut an der sittlichen Erstarkung seiner Mitmenschen arbeiten. Die echte Menschenfreundlichkeit, die Humanität, sorgt ebenso sehr für die Entwickelung, wie für das Wohl andrer, damit alle Menschen in ihrem Leben desjenigen Maßes von Glück sich erfreuen, dessen sie fähig sind.

III. Die Familie.

1. Das Familienleben.

Das Zusammenleben zwischen Eltern und Kindern ist eine so alte Einrichtung, daß wir dasselbe als eine durch Jahrtausende geheiligte Sitte betrachten. Ein Abbild des menschlichen Familienlebens finden wir u. a. bei den paarweise lebenden Vögeln, die für sich und ihre Jungen ein eignes Nest bauen und mit Sorgfalt und Aufopferung ihre Nachkommen schützen und pflegen, bis sie selbständig geworden sind. In dieser Gewohnheit folgen die Tiere ihrer von der Natur empfangenen Liebe, die an dem Eifer, mit dem sie die Jungen füttern, an dem Mute, mit dem sie dieselben gegen Gefahren verteidigen, und an dem Schmerz, der sie beim Verluste derselben ergreift, zu erkennen ist. Die Sitte des Familienlebens entspricht dem natürlichen Bedürfnisse, selbst für seine Nachkommen zu sorgen, sie ihrer natürlichen Bestimmung entgegen zu führen und sich ihres Besitzes zu freuen. Der Mensch betrachtet seine Nachkommen als eine Verlängerung seines eignen Daseins und im Zusammenleben mit ihnen findet er sein höchstes Glück und gelangt er zur vollen Entwickelung. Das Familienleben ist nicht nur eine wertvolle Einrichtung, sondern die Grundlage aller Sittlichkeit, die Bedingung der Wohlfahrt und des Fortschritts der ganzen Menschheit.

Durch die Wohnung ist die Familie von der Gesellschaft getrennt; innerhalb ihrer vier Wände sucht und findet sie ihre Bequemlichkeit, ihren Frieden und ihr Glück. Die eigne Wohnung ist eine Freistatt für den Menschen, in welche ihm, von Ausnahmen abgesehen, ohne seine Einwilligung niemand folgen darf. Das Strafgesetz bestimmt in § 123: „Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geld-

strafe bis zu dreihundert Mark bestraft.“ Die Einrichtung des Hauses ist für das Familienleben von großer Bedeutung. Der Bauer wohnt in manchen Gegenden noch mit dem Vieh unter einem Dache. In vielen Häusern schlafen Kinder und Erwachsene in einem Zimmer, oft gar in einem Bette. Im Interesse der Gesundheit ist es wünschenswert, daß jeder sein eignes Bett und in der Kammer einen genügenden Luftraum zur Verfügung habe. Die größten und gesundesten Zimmer benutze man zum Wohnen und Schlafen, ja nicht als sogenannte „beste Stube“, die nur dem Besuch offen steht. Das Innere des Hauses wird mit Vorliebe geschmückt; durch schöne Formen und Farben sucht man Herz, Sinn und Geschmack zu befriedigen und das eigne Heim behaglich zu gestalten. Seitdem in allen Orten Gasthäuser zur Aufnahme von Fremden eingerichtet sind, pflegt man nicht mehr jeden Wanderer zu bewirten und zu beherbergen, wie in früheren Zeiten; doch ist die Gastfreundschaft bei Bekannten, bei Verunglückten und Verirrten, besonders in unwirtlichen Gegenden, immer noch als gute Sitte zu empfehlen.

Die Gesinnung, welche die Angehörigen einer Familie gegen einander beseelen soll, ist die Liebe, die jedes Gefühl des andern mitempfindet und in der Sorge für ihn sein Glück erblickt. Sie ist stärker als das Wohlwollen und vermag das Herz höher zu beglücken und tiefer zu betrüben. Die Liebe zwischen Angehörigen ist oft stärker als die Selbstliebe. Es sind schon Männer für ihre Frauen, Frauen für ihre Männer, Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern in den Tod gegangen. Sie hat ihren Grund in geistiger und körperlicher Verwandtschaft, welche sich in gleichartigen Neigungen und Anlagen, oft sogar in übereinstimmenden Körperformen kundgiebt. Sie läßt sich durch künstliche Mittel nicht erzeugen, wohl aber durch entsprechende Erwägungen nähren und leiten. Kinder, die von ihren Eltern strenge behandelt werden und die gute Absicht derselben nicht erkennen, werden sich ihrer Kindesliebe oft erst bewußt, wenn sie die Liebe der Eltern empfinden. Liebe erzeugt Gegenliebe, wenn die natürlichen Bedingungen vorhanden sind. Sie beglückt ebenso sehr, wenn sie giebt, als wenn sie empfängt. Das Opfer, das sie bringt, gilt ihr geringer, als der Wert der Gegenliebe.

„Die Liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibt nicht Mutwillen; sie bläht sich nicht, sie stellt sich nicht ungebärdig, sie sucht nicht das Ihre, sie läßt sich nicht erbittern, sie rechnet das Böse nicht zu, sie freut sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freut sich aber der Wahrheit; sie verträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles. (1. Kor. 13, 4—7). Wo solche Liebe alle Angehörigen empfinden und üben, da ist das Familienleben ein unersetzliches Glück.

Das Gemeinschaftsleben der Familie verfolgt denselben sittlichen Zweck, wie das Einzelleben: es strebt nach Wohlsein und Vollkommenheit. Die sittlichen Güter, die das Glück des Einzelnen begründen, werden von allen Angehörigen für die ganze Familie erstrebt. Hat der Tod ein Kind, den Vater oder die Mutter dem trauten Kreise entrissen, so erfaßt alle unsagbares Weh, das keine Freude aufkommen läßt. Es ist Sitte, die tiefe Trauer um den Verstorbenen durch schwarze Kleidung zum Ausdruck zu bringen, und dies Zeichen des Schmerzes erweckt in jedem guten Herzen innige Teilnahme. Ist jemand im Hause erkrankt, so ist jede Brust mit ängstlicher Sorge erfüllt und eifrig bemüht, dem Leidenden Linderung und Besserung zu verschaffen und die gedrückte Stimmung weicht erst, wenn der Kranke völlig genesen ist. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit.“ Geburtstag, Konfirmation und Hochzeit sind stets Feste für die ganze Familie. Das Zusammenleben erfordert auch eine gemeinsame Benutzung des vorhandenen Eigentums, einen gemeinsamen Haushalt. Die Familienwirtschaft besteht darin, daß jedes Mitglied für die ganze Familie arbeitet und ein jedes durch die Familie mit Nahrung, Wohnung und Kleidung versehen wird. Die Eltern bestimmen, wieviel mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse gearbeitet werden soll, verteilen die Arbeit nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Glieder und weisen jedem seinen Anteil an den vorhandenen Mitteln zu. Da die Familie nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen hat, so ist eine zweckmäßige Wirtschaftsführung von großer Wichtigkeit. Wenn eins der erwachsenen Kinder eine neue Familie gründet,

so empfängt es aus dem Familiengute eine dem vorhandenen Vermögen entsprechende Ausstattung und nach dem Tode der Eltern ein Erbteil. Die Zwecke der Familie bedingen auch eine für alle Angehörigen geltende Hausordnung, damit jeder ungehindert die ihm zugewiesene Arbeit leisten kann, Zeit und Gelegenheit zur Erholung findet und im stande ist, sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen. Die Arbeiten werden stets zur selben Zeit verrichtet, die Mahlzeiten zur bestimmten Stunde eingenommen, das Aufstehen und Schlafenlegen erfolgt auf den Glockenschlag. Der Abend pflegt alle Bewohner zu gemütlicher Unterhaltung zusammenzuführen. Je mehr eine solche Ordnung im häuslichen Leben von allen beachtet wird, desto mehr sind die einzelnen Glieder im stande, ihre Aufgaben zum Wohle des Ganzen zu lösen, während ein einziger Störenfried, der die Hausordnung durchbricht, die glückliche Stimmung vollständig verscheuchen kann. Das Familienleben ist nicht in allen Häusern gleichwertig, da ja die einzelnen Menschen einen ganz verschiedenen Wert besitzen. Bildung, Geschmack, Sittlichkeit und Lebensart der Eltern sind geeignet, das Zusammenleben besonders wertvoll zu gestalten. Wo ein guter Ton im Hause herrscht und eifrig und mit Erfolg für das Wohl und die Vervollkommnung aller gesorgt wird, da ist ein „gutes Haus“, das nicht allein den Angehörigen, sondern auch den Dienstboten zur Empfehlung gereicht. Die Ehre des Hauses ist den Kindern für ihr späteres Fortkommen von großem Vorteil, während der üble Ruf einer Familie allen Angehörigen schadet. Das Streben nach Vollkommenheit kann in der Familie ganz besonders bethätigt werden. Das Zusammenleben bietet jedem Gelegenheit, sich in der Selbstzucht zu üben und gesellige Tugenden sich anzueignen. Die Zeit der Ruhe und Erholung kann man mit heiteren Spielen, mit anregender Unterhaltung, aber auch mit gemeinsamen wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Bildungsbestrebungen zubringen. In guten Familien werden die geistigen Genüsse stets hochgehalten werden, wenn auch für die Art dieser Beschäftigungen wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse, Neigungen und Verhältnisse keine allgemein gültigen Bestimmungen bestehen.

Die Familie bietet demjenigen Menschen, der das Glück im sittlichen Streben sucht, einen kostbaren Schatz. Mit Liebe pflegt sie das Kind in der Wiege und erzieht es zur Selbständigkeit; mit Liebe vergilt sie die Mühen des Lebens und beglückt sie die sterbliche Seele; mit Liebe lindert sie den letzten Schmerz des Getreuen und geleitet ihn zur ewigen Ruhe.

„O lieb, solang du lieben kannst!
O lieb, solang du lieben magst!
Die Stunde kommt, die Stunde kommt,
Wo du an Gräbern stehst und klagst!

Und sorge, daß dein Herze glüht
Und Liebe hegt und Liebe trägt,
Solang ihm noch ein ander Herz
In Liebe warm entgegenschlägt!

Und wer dir seine Brust erschließt,
O thu' ihm, was du kannst, zu lieb!
Und mach ihm jede Stunde froh,
Und mach ihm keine Stunde trüb!

Und hüte deine Zunge wohl,
Bald ist ein böses Wort gesagt;
O Gott, es war nicht bös gemeint,
Der andre aber geht und klagt.

O lieb, solang du lieben kannst!
O lieb, solang du lieben magst!
Die Stunde kommt, die Stunde kommt,
Wo du an Gräbern stehst und klagst!

Dann kniest du nieder an der Gruft,
Und birgst die Augen trüb und naß,
— Sie sehn den andern nimmermehr —
Ins lange, feuchte Kirchhofsgras,

Und sprichst: O schau auf mich herab,
Der hier an deinem Grabe weint!
Vergieb, daß ich gekränkt dich hab',
O Gott, es war nicht bös gemeint!

Er aber sieht und hört dich nicht,
Kommt nicht, daß du ihn froh umfängst;
Der Mund, der oft dich küßte, spricht
Nie wieder: Ich vergab dir längst!

Er that's, vergab dir lange schon,
Doch manche heiße Thräne fiel
Um dich und um dein herbes Wort —.
Doch still — er ruht, er ist am Ziel.

O lieb, solang du lieben kannst!
O lieb, solang du lieben magst!
Die Stunde kommt, die Stunde kommt,
Wo du an Gräbern stehst und klagst!"

(Freiligrath.)

2. Die Gründung der Familie.

Im Jünglings- und Jungfrauenalter entsteht im Menschen der Wunsch, eine eigne Familie zu gründen. Wer zur Ehe schreitet, übernimmt eine Reihe schwerer Pflichten, und jeder sollte, bevor er den Schritt thut, ernstlich überlegen, ob er im stande und gewillt sei, diese Pflichten zu erfüllen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche tritt die Ehemündigkeit für die Knaben mit dem 21., für die Mädchen mit dem 16. Lebensjahre ein. Indem das Gesetz für die Eingehung der Ehe eine Altersgrenze festsetzt, verfolgt es den Zweck, vorzeitige Verheiratungen zu verhüten, weil daraus den Beteiligten Nachteile erwachsen und für die menschliche Gesellschaft große Unzuträglichkeiten entstehen können, und in der That ist es für ein glückliches Familienleben von größter Wichtigkeit, daß diejenigen Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, vollständig ausgewachsen, auf dem Höhepunkt ihrer Kräfte angelangt sind und im Vollbesitz geistiger und körperlicher Gesundheit sich befinden. Zahlreiche Fälle, in denen zu jung verehelichte Personen einem frühen Tode oder jahrelangem Siechtum entgegen gegangen sind, ermahnen die jungen Leute, nicht eher zu heiraten, als bis vom Standpunkt der Gesundheit nichts mehr dagegen einzuwenden ist. Wer zur Ehe schreitet, hat auch zu überlegen, ob die Mittel zur Erhaltung der Familie vorhanden sind. Der Erwerb des Unterhalts ist Sache des Mannes; doch ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Frau sich daran beteiligt. Ist jedoch der Mann allein nicht im stande, die Familie zu ernähren, so ist zu besorgen, daß die Sicherheit des Auskommens durch eintretende Krank-

heiten gefährdet wird. Es ist überhaupt mißlich, bei Gründung der Familie sich allein auf seine Erwerbsfähigkeit, die sehr leicht beeinträchtigt werden kann, zu verlassen; es ist sehr wünschenswert, für den Notfall ein kleines Kapital zur Verfügung zu haben, und vernünftigen Leuten kommt das Heiraten nicht in den Sinn, solange für die Sicherheit des Auskommens nicht genügend gesorgt ist. Wer ohne sicheren Verdienst, ohne Kapital, vielleicht gar mit Schulden Pflichten übernimmt, deren Erfüllung er nicht verbürgen kann, handelt leichtsinnig und gewissenlos und betrügt die Ehegenossin, die sich vertrauensvoll mit ihm verbindet.

Obgleich die Verlobung rechtlich noch nicht zur Eheschließung verpflichtet, sondern wieder aufgehoben werden kann, so soll man doch nicht voreilig dabei zu Werke gehen. Die Aufhebung eines Verlöbnisses greift wegen der damit verbundenen Gemütsaufregung störend in das geistige Leben ein und hat nicht selten nachteilige Folgen auch für die Lebensgestaltung. Bei der Wahl des Lebensgefährten soll man nicht leichtsinnig verfahren. „Es prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz; die Reu' ist lang.“ Wer sich verloben will, sollte zuerst danach fragen, ob der Gegenstand seiner Wahl sittlichen Wert und das Bestreben habe, sich im Guten immer mehr zu vervollkommnen. Die Schwächen und Eigenheiten des Menschen zeigen sich oft erst in der Ehe, und zum Wohle des Ganzen hat mancher alte liebgewordene Gewohnheiten abzulegen. Ganz vollkommen ist niemand; aber den Willen und die Kraft zu haben, erkannte Fehler sich abzugewöhnen, muß von einem jeden verlangt werden. Die wichtigste Bedingung, welche bei der Verlobung vorhanden sein muß, ist die gegenseitige Neigung. Sie besteht nicht bloß in einem Gefallen an der äußeren Erscheinung, sowie in einer besonderen Wertschätzung des inneren Wesens, sondern auch in einer das ganze Denken und Fühlen des Menschen beherrschenden Liebe, die in der Freude des andern ihr Glück, im Schmerz des Geliebten ihren Kummer findet, die im stande ist, für den andern erhebliche Opfer zu bringen. Ohne ein solches Gefühl ist einer Verlobung entschieden zu widerraten. Junge Leute, die noch in

den Entwickelungsjahren stehen, sollen sich weder verlieben, noch verloben; sie haben sich nur um ihre körperliche, geistige, sittliche und berufliche Ausbildung zu bemühen. Und würde jemand von einer Neigung erfaßt, ohne daß die Verhältnisse die Verlobung und Verheiratung gestatten, so soll er sein Gefühl unterdrücken und der Pflicht gehorchen. Sehr zu tadeln ist es, wenn junge Leute, ohne ernstliche Absichten zu haben, mit Liebeleien die Zeit vertrödeln. Man soll nicht mit dem Feuer spielen und auch nicht mit der Liebe. Wer in einem jungen Herzen Hoffnungen erweckt, die er nicht erfüllen will, handelt wie ein gemeiner Betrüger, nur mit dem Unterschiede, daß er den andern nicht des Geldes, sondern des Glücks eines ganzen Lebens beraubt. Bestehen beiderseits keine ernstlichen Absichten, sondern wünschen sie nur, sich die Zeit angenehm zu vertreiben, so schaden sie sich selbst. Sie teilen und vergeuden die Kraft ihres Herzens und untergraben ihr späteres Glück. Die Liebe ist kein Spielzeug, sondern eine göttliche Flamme, dazu bestimmt, bei der Gründung der Familie uns als Führerin zu dienen, damit die Verlobung und Verheiratung unser Glück auf die höchste Stufe erhebe.

Unter den erwähnten Voraussetzungen ist die Eingehung der Ehe eine sittliche That, und es ist üblich, den Verlobten und Vermählten zu dem wichtigsten und folgenreichsten Schritte ihres ganzen Lebens die herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Es giebt viele Leute, die einer solchen That nicht fähig sind und zeitlebens unverheiratet bleiben. Das Vorhandensein vieler alter Junggesellen und Jungfrauen ist kein gesunder Zustand unsers Volkslebens, und es ist sehr zu bedauern, daß viele tausend lebensfrohe Menschen auf die Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünsche verzichten müssen. Viele Männer bleiben ehelos, weil sie kein sicheres oder ausreichendes Einkommen besitzen, eine schwächliche Gesundheit haben, oder auch in der Absicht, ihren Lebensberuf besser erfüllen zu können. Manche aber vermeiden die Eheschließung, um freier und ungebundener leben zu können und die oft unbequemen Familienpflichten nicht erfüllen zu brauchen. Solche zu mißbilligende Gründe verraten eine egoistische Gesinnung und ein selbstsüchtiges Herz, überhaupt eine

geringe sittliche Bildung, die das Familienleben unbedingt verlangt. Es ist wünschenswert, in den jungen Leuten den Sinn für das häusliche Leben zu erhalten und die jungen Mädchen anspruchslos und wirtschaftlich zu erziehen, damit die Bedenken gegen das Heiraten immer mehr schwinden und alle Menschen sich eines glücklichen Familienlebens erfreuen.

Über den Umgang zwischen jungen Leuten und jungen Mädchen stellt die Ethik besondere Forderungen auf. Als besondere Tugend gilt es, gegen das weibliche Geschlecht höflich und ehrerbietig zu sein. Die Frauen werden mit Recht als Hüterinnen der guten Sitte bezeichnet. „Willst du wissen, was sich schickt, so frage nur bei edlen Frauen an." Sie wachen sorgfältig über den guten Ton und den Anstand, weil mit einem streng sittlichen Familienleben ihr Lebensglück eng verknüpft ist. Die gute Meinunng von den Frauen zu rechtfertigen, ist Sache der jungen Mädchen; den Männern ziemt es, die Würde der Frauen im Verkehr mit ihnen anzuerkennen. Die Zukunft der jungen Mädchen ist in erster Linie von ihrem guten Ruf abhängig. Wird ihre Ehre durch schlechtes Betragen, durch leichte Haltung oder auch Verleumdung verdächtigt, so können sie von einer glücklichen Verheiratung abgehalten werden und, falls sie nicht vermögend oder erwerbsfähig sind, im Alter in Not geraten. Jedes junge Mädchen hat vor allen Dingen für einen tadellosen Ruf zu sorgen, und es ist Pflicht der jungen Leute, im Verkehr mit ihr nicht den leisesten Schatten auf ihre Ehre zu werfen. Auch seiner selbst wegen soll der Mann die Grenzen des Anstandes nie überschreiten. Die Sittlichkeit im engeren Sinne verlangt von jedem Menschen Keuschheit, d. i. Reinheit in Gesinnungen und Handlungen. Unsittliche Thaten und Reden sind Zeichen gemeiner Gesinnungen, und der unkeusche Gedanke, der durch Erzeugung unsittlicher Empfindungen die niederen Triebe zum Nachteil der edleren steigert, schadet der körperlichen und geistigen Gesundheit. Tugendhaftigkeit und Züchtigkeit sind Bedingungen eines glücklichen Familienlebens, und wem daran gelegen ist, suche sie sich zu bewahren.

3. Die Pflichten der Eheleute.

Diejenigen Personen, welche in den Ehestand treten wollen, haben ihr Vorhaben dem Standesamt unter Vorlegung der erforderlichen Papiere anzuzeigen, damit die Namen der Verlobten öffentlich bekannt gemacht werden und etwaige Beteiligte Gelegenheit zur Einsprache erhalten. Ist die gesetzmäßige Frist verstrichen, so wird in Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen vom Standesbeamten die Eheschließung vollzogen und die Namen der Verehelichten in die Register des Standesamts eingetragen. Auf diese Weise ist es dem Staate möglich, diejenigen Eheleute, die sich den eingegangenen Verpflichtungen entziehen wollen, zur Erfüllung derselben anzuhalten und zu verhindern, daß mit der Eheschließung Mißbrauch getrieben wird. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird nach § 171 des Strafgesetzes mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Das Gesetz gestattet nur die Verbindung eines Mannes und einer Frau. Diese Sitte entspricht der größeren Verehrung, welche dem weiblichen Geschlechte bei uns zu teil wird. Der Mann giebt sein ganzes Herz einem einzigen Weibe zu eigen und findet in dem ungeteilten Besitz seiner Frau einen vollgültigen Ersatz. Das Bewußtsein der Frau, das Herz ihres Mannes allein zu besitzen, steigert ihre Liebe und Opferwilligkeit, erhöht ihr Glück und damit auch das Glück des Mannes. Bei denjenigen Völkern, bei denen Vielweiberei Sitte ist, teilt die Frau die Liebe und Fürsorge des Mannes mit andern. Letzterer schätzt seinen eignen Wert höher als alle seine Frauen und behandelt sie auch danach. Die Frau wird dementsprechend ihrem Gebieter auch nur mit wenig Liebe und wenig Vertrauen entgegenkommen, und das Glück, das sie entbehrt, wird auch ihm nicht zu teil. Wir haben Ursache, uns der guten Sitte zu freuen, nach der zu einem Ehebunde nur zwei gehören, die sich gegenseitig von ganzem Herzen lieben, solange sie leben. Die

Ehe ist jedoch auch bei uns nicht immer eine glückliche. Wenn den Neuvermählten im Kampf ums Dasein der Erfolg mangelt und zur Arbeit die Sorge sich gesellt, wenn an die Opferwilligkeit der Herzen Ansprüche gestellt werden, denen sie nicht gewachsen sind, dann wird häufig die Harmonie der Seelen und der Friede des Hauses gestört, die Eheleute finden sich in einander getäuscht, die Liebe geht verloren, und mit ihr schwinden Achtung, Vertrauen und Glück. Eine Liebe, die beim Sturm verweht, ist nicht echt. Der Ehebund wird geschlossen für das ganze Leben, und die rechte Liebe reicht bis zum Tode und darüber hinaus. Fehlt im Ehestande die alles Ungemach überwindende Liebe, so soll man trotzdem den geschlossenen Vertrag gewissenhaft erfüllen, um wenigstens ein befriedigendes Zusammenleben zu ermöglichen. Bei gutem Willen auf beiden Seiten, bei gegenseitiger Achtung und Treue wird sich das Leben gewiß erträglich gestalten. Nur wenn ein Ehebruch vorliegt, kann gerichtlich auf Scheidung erkannt werden, und beide Teile können eine neue Ehe eingehen. Eine Ehescheidung vernichtet oft das Glück eines ganzen Lebens, und darum sind diejenigen glücklich zu preisen, die eine gute Wahl getroffen haben und ihr Glück zu hüten wissen.

Die erste und letzte Pflicht der Eheleute besteht darin, sich gegenseitig Liebe zu beweisen. Dies geschieht zunächst durch Freundlichkeit. Liebe ist Freude und soll auch in freundlichem Wesen zum Ausdruck kommen, um die gleiche Stimmung auch im andern zu wecken. Ein mürrischer, unfreundlicher Mann ist ebenso unangenehm, wie eine zänkische Frau. Gewiß werden auch im Ehestande Meinungsverschiedenheiten auszugleichen sein; aber niemand soll streiten, um Recht zu behalten. Einen Irrtum einzugestehen, ist keine Schande, sondern eine Ehre. Man soll stets zur Nachgiebigkeit und zur Versöhnung bereit sein und durch erneute Zuvorkommenheit die Trübung des ehelichen Glückes zu verscheuchen suchen. Die Liebe schließt auch die gegenseitige Achtung und Ehrerbietung ein. Durch den alltäglichen Verkehr gelangt man leicht dahin, den hohen Wert seines Ehegenossen zu übersehen und dessen Fehler und Schwächen zu beachten, das Gute, nachdem man sich daran gewöhnt, als

etwas Selbstverständliches hinzunehmen und über die Mängel unzufrieden zu sein. Darum sollen die Eheleute sich stets bewußt bleiben, welchen Schatz sie in ihrem gegenseitigen Besitz und in der gegenseitigen Fürsorge an einander haben, und sich zu Danke verpflichtet fühlen. Es macht einen schlechten Eindruck, wenn einer den andern wegen eines Versehens oder einer Schwäche tadelt und dabei die eignen Fehler ganz übersieht. Strenge sei man gegen sich selbst, gegen den andern milde und nachsichtig. Die schönste Tugend des Mannes und des Weibes ist die eheliche Treue, die sie sich fürs ganze Leben bewahren sollen. Bei der Eheschließung versprechen sich beide, ihre Neigung einander beständig zu wahren und keinem Fremden zu schenken. Sie sind an einander gekettet, und zum Zeichen, daß sie sich gebunden betrachten, tragen sie den Trauring, das Bild der Treue. Wie der goldene Ring stets seine Reinheit bewahrt, so bleibe das Herz der Eheleute frei von unreinen Gesinnungen, welche die Innigkeit des Verhältnisses stören, die Liebe erkalten lassen und das Glück trüben. Die Aufgaben, die zur Erhaltung des Hauswesens zu lösen sind, sollen mit gegenseitiger Unterstützung in Angriff genommen werden. Der Mann geht in der Regel seinem Berufe nach, um die erforderlichen Mittel zu erwerben, während die Frau das Hauswesen verwaltet und für die Befriedigung der Bedürfnisse sorgt. Indes können auch Fälle eintreten, daß der Mann nicht im stande ist, einem Berufe nachzugehen, oder die Frau nicht in der Lage ist, die Wirtschaft zu führen. In solchem Falle sollen sich die Eheleute gegenseitig ergänzen. Es ist für einen Mann keine Schande, Frauenarbeit zu thun, wenn die Frau damit überbürdet ist; ebensowenig braucht die Frau der Männerarbeit sich zu schämen, wenn es darauf ankommt, die Familie zu ernähren. Ein Mann, der seinem Vergnügen nachgeht, oder sich dem Nichtsthun überläßt, während die Frau unter der Last ihrer Arbeit seufzt, ist ebenso zu tadeln, wie eine Frau, die sich um die Sorgen des Mannes nicht kümmert. Zu einem glücklichen Familienleben gehört ferner Häuslichkeit. Wenn der Mann ins Bierhaus geht, um sich von der Arbeit zu erholen, und die Frau in Gesellschaft, um vergnügt zu sein, dann wird das häusliche Glück gering sein.

Mann und Frau sollen ein Herz und eine Seele sein, und wenn die Arbeit sie den Tag über trennt, dann soll der Abend sie zu gemütlicher Unterhaltung zusammenführen. Indem sie Freude und Leid freundschaftlich mit einander teilen, in der Sorge für einander ihre Befriedigung und im gegenseitigen Verkehr ihr Glück finden, gestalten sie ihre Häuslichkeit zu einem Heim, in dem sie die schönsten Stunden ihres Lebens verbringen werden. Die Liebe zum Ehegatten zeigt sich auch in der Sorge für sein leibliches und geistiges Wohl. Die Verlängerung seines Lebens, die Erhaltung seiner Gesundheit, seine Stimmung und seine Bequemlichkeit bilden den Gegenstand seines täglichen Nachdenkens und seiner Teilnahme. Keiner wird dem andern etwas zumuten, was seiner Gesundheit schadet oder sein geistiges Wohl beeinträchtigt. Den Wert des Mannes betrachtet die Frau als ein ihr gehöriges Gut; sie wird es mehren und hüten. Sie wird seine Fehler und Schwächen vor der Außenwelt verheimlichen, um seinen guten Ruf zu erhalten. Ebenso wird der Mann die Ehre seiner Frau nicht preisgeben, sondern sie schützen und über ihr Ansehen wachen. Für die Zukunft der Familie sollen beide gemeinsam sorgen. Die Pflicht des Mannes ist, durch Fleiß und Sparsamkeit das Eigentum zu vermehren, und Sache der Frau ist es, durch Wirtschaftlichkeit in der Führung des Hauswesens und durch Anspruchslosigkeit das Bestreben des Mannes zu teilen. Ohne solche Unterstützung ist es auch dem tüchtigsten und fleißigsten Arbeiter nicht möglich, auf einen grünen Zweig zu kommen. Wohl darum „dem Manne, dem ein tugendsam Weib beschert ist. Sie ist viel edler denn köstliche Perlen. Ihres Mannes Herz darf sich auf sie verlassen, und Nahrung wird ihm nicht mangeln". Die Liebe der Eheleute äußert sich endlich in der gegenseitigen Vervollkommnung. Die Ehe ist eine Schule, in welcher der Mensch mit Hülfe anderseitiger liebevoller Belehrung und Aufmunterung sein Wesen zu hoher Vollkommenheit ausbilden kann, wenn man des Satzes eingedenk bleibt, daß der Mensch lernen muß, solange er lebt. In der Beherrschung der Affekte, der Bekämpfung der Sinnlichkeit, der Aufopferung für andre und in der Gewöhnung an eine strenge Lebensweise hat man im ehelichen Leben vielfach

Gelegenheit, sich zu vervollkommnen und durch sein gutes Beispiel auch sein Ehegemahl auf eine höhere Stufe zu heben.

4. Die Pflichten der Eltern.

Das Glück des Ehestandes wird durch Kinder wesentlich erhöht. Für den sterblichen Menschen ist es ein angenehmes Bewußtsein, daß sein Wesen und seine Eigenart in seinen Nachkommen fortlebt. In kinderlosen Ehen giebt es zwar keine Pflichten gegen die Kinder, aber auch keine Freude an denselben, und das Leben erscheint, wenn es nicht andre Aufgaben zu lösen sucht, fast zwecklos und öde. Die Sorge für die Kinder findet ihren Ursprung in der innigsten Liebe, die alle Familienglieder mit einander verbindet. Sie ist begründet in der Verwandtschaft, in der Ähnlichkeit des Blutes, und findet sich bei allen Eltern, wenn sie nicht ganz in Roheit verkommen sind. Es ist nicht leicht, diese Liebe, welche das dauernde Wohl und die naturgemäße Entwickelung des Kindes stets vor Augen haben soll, richtig zu bethätigen. Die Kinder mit Zärtlichkeiten zu überhäufen, oder ihnen fortwährend Freude zu bereiten, sie vor jeder Betrübnis, jedem Kampfe und jeder Arbeit schützen, ist nicht die richtige Liebe, und Eltern, die ihre Kinder strenge behandeln und ernstlich strafen, lieben sie oft mehr als Eltern, die sie verziehen.

Die erste Pflicht der Eltern besteht in vernünftiger und sorgfältiger Pflege des Kindes. Das Leben ist in der frühesten Jugend so zart, daß es mit größter Vorsicht gehütet werden muß. Der kleinste Unfall, eine geringe Verletzung oder eine Krankheit kann in einigen Stunden den Tod herbeiführen oder das Kind zum Krüppel machen. Die Pflege und Behandlung kleiner Kinder ist schwer, und wer nicht Gelegenheit gehabt hat, sie auf praktischem Wege zu erlernen, sollte sich durch Lesen entsprechender Schriften die nötige Einsicht erwerben. Da die Eltern das Wohl ihrer Kinder für die ganze Lebenszeit sichern wollen, so haben sie ihr Hauptaugenmerk auf das körperliche Gedeihen, auf die Entwickelung der Kraft und die Leistungsfähigkeit der Organe zu richten und namentlich das Kind vor

Verwöhnung zu schützen. Die Kost sei einfach. Stark gewürzte Speisen und Leckereien schwächen die Verdauungsorgane und die Willenskraft. Auch reiche Eltern sollen die Kinder nicht verwöhnen, da sie nicht wissen, wie ihre Zukunft sich gestaltet. Die Kleidung sei zweckmäßig, sauber und gefällig, aber frei von überflüssigem Schmuck, damit die Kinder den Wert der Menschen nicht nach Äußerlichkeiten beurteilen lernen. Wichtig sind gesunde Zimmer, in denen die Kinder sich aufhalten, und gute Betten, in denen sie schlafen. Der Mensch lebt in hohem Maße von der eingeatmeten Luft, und für die Kräftigung der Kinder ist es unbedingt notwendig, daß sie Tag und Nacht reine Luft atmen.

Neben der Sorge für das körperliche Wohl ist die Ausbildung des kindlichen Geistes die Pflicht der Eltern. Das Erziehungswesen hat sich zur Wissenschaft und zur Kunst entwickelt, und da nicht alle Eltern befähigt sind und Gelegenheit haben, die Kinder nach den Regeln der Pädagogik zu unterrichten und zu erziehen, die Lösung dieser Aufgabe aber von dem größten Werte für die Kinder und die ganze Menschheit ist, so hat der Staat die Schule eingerichtet, in der jedes Kind von besonders vorgebildeten Lehrern den geeigneten Unterricht und die notdürftigste Erziehung erhält. Die Schule kann jedoch diese Aufgabe nicht allein lösen, da sie über die Kinder nur eine kurze Zeit verfügt. Sie kann die Familie nur unterstützen, und diese hat sich auch mit der Erziehung der Kinder ernstlich zu befassen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung ist, die Kinder zur Selbständigkeit zu führen. Das Leben ist für jeden Menschen ein Kampf ums Dasein, und die Kinder sollen frühzeitig in den Stand gesetzt werden, selbst den Kampf zu führen, da man nicht weiß, wie lange sie durch die Eltern oder günstige Vermögensverhältnisse vor dem Ernst des Lebens beschützt werden. Zudem ist Selbständigkeit, d. i. Kraft, Einsicht und Geschicklichkeit, von hoher Bedeutung für das Glück des Menschen. Man soll die Kinder früh daran gewöhnen, sich selbst anzukleiden, zu bedienen, häusliche Verrichtungen vorzunehmen, Besorgungen zu machen, Handfertigkeit zu üben u. s. w. Das stärkt die Glieder, hebt das Selbstbewußtsein und erhöht

den Mut und den Lebensgenuß. Zur Selbständigkeit erzogene Kinder berechtigen zu der Hoffnung, daß sie aus eigner Kraft, auch ohne Begünstigung äußerer Verhältnisse, sich eine sichere Zukunft gründen werden. Die wichtigste Aufgabe ist die Erziehung zum Guten, zur Sittlichkeit. In Bezug auf die persönliche Strebsamkeit ist die Sorge für die Gesundheit, die Sparsamkeit, die Beherrschung der Sinnlichkeit, die Wahrheitsliebe und die Ehrenhaftigkeit im Betragen besonders zu beachten. Aber auch die im Verkehr mit andern Menschen hervortretenden Tugenden, Mitleid mit Unglücklichen, Wohlthätigkeit gegen Arme, Ehrerbietung gegen das Alter und verdienstvolle Menschen sind den Kindern durch Wort und Beispiel zu empfehlen. Wie ein guter Mensch sich in der Familie verhalten soll, kann er am besten im eignen Hause lernen, und der Kinder wegen sollen die Eltern stets auf ein musterhaftes Zusammenleben halten, auf Ordnung, Pünktlichkeit, Geselligkeit und strenge Zucht. Letztere erscheint Kindern oft als unberechtigte Härte, während doch die Eltern verpflichtet sind, die Strenge der Naturgesetze und die Macht des menschlichen Geistes in ihrem Willen, ihren Befehlen und Strafen zum Ausdruck zu bringen, damit die heranwachsende Jugend die Naturkräfte fürchten und die Macht des Geistes achten lernt. Größere Kinder sind auf die Pflichten gegen den Staat aufmerksam zu machen und mit Liebe gegen die Volksgenossen, die Heimat und unsre staatlichen Einrichtungen und Gesetze zu erfüllen, indem man auf ihre Vorzüge hinweist. Endlich ist die Liebe zur Natur, zur Bewunderung ihrer Größe, das Wohlwollen gegen Tiere und das Gefallen an pflanzlichen und mineralischen Gebilden in den Kindern zu erregen. Was die Eltern in Wort und That aus dem Gebiete der Ethik ihren Kindern vorführen, wirkt viel nachhaltiger als der Schulunterricht. Um das geistige Interesse zu fördern und richtig zu leiten, haben sie auf die Lektüre der Kinder sorgfältig zu achten. Gute Bücher sind ihnen von großem Nutzen, schlechte fügen ihnen unberechenbaren Schaden zu. Die Neigung der Kinder ist bei der Auswahl der Schriften nur zu berücksichtigen, wenn die geistige Entwickelung nicht dadurch beeinträchtigt wird. Es kommt darauf an, den Geist mit wahren, edlen und schönen Ge-

danken und das Herz mit entsprechenden Gefühlen zu erfüllen. Auch für die Kunst ist der jugendliche Geist empfänglich zu machen. Nicht jeder braucht eine zu erlernen, aber er soll sie verstehen und lieben und ihre segnende Kraft auf sich wirken lassen. Möge es Gesang, Musik, Malerei oder bildende Kunst sein: sie verschönt das Leben.

Das Ziel der Erziehung, das die Eltern in Gemeinschaft mit dem Lehrer erstreben sollen, ist „Selbstthätigkeit im Dienste des Wahren, Guten und Schönen". Wenn das Kind die Schule und das väterliche Haus verläßt, soll es aus eignem Antriebe sorgen, den Geist zu bilden, seine Sittlichkeit zu heben und die Kunst zu verstehen und zu fördern. Um es zu solcher Selbstzucht zu führen, lehre man es frühzeitig, das Ideale zu begreifen, zu ehren und im eignen Wesen zu verwirklichen.

5. Die Pflichten der Kinder.

Die Gesinnung, welche die Kinder gegen die Eltern beseelen soll, ist die Liebe, dieselbe Hingabe des ganzen Menschen, welche ihnen auch die Eltern entgegenbringen. Sie schlummert in jedem Kinde, und es kommt nur darauf an, sich derselben bewußt zu werden. Ihre natürliche Ursache ist die Blutsverwandtschaft, die in der Ähnlichkeit der Formen und Farben des Körpers und in den Eigentümlichkeiten des Charakters und Geistes sich äußert. Wenn nicht ganz unnatürliche Verhältnisse vorliegen, so fühlt sich das Herz des Kindes infolge der natürlichen Zusammengehörigkeit zu den Eltern hingezogen.

Die Liebe des Kindes äußert sich zunächst im Vertrauen gegen die Eltern. Sie sorgen für seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse, leiten seine Erziehung und bestreben sich, sein Wohl nach allen Richtungen zu fördern. Zudem sind sie durch ihre Erfahrung in den Stand gesetzt, das Kind vor Gefahren zu schützen und einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen. Vor den Eltern soll es daher keine Geheimnisse haben, sondern ihnen als seinen besten Freunden mit Offenheit und Aufrichtigkeit in allen Lagen des Lebens entgegenkommen. Vor allen Dingen sollen die Kinder ihre Eltern ehren. Dies wurde schon vor

Jahrtausenden in den zehn Geboten, die Moses den Israeliten verkündigte, ausgesprochen. „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir's wohlgehe und du lange lebest auf Erden.“ Die Eltern haben für die Kinder unter allen Menschen den höchsten Wert. Ohne ihre Fürsorge würden sie verkommen und zu Grunde gehen. Die Würde der Eltern sollen die Kinder in ihrem Reden und Thun stets anerkennen. Sie sollen schweigen, wenn die Eltern sprechen, keine Widerworte haben, wenn sie getadelt werden, sich ihre Weisungen merken und danach richten. In der Unterhaltung mit den Eltern sei man bescheiden und ehrerbietig und spreche mit ihnen nicht in einem Tone, wie mit seinen Kameraden. Ist man gestraft, so sei man nicht mürrisch, sondern suche durch Freundlichkeit und treue Pflichterfüllung die Zärtlichkeit der Eltern wiederzugewinnen. Auch die Erwachsenen sollen ihre Eltern ehren, mögen sie auch an Wissen und Stellung die Eltern überragen; denn das Glück ihres Lebens verdanken sie in erster Linie der elterlichen Erziehung. Wie von allen wohlgesinnten Leuten die Ehrung der Eltern geschätzt wird, beweist die Erzählung vom Rittmeister Kurzhagen, der seine Eltern, obgleich sie arme Bauersleute waren, stets bei sich zu Tische hatte und wegen seiner kindlichen Liebe von König Friedrich II. besonders belobt wurde. Die vielen Wohlthaten, welche die Eltern den Kindern erweisen, verpflichten diese zu lebenslänglicher Dankbarkeit. Wenn die Kinder selbständig geworden sind, vergessen sie oft, wieviel Mühe und Sorge die Eltern gehabt haben, um sie so weit zu bringen. Nicht selten gehen sie durch die Verheiratung neue Verpflichtungen ein, ohne daneben ihren Pflichten gegen die Eltern genügen zu können. Wenn die Eltern alt und schwach geworden sind, haben die Kinder die beste Gelegenheit, ihre Dankbarkeit zu beweisen. Dann sollen sie, falls jene mittellos sind, sie ernähren, kleiden, pflegen und ihnen eine angemessene Wohnung halten. Das ist oft eine schwere Aufgabe, zumal es auch andre Pflichten zu erfüllen giebt; aber Kinder großzuziehen und sie zu tüchtigen Menschen heranzubilden, ist nicht minder schwer. Ein dankbares Kind entzieht sich nicht dieser Pflicht, sondern sorgt für seine Eltern, bis sie seiner nicht mehr bedürfen.

Bei Kindern findet sich oft die Meinung, daß sie sich um häusliche Verrichtungen nicht zu kümmern brauchen, sondern ihre Schuldigkeit thun, wenn sie ihre Schularbeiten anfertigen und nicht gegen die Hausordnung verstoßen. Das ist ein Irrtum. Die Eltern sorgen zwar hauptsächlich für die Erhaltung und Bequemlichkeit der Familie; allein sie haben das Recht und die Pflicht, die Kinder zur Hülfe mit heranzuziehen. Dadurch wird den Eltern ihre schwere Aufgabe erleichtert, und die Kinder werden zur Arbeit und zum Dienen erzogen. Wer ein brauchbarer Mensch werden will, muß nicht allein Kenntnisse besitzen, sondern auch eine geschickte Hand und ein williges Herz. Zum Dienen gehört auch der Gehorsam des Kindes. In jedem Kreise, der aus mehreren Personen besteht, führt einer den Oberbefehl, den Vorsitz oder das Regiment. Im Staate ist es der Fürst, im Heere der Feldherr, im Gericht der Präsident und in der Familie der gemeinsame Wille der Eltern. Der Gehorsam muß pünktlich sein; der Aufforderung, etwas zu thun oder zu lassen, muß ohne Zögern entsprochen werden. Das gebietet schon die Achtung gegen die Eltern. Der Ungehorsam oder das nur teilweise Gehorchen zeugt von Nichtachtung und reizt die Eltern zum Zorn. Diese haben in allem Thun nur das Wohl der Familie im Auge, und darum soll das Kind ihnen in allen Dingen bereitwillig Folge leisten. Der Liebe zu den Eltern entsprechend, soll das Kind auch um das Leben und die Gesundheit derselben besorgt sein. Eine Störung der Gesundheit stört das Wohl der ganzen Familie, und der Tod stellt nicht selten den Bestand derselben in Frage. Ein Kind ohne Eltern verlebt meist keine glückliche Jugend. Auch das Eigentum der Familie, an dem ja jedes Kind auch einen Anteil hat, wird es zu schonen und zu mehren wissen. Die Ehre des Hauses ist für dasselbe auch ein hohes Gut. Ein Kind „achtbarer Eltern", ein Sohn aus „guter Familie" werden überall freundlich aufgenommen und in ihrem Streben unterstützt. Das Kind soll bestrebt sein, den Wert der einzelnen Angehörigen, wenn möglich zu erhöhen, vor allen Dingen aber den guten Ruf derselben nach außen sorgfältig zu schützen. Die kleinen und großen Schwächen, die sich bei den Angehörigen zeigen, sollen nicht aus dem Hause ge-

tragen werden, da man seine eignen Fehler auch nicht unnötig mitteilt.

Selbstverständlich sollen auch die Geschwister einander in Liebe zugethan sein, die nächst den Eltern einander am nächsten stehen. Sie sind von der Natur dazu bestimmt, treue Freundschaft aneinander zu üben. Wer sich der Liebe zu seinen Geschwistern nicht bewußt ist, stelle sich einmal vor, daß sie plötzlich gestorben sein könnten, und das Herz wird ihm gewiß ein Gefühl der Zuneigung offenbaren. Geschwister haben für einander einen hohen Wert. Sie unterstützen einander in der Arbeit und teilen Freud und Leid miteinander. Wie arm ist dagegen ein Kind, das keine Geschwister hat, keinen Spielkameraden und kein Kind, das mit ihm weint und lacht! Darum sollen sie durch Freundlichkeit, Friedfertigkeit, Gefälligkeit und treue Kameradschaft beweisen, daß sie wissen, welchen Wert sie aneinander besitzen. Die Freundschaft zwischen Geschwistern bewährt sich auch dann noch, wenn sie schon eigne Familien gegründet haben und jeder den Kampf ums Dasein für sich allein kämpft. Freilich stehen dann die neuen Angehörigen seinem Herzen näher als die Geschwister; aber die Liebe wird ihn doch treiben, seinen früheren Angehörigen in der Not beizustehen.

Endlich haben die Kinder gegen die Lehrer Pflichten zu erfüllen. Die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten haben für das Kind einen unersetzlichen Wert. Die Arbeit des Lehrers ist mühevoll und beansprucht viel Überlegung, Geduld und Nachsicht, und wenn irgend eine Arbeit, so verdient die des Lehrers Anerkennung und Dankbarkeit. Viele Leute erinnern sich gern ihrer Schulzeit und gedenken auch in Freundlichkeit ihres Lehrers, dem durch solche Anerkennung die oft schwierige Arbeit versüßt wird. Außer einer freundlichen Gesinnung gebührt ihm wegen seines Wertes Achtung und Ehrerbietung, die in Höflichkeit, Gefälligkeit und Bescheidenheit zum Ausdruck kommen soll. Diejenigen Schüler, welche dem Lehrer nicht die ihm gebührende Ehre erweisen und durch ihr Betragen die Arbeit desselben beeinträchtigen, geben den Beweis, daß sie den Wert des Unterrichts und der Erziehung, sowie die Notwendigkeit der Schulordnung nicht begreifen. Indem sie ab-

sichtlich in ihren Leistungen und der sittlichen Haltung hinter ihren Mitschülern zurückbleiben, verzichten sie thörichter Weise auf Mittel, deren sie zur Erlangung einer guten Stellung bedürfen. Die im Schulunterricht obwaltende Strenge, die das Kind zwingt, sich zu beherrschen, erzieht zu sittlicher Freiheit und ist somit eine Wohlthat für jeden Schüler. Ungehorsam ist das Zeichen von Eigensinn, Trotz und Widerspenstigkeit, die für die Wohlfahrt des Kindes von den nachteiligsten Folgen sind. Ein Schüler soll stets pünktlichen Gehorsam leisten; denn die ganze Schulthätigkeit gereicht zu seinem eignen Nutzen, indem sie seine Entwickelung fördert und dadurch den Grund legt zu einem glücklichen Leben.

6. Herrschaften und Dienstboten.

In vielen Familien bedient man sich zur Verrichtung häuslicher Arbeiten fremder Hülfe, und es entsteht dadurch das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten. Oftmals werden die zur Hülfe herangezogenen Personen, wenn kein Standes- und Bildungsunterschied vorliegt, zur Familie gerechnet und in dem Falle auch den Angehörigen gleich geachtet. In vielen Fällen aber ist es Sitte, sie von dem Familientische und dem Wohnzimmer auszuschließen und ihnen einen besonderen Raum zum Aufenthalt anzuweisen. Eine Pflicht der Herrschaft, sie mit zur Familie zu rechnen, liegt nicht vor. Das abgeschlossene Verhältnis ist durch Vertrag entstanden, bei dessen Eingehung jeder das Recht hatte, seine Bedingungen zu stellen. Zudem hat die Herrschaft oft gewichtige Gründe, an dieser Sitte festzuhalten. Mitunter ist es der Unterschied der Bildung, der einen innigen Verkehr mit ihnen nicht aufkommen läßt. Zuweilen mangelt es ihnen an guten Sitten und feiner Lebensart, so daß aus Rücksicht auf die Erziehung der Kinder ihre Anwesenheit im Wohnzimmer unerwünscht ist. Nicht selten bedingen auch die Gewohnheiten der Herrschaft oder ihre Beschäftigungsart diese Einrichtung. Jedenfalls ist es ihre Sache, Familienzugehörigkeit zu bewilligen. Thut sie es, so erweist sie dadurch den Dienstboten eine Wohlthat; thut sie es nicht, so brauchen Letztere den Vertrag nicht einzugehen.

Die Pflichten der Herrschaft bestehen zunächst darin, den eingegangenen Vertrag genau zu befolgen. In den meisten Fällen erhalten die Dienstboten freie Kost und Wohnung und einen im voraus bestimmten Lohn. Haben sie ihren eignen Tisch, so erhalten sie auch häufig Speisen und Getränke, die eigens für sie zubereitet und oft minder nahrhaft und schmackhaft sind; ein Recht zur Beschwerde haben sie aber erst dann, wenn die Kost in Bezug auf Menge und Güte unzureichend ist. Wenn nicht besondere Abmachungen getroffen sind, so ist die Herrschaft nur verpflichtet, die landesübliche Kost in ausreichenden Portionen zu verabreichen. Ein Verhältnis aber, bei dem jeder nur thut, wozu er kontraktlich verpflichtet ist, sollte zwischen Herrschaften und Dienstboten nicht bestehen. Wenn jene im stande sind, für die eigne Verpflegung mehr aufzuwenden, als nötig ist, dann schickt es sich durchaus, von dem Überflusse auch denjenigen etwas zukommen zu lassen, die um das Wohl und die Bequemlichkeit der Familie sich bemühen. Die Wirkung solcher Beweise des Wohlwollens wird nicht ausbleiben. Die Wohnung der Untergebenen sei vor allen Dingen gesund. Ein gutes Bett und eine angemessene Schlafstelle ist ihnen unter allen Umständen zu liefern, und ist es zweckmäßig, bei Abschließung des Mietvertrags sich nach diesen Dingen zu erkundigen. Die Auszahlung des bedungenen Lohnes erfolge pünktlich und ohne Abzüge. Es kommt nicht selten vor, daß hartherzige Leute ihren Bediensteten für Beschädigungen oder für Zerbrechen von Haus- und Küchengeräten Abzüge machen, die den Verdienst unverhältnismäßig schmälern. Sittlich gebildete Menschen werden auch in diesem Punkte wohlwollende Nachsicht üben. Auch die Behandlung sei von Wohlwollen geleitet. Mag auch der Diener, der Knecht, das Fräulein oder die Magd noch so tief an Bildung, Gesittung, Stand und Reichtum unter der Herrschaft stehen: immer sind sie Menschen von praktischem Wert, die wegen ihrer nutzbringenden Thätigkeit Achtung verdienen. Die freundliche Behandlung der Untergebenen ist ein Zeichen wirklicher Bildung und wird auf die Willigkeit und das Benehmen derselben vorteilhaft einwirken. Leute, die ihre Dienstboten geringschätzend und unfreundlich behandeln, entbehren der

Herzensgüte. Gewiß hat die Herrschaft das Recht zu tadeln; aber man halte sich dabei stets in gewissen Grenzen, da man es mit Erwachsenen zu thun hat. Sie zu schlagen, ist nicht gestattet und berechtigt zum sofortigen Verlassen des Dienstes. Das Wohl der Dienstboten verlangt endlich zeitweilige Gelegenheit zum geselligen Verkehr mit ihren Angehörigen und Bekannten. Es wäre unmenschlich, ihnen jeden Umgang versagen zu wollen. Ihre Stellung ist ohnehin nicht angenehm, weil sie sich stets einem fremden Willen unterordnen müssen. Man soll ihnen in bescheidenen Grenzen auch gestatten, sich angemessenen Vergnügungen hinzugeben. Die Herrschaft wird nicht unterlassen, sie vor Gefahren, denen junge Leute ausgesetzt sind, zu warnen und ihnen empfehlen, in der Wahl ihres Umgangs und ihrer Zerstreuungen auch ihre Weiterbildung im Auge zu behalten. Indem sie durch Belehrung und gutes Beispiel auf ihre Vervollkommnung einen günstigen Einfluß ausübt, erweist sie ihnen die größte Wohlthat.

Wie die Herrschaft, so haben auch die Dienstboten zunächst die im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen treu und gewissenhaft zu erfüllen. Da sie in den meisten Fällen für ihre Verrichtungen nicht besonders ausgebildet werden, so haben sie sich ernstlich zu bemühen, die ihnen obliegenden Arbeiten nach gegebener Anweisung sorgfältig auszuführen und sich immer mehr darin zu vervollkommnen. Die Arbeiten auf eine den erhaltenen Anweisungen nicht entsprechende Weise zu verrichten, steht ihnen nicht zu, da die Herrschaft zu bestimmen hat, wie das Hauswesen geführt werden soll. Die Dienstboten haben auch in diesem Punkte Gehorsam zu leisten. Es ist widerwärtig, wenn sie bei ihren Verrichtungen ihrem Eigenwillen folgen und sich um die erhaltenen Befehle nicht kümmern. Solche Pflichtvergessenheit verdient ernstlichen Tadel und verwirkt die wohlwollende Behandlung. Die erteilten Zurechtweisungen sind schweigend hinzunehmen; Widerworte sind gegen den Respekt und verraten keine gute Lebensart. Pflichttreue Personen werden nicht nur notdürftig besorgen, was ihnen jedesmal aufgetragen wird, sondern den Wünschen der Herrschaft zuvorkommen und ihre Pflichten selbst dann erfüllen, wenn sie nicht besonders daran

erinnert werden. Mit Gehorsam seien Fleiß, Pünktlichkeit, Sauberkeit und Sorgfalt verbunden. Die Dienstboten sollen auch über die ihnen anvertrauten Güter wachen, sie schonend benutzen und vor Schaden bewahren. Dazu gehört vor allen Dingen Ehrlichkeit. Sie dürfen nichts für sich nehmen, was ihnen nicht zugewiesen ist, seien es Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Schmucksachen, Wertgegenstände oder bares Geld. „Gelegenheit macht Diebe", sagt das Sprichwort, und tausendfach ist die Gelegenheit, in dem Haushalt, in dem man beschäftigt ist, sich fremdes Gut anzueignen, zugleich aber auch sein gutes Gewissen zu verlieren und seinen sittlichen Wert zu schmälern. Da nicht der Besitz eines wertvollen Gegenstandes glücklich macht, sondern vielmehr ein schuldloses Herz, so sollte jeder sich zum Grundsatze machen, nicht das Geringste sich auf unrechtmäßige Weise anzueignen. Neben der Sorge für das Eigentum ihrer Herrschaft werden rechtliche und treue Dienstboten sich auch um das Wohl derselben kümmern. Dies ist ein höherer sittlicher Standpunkt, als die bloße Erfüllung des Vertrags, und strebsame Leute werden sich dazu emporschwingen. Dadurch gewinnen sie selbst an Wert, erlangen Anerkennung und Wohlgefallen und ebnen sich den Weg für ihr späteres Fortkommen. Die wohlwollende Gesinnung äußere sich in Freundlichkeit und Höflichkeit, bei Vermeidung von Unbescheidenheit und Neugier. Wegen ihrer bevorzugten Stellung ist die Herrschaft zu achten und nicht durch Aufdringlichkeit zu belästigen. Sehr häßlich ist es, wenn Dienstboten die Ehre des Hauses antasten, indem sie Fehler oder Schwächen einzelner Hausgenossen in der Leute Mund bringen. Dagegen beweist es eine gute Gesinnung, wenn sie den guten Ruf der Familie zu erhalten bemüht sind.

IV. Der Staat.

1. Die Vaterlandsliebe.

Das deutsche Vaterland umfaßt die Länder sämtlicher deutsch redenden Völker, wenn sie auch verschiedenen Staaten angehören. Auch Deutsch-Österreich und die deutsche Schweiz rechnen wir dazu, weil sie von unsern Stammesgenossen bewohnt werden. Unser Vaterland ist in seiner Bodenbildung, Bewässerung und Gestaltung reich an Gegensätzen; aber jede Gegend hat ihre Reize, und der Bewohner des Flachlandes schätzt seine Heimat ebensosehr wie der Gebirgsbewohner. Der Küstenbewohner liebt das deutsche Meer in seiner erhabenen Größe, der Norddeutsche seine Tiefebene in ihrer anheimelnden Schwermut, der Mitteldeutsche seine lieblichen Höhen und Thäler, seine schattigen Wälder und sagenumwobenen Burgen, der Süddeutsche, der Schweizer und Österreicher die majestätischen Alpen. Die Eigentümlichkeiten der Heimat sind mit dem geistigen Leben und den Gewohnheiten eines jeden so innig verwachsen, daß das Herz in der Fremde sich einsam fühlt und nach der Heimat zurücksehnt. Das ganze deutsche Vaterland ist reich an Schönheit, Lieblichkeit und Großartigkeit, und es ist wünschenswert, daß jeder Gelegenheit habe, alle seine Reize kennen zu lernen. Die großen Verkehrserleichterungen machen es jetzt auch dem weniger Bemittelten möglich, fremde Gegenden zu besuchen. Bei den Handwerkern ist es eine alte Sitte, daß der Geselle in die Fremde zieht, um die „Welt" kennen zu lernen. Er fördert damit nicht allein seine Berufstüchtigkeit; er lernt Land und Leute mit andern Verhältnissen und Sitten schätzen und lieben. Er bringt wertvolle Erfahrungen mit in die Heimat; die erworbenen Bekanntschaften bewirken eine freundliche Gesinnung der Landesgenossen gegen einander und wecken das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem großen Ganzen. Das deutsche Vaterland enthält fruchtbares Ackerland, große Waldbestände, ergiebigen Bergbau, grasreiche Wiesen und Weiden, guten Weinbau, schiffbare Flüsse und Seen und besitzt daher einen großen Wert.

Auch die unkultivierten Strecken unsrer Heimat sind uns wertvoll, weil wir von ihr unsre ersten Eindrücke empfangen, uns an ihre Eigentümlichkeiten gewöhnt haben und unsre Bedürfnisse ihr angepaßt sind. Der Bergbewohner sehnt sich nach seinen Bergen, der Bewohner der Küste nach dem Meere und der Heidebauer nach der Ebene, wenn er eine Zeitlang in der Fremde gewesen ist. Wer dies Gefühl nicht hat, wem es einerlei ist, ob er in Deutschland oder in Amerika wohnt, der entbehrt eine edle Freude.

Zur Vaterlandsliebe gehört auch die Liebe zu den Stammesgenossen. Zwar ist der Norden von dem Süden verschieden in Temperament und Lebensanschauung. Der Norddeutsche ist ernst, fast verschlossen, der Süddeutsche froh und offenherzig. In der Mitte zwischen Beiden stehen die heiteren Thüringer, Franken, Schwaben und Rheinländer. Die Lebensanschauung der deutschen Stämme ist ein getreues Abbild der sie umgebenden Natur. Aber dennoch sind sie eins in guter Sitte, in Wahrhaftigkeit, in der Treue und Barmherzigkeit, in der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und zu den geistigen Errungenschaften unsrer Nation, eins im Streben nach Fortschritt auf allen Gebieten. Die Deutschen sind ein gesunder, kräftiger und bildungsbeflissener Volksstamm und haben daher als Nation Anspruch auf Achtung. Wir ehren und lieben unsre Stammesgenossen, wo wir sie finden. Wir überschreiten die Grenzen unsers Staatswesens und grüßen die Deutschen in Österreich, in der Schweiz und in fernen Weltteilen als unsre Brüder.

Ein großes Gut besitzt unser Vaterland in seinen staatlichen Einrichtungen. Wer den hohen Wert unsers Staatswesens kennt und den Segen, den es stiftet, begreift, wer bedenkt, daß es erst im Laufe der Jahrhunderte durch die Arbeit hervorragender Staatsmänner und Gelehrten zu dieser Vollkommenheit gebracht worden ist, wer sich daran erinnert, daß nur durch die Zusammenfassung aller Kräfte und Mittel, die in unserm Volke vorhanden waren, so Großes und Herrliches erreicht werden konnte, der liebt und ehrt es wie einen kostbaren Schatz. Der Staat verbürgt uns unsre Menschenrechte, unterstützt unser Streben nach Wohlsein und Vollkommenheit, gewährt uns Schutz und

Sicherheit und hat daher Anspruch auf unsre Dankbarkeit. Die deutschen, österreichischen und schweizerischen Staatseinrichtungen sind sämtlich von hoher Vollkommenheit, und der Bewohner des Deutschen Reichs hat ebenso große Ursache, seinen Staat zu ehren, wie der Schweizer und Österreicher. Im Deutschen Reiche bestehen viele Einzelstaaten, die sich im Laufe der Zeit gebildet und ihre historische Berechtigung haben. Indem die kleinen Staaten die Einrichtungen für Volkswohlfahrt selbständig trafen, konnten sie die besonderen Bedürfnisse ihres Landes und ihres Volkes berücksichtigen. Die vielen Residenzstädte, in denen Kunst und Wissenschaft gepflegt und auch der Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiete gefördert wurde, sind für die betreffenden Gegenden und Städte, sowie für das geistige Leben der Nation von Vorteil gewesen. Freilich war die innere Uneinigkeit für Deutschland ein großer Nachteil. Aber nachdem 1871 das Deutsche Reich gegründet worden ist, hat das deutsche Vaterland an Macht und Ansehen gewonnen, und die vielen in den Einzelstaaten gemachten Erfahrungen kommen dem neuen Reiche zu gute. Unser Militärwesen, unsre Bildungsanstalten und Verkehrseinrichtungen werden oft von fremden Nationen zum Muster genommen. Den hohen Wert unsers Staatswesens sollen wir anerkennen, diese Anerkennung bei vorkommenden Gelegenheiten zum Ausdruck bringen und auf diese Weise den Staat ehren. Die im Lande zerstreut vorkommenden Werte betrachten wir vereinigt in dem Landesherrn und in dem Kaiser. Sie schützen das deutsche Vaterland und seine Bewohner, seine Einrichtungen und Gesetze. Sie vereinigen die Kräfte des Landes und richten sie auf große gemeinsame Ziele, welche die Wohlfahrt und Vollkommenheit der Einwohner bezwecken. Ihnen als den Vertretern unsers Staatswesens bezeugen wir unsre Achtung und Wertschätzung. Die Ehrerbietung gegen das Staatsoberhaupt äußert sich in dem Titel, in der Rangstufe, der finanziellen Sicherstellung, sowie in der Auszeichnung bei vaterländischen Gedenktagen. Die Würde des Landesherrn ist die höchste im Staat, und jeder verständige Mensch wird ihm auch die ihm gebührende Ehre erweisen. Wer wegwerfend oder gar beleidigend von dem obersten Würdenträger redet, verletzt nicht allein diesen, sondern die ganze Nation.

Die Beleidigung des Landesherrn wird im Strafgesetz verboten. § 94. „Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“ § 95. „Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Nach §§ 96 und 97 wird eine Thätlichkeit bezw. eine Beleidigung gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses oder gegen den Regenten dieses Staats mit Zuchthaus oder Festungshaft bezw. mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft. In gleicher Weise wird auch die Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten und gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats, sowie auch die Beleidigung eines Bundesfürsten oder des Regenten eines Bundesstaats unter Strafe gestellt.

Die Vaterlandsliebe läßt sich nicht lehren; sie muß, wie jedes Gefühl, durch die Macht der Gedanken auf dem Boden des Mitgefühls und des Gemeinsinns frei sich entfalten. Von einem Kinde ist sie nicht zu erwarten; aber die Schüler der Oberklassen sollen beginnen, die öffentlichen Angelegenheiten zu verfolgen, die Staatseinrichtungen mit ihren Zwecken kennen zu lernen, damit sie ihren Wert begreifen und allmählich sich befähigen, an der Erhaltung und weiteren Ausgestaltung des Staatswesens teilzunehmen.

„Ans Vaterland, ans teure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen.
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft;
Dort in der fremden Welt stehst du allein,
Ein schwankes Rohr, das jeder Sturm zerknickt.“

(Schiller.)

2. Die Staatsverfassung.

Schon in uralter Zeit haben die Menschen, die anfangs gesondert lebten, sich zum Staate vereinigt, indem sie sich freiwillig einem Stärkeren, der ihnen vor feindlichen Angriffen Schutz gewähren konnte, unterwarfen. Die zusammengefaßten Kräfte des Volks mögen in den ersten Zeiten nur auf die äußere Sicherheit gerichtet gewesen sein; allmählich aber zogen sie auch die Ruhe und Ordnung im Innern, das Wohlergehen der einzelnen Glieder in den Bereich ihrer Wirksamkeit. Indem das Volk unter einheitlicher Leitung gemeinsame Ziele erstrebte, gestaltete es sich zu einem Organismus. Wie der einzelne Mensch nach Selbsterhaltung und freier Selbstbestimmung strebt, um den Zweck seines Lebens, Wohlsein und Vollkommenheit zu erreichen, so dienen auch die staatlichen Einrichtungen der Wohlfahrt und Vervollkommnung, der Erhaltung des Staatswesens und der Befreiung von inneren und äußeren Störungen.

Von großer Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Volkes ist die Einrichtung des Staatswesens, das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Regierten. Ist die höchste Gewalt mehreren übergeben, wie in Frankreich und der Schweiz, so ist die Staatsform die Republik. In demokratischen Republiken übt eine aus dem ganzen Volke gewählte Versammlung, in aristokratischen besitzt ein Ausschuß der vornehmsten Bürger die höchste Macht. Ist die höchste Gewalt einem übertragen, so ist der Staat eine Monarchie. Dieselbe ist entweder erblich, wie sämtliche Monarchien in Deutschland, oder bildet ein Wahlreich, wie das alte deutsche Kaisertum, in dem die Kurfürsten und Erzbischöfe das Wahlrecht ausübten. Kann ein Monarch nach Willkür über Freiheit, Leben und Besitz seiner Unterthanen verfügen, ohne an ein Gesetz gebunden zu sein, wie wir es in asiatischen und afrikanischen Staaten finden, so ist der Staat eine Despotie. Verwaltet der Monarch die Regierung allein nach den ohne Mitwirkung des Volks erlassenen Gesetzen, so ist er unbeschränkt; besteht aber ein Grundgesetz (Konstitution), nach welchem er durch Vertreter des Volks (Stände) beschränkt ist, so bildet das

Land eine konstitutionelle Monarchie, welche Staatsform vorherrschend in Europa vertreten ist.

Das Staatswesen hat sich in Deutschland eigentümlich entwickelt. Der Zusammenhang der Deutschen bestand anfangs nur in der gemeinschaftlichen Sprache. Mehrere Familien hatten sich allerdings zu gegenseitigem Schutze zur Gemeinde und mehrere Gemeinden zur Völkerschaft innerhalb eines Gaues vereinigt. In Kriegszeiten traten wohl einzelne Gaue zu einem Bunde, einer Eidgenossenschaft, zusammen, ohne jedoch diese Verbindung aufrechtzuerhalten. Später gelangten sie durch die Idee des römisch-deutschen Kaisertums zu einem gewissen Zusammenhang; aber einen einheitlichen Nationalstaat haben sie nie gebildet. Die Deutschen in der Schweiz haben sich mit Franzosen und Italienern infolge ähnlicher Lebensbedingungen zu einem Staatenbunde, die Deutschen in Österreich mit den Ungarn infolge historischer Entwickelung zu einem Reiche verbunden. Die übrigen Deutschen sind mit unbedeutenden Ausnahmen im Jahre 1871 zum Deutschen Reiche zusammengetreten.

Die Einzelstaaten im Deutschen Reiche haben sämtlich konstitutionelle Verfassungen, deren Rechtssätze in den Verfassungsurkunden enthalten sind. Die Beobachtung und Aufrechterhaltung dieser Rechtssätze wird dem Volke durch besondere Einrichtungen und Bestimmungen garantiert. So wird vom Landesherrn beim Antritt seiner Regierung und von den Beamten und Ständemitgliedern beim Antritt ihrer staatlichen Wirksamkeit ein Eid auf die Verfassung geleistet. Außerdem hat der Bundesrat das Recht, Streitigkeiten in den einzelnen Staaten auf Anrufen eines Teils gütlich auszugleichen oder im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Endlich sind die Minister verpflichtet, die von ihnen mitunterzeichneten Akte des Landesherrn zu verantworten. In den monarchischen Einzelstaaten ist der Landesherr der Inhaber der gesamten Staatsgewalt. Er ist, soweit er nicht durch die Reichs- und Landesverfassung beschränkt ist, für seine Regierungshandlungen unverantwortlich, doch in Civilstreitigkeiten den Landesgesetzen unterworfen. Die Krone ist erblich. Nach dem Tode eines Bundesfürsten geht die Regierung ohne weiteres auf den Thron-

folger oder, falls derselbe minderjährig oder durch körperliche oder geistige Gebrechen an der Regierung dauernd verhindert ist, auf einen Regenten über, der den Landesherrn in jeder staatsrechtlichen Beziehung vertritt und wie dieser unverantwortlich ist. Diejenigen Personen, die vom Staat angestellt sind, für den Staatszweck thätig zu sein, heißen Staatsbeamte oder Staatsdiener und sind von den Hofbeamten, die nur dem Landesherrn dienen, und den Kirchen- und Gemeindebeamten zu unterscheiden. Der Beamte hat seiner vorgesetzten Behörde in allen verfassungsmäßigen Dingen, die in seinen Bereich gehören, Gehorsam zu leisten. Bei Verletzung seiner Dienstpflichten können über ihn Disziplinarstrafen (Warnung, Geldstrafen, Dienstentlassung) verhängt werden. Die Gesetzgebung des Landes wird von der Regierung und der Volksvertretung (Landtag), die in den größeren Staaten aus zwei Kammern besteht, gemeinschaftlich besorgt. Die erste Kammer, das Herrenhaus, besteht aus Mitgliedern der landesherrlichen Familie und Vertretern größerer Städte und der Kirche; sie werden, falls ihnen die Mitgliedschaft vermöge besonderer Rechte nicht zusteht, vom Landesherrn berufen. Die zweite Kammer, das Abgeordnetenhaus, wird gebildet durch die vom Volke entweder nach Interessenkreisen, Gesellschaftsgruppen oder nach der Kopfzahl gewählten Vertreter. Zu einem Beschlusse der Landesvertretung bedarf es der völligen Übereinstimmung zwischen beiden Kammern. In Mecklenburg besteht noch die mittelalterliche Zusammensetzung des Landtags, bei der ganze Klassen von Einwohnern unvertreten bleiben. Die Thätigkeit der Volksvertretung bezieht sich auf die Beratung und Beschlußfassung über die von der Regierung vorgelegten oder aus ihrer Mitte in Vorschlag gebrachten Gesetze und Steuern. Jedes Gesetz bedarf der Übereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der Volksvertretung, und ohne die Genehmigung dieser darf keine Landesabgabe ausgeschrieben werden. Um den Ständemitgliedern, die aus Staatsmitteln Reisekosten und Diäten erhalten, das Recht der freien Meinungsäußerung zu wahren, enthält die Verfassung die Bestimmung, daß dieselben wegen ihrer Abstimmungen oder der in Ausübung ihres Berufs gethanen Äußerungen außerhalb der Versammlungen nicht zur

Verantwortung gezogen und ohne Genehmigung des Landtags während der Sitzungsdauer nicht wegen strafbarer Handlungen zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden dürfen. Durch die Verfassung sind den Unterthanen, d. s. sämtliche Mitglieder eines Staates, sehr wichtige Rechte garantiert. Sie verbürgt jedem die Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses und das Recht, mit andern neue Religionsgesellschaften zu bilden. Ferner besitzt jeder gegenüber der bis 1848 bundesverfassungsmäßig bestandenen Censur das Recht der freien Meinungsäußerung durch Schrift und Druck (Preßfreiheit). Die Verhaftung einer Person darf nur erfolgen auf Grund eines schriftlichen richterlichen Befehls, oder wenn jemand eine strafbare Handlung begangen hat und der Flucht verdächtig ist. Frei ist auch die Wahl des Berufs und des Aufenthalts. Endlich hat jeder Einwohner ohne Rücksicht auf Stand und Konfession das Recht, Grundbesitz zu erwerben.

Das von den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke gemeinsam geschaffene Deutsche Reich ist zu unterscheiden von dem seit Karl dem Großen bis 1806 bestandenen „heiligen römischen Reich deutscher Nation“, das nur im Anfange von Karl dem Großen durch königliche Beamte einheitlich regiert wurde. Unter seinen Nachfolgern verfiel die königliche Gewalt, indem die Beamten ihre Macht zu eignem Vorteil verwandten, ihre Würde erblich machten und im Laufe der Jahrhunderte so mächtig wurden, daß sie oft dem Kaiser den Gehorsam versagten. Als infolge der Zerstückelung Deutschlands durch Napoleon I. Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte und 1815 die Franzosen endlich besiegt waren, traten die souveränen deutschen Staaten zu einem Staatenbunde zusammen, dessen Verfassung jedoch die Erwartungen und Wünsche der deutschen Nation nicht befriedigte. Die Sitzungen der Bundesversammlung wurden unter Österreichs Vorsitz in Frankfurt a. M. abgehalten. Im Jahre 1848 beschloß der Bundestag die Berufung eines Parlaments, das zwischen den Regierungen und dem Volke eine neue Verfassung zu stande bringen sollte. Das Parlament, dem von der Bundesversammlung die verfassungsmäßigen Rechte übertragen wurden, entwarf die Grundrechte des deutschen Volks

und die Verfassung. Letztere wurde jedoch von den deutschen Fürsten abgelehnt, und auch der preußische König Friedrich Wilhelm IV. verzichtete auf die ihm angetragene Kaiserkrone. Im Jahre 1866 wurde infolge von Streitigkeiten zwischen Preußen und Österreich der deutsche Bund aufgelöst und der Norddeutsche Bund errichtet, der unter preußischer Führung alle nördlich vom Main gelegenen Staaten vereinigte und später mit den süddeutschen Regierungen durch Gründung eines Zollvereins in Verbindung trat. Die im Kriege von 1870/71 von den deutschen Fürsten und Stämmen gemeinsam erkämpften Siege erfüllten das Volk und die Fürsten mit der Überzeugung, daß zwischen dem Norden und Süden Deutschlands eine innigere Vereinigung notwendig sei, und so wurde der deutsche Bundesstaat, das Deutsche Reich, gegründet, dessen oberste Leitung dem König von Preußen als Deutschem Kaiser übertragen ist.

Die Verfassung des neugegründeten Bundesstaats bezeichnet das Reich als einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben geltenden Rechts, sowie zur Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volks. Die Regierungsgewalt liegt in der Gesamtheit der verbundenen Regierungen, die in dem Bundesrat vertreten sind. Die Reichsgesetzgebung, die sich u. a. auf das Militär- und Marine-, das Post- und Telegraphenwesen, das bürgerliche Recht und das Strafrecht bezieht, gilt vor der Landesgesetzgebung, indem kein Staat eine Bestimmung gegen die Reichsgesetze erlassen darf. Der Kaiser, der die von dem Bundesrat und dem Reichstag in Übereinstimmung gefaßten Beschlüsse ausführt, ist selbständiges Organ des Reiches. Er vertritt das Reich nach außen, erklärt im Namen des Reiches den Krieg und schließt Frieden und Verträge mit andern Staaten. Er führt den Befehl über das Heer und die Marine und beaufsichtigt alle Reichsangelegenheiten. Zur Leitung der Geschäfte ernennt der Kaiser den Reichskanzler, der in seinem Auftrage mit dem Bundesrate und dem Reichstage verhandelt. Der Reichskanzler leitet den Verkehr mit auswärtigen Staaten, sowie sämtliche Zweige der Reichsverwaltung und führt im Bundesrate den Vorsitz. Mit Ausnahme der Verfügungen, welche der Kaiser als Oberbefehlshaber des

Heeres und der Marine erläßt, hat er alle vom Kaiser im Namen des Reichs ergehenden Verfügungen mit zu unterzeichnen und dadurch die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Durch den Reichstag beteiligt sich das deutsche Volk an der Gesetzgebung. Seine Mitglieder, die aus allgemeinen, direkten Wahlen hervorgehen, vertreten nicht die einzelnen Bundesstaaten, sondern die Gesamtheit des Volks. Wahlberechtigt und wählbar ist im allgemeinen jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr überschritten hat. Durch die Reichsverfassung ist für alle Bundesstaaten eine gemeinsame Reichszusammengehörigkeit geschaffen, wonach mit der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate auch die Reichsangehörigkeit erworben wird.

Das Deutsche Reich ist ein aus den Einzelstaaten auf Grund des Bedürfnisses nach Sicherheit und gemeinsamen Einrichtungen hervorgewachsener, durch die Verfassung und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande festgefügter Organismus, dessen einheitliches Wesen uns im Reichsoberhaupt, im Deutschen Kaiser, entgegentritt. Bei der Übernahme der kaiserlichen Würde bezeichnete Kaiser Wilhelm I. als seine Aufgabe, „in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands zu stützen und die Kraft des Volkes zu stärken.“ Zur Erreichung dieses hohen Zieles bedarf es der Mithülfe sämtlicher Reichsangehörigen, der treuen Pflichterfüllung und der Teilnahme an den öffentlichen Bestrebungen, damit der Staatsorganismus auch in seinen Gliedern zum Leben erwache.

3. Die Verwaltung und das Rechtswesen.

Zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten bedarf der Staat besonders vorgebildeter Beamten, die befähigt sind, den Zweck des Staats nach den bestehenden Gesetzen durchzuführen. Diesen sogenannten Berufsbeamten sind auf den unteren Verwaltungsstufen Laienbeamte beigegeben, die für die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten nicht besonders vorgebildet sind, aber die eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirks genau kennen. Diese Einrichtung, welche

man mit dem Namen Selbstverwaltung bezeichnet, giebt uns die Bürgschaft, daß die gemeinsamen Angelegenheiten wirklich zu unserm Besten verwaltet werden.

Die unterste Stufe des Staatsorganismus ist die Gemeinde, die Grundlage des deutschen Staatswesens. Allen Gemeinden steht unter Oberaufsicht des Staats die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch den aus ihrer Mitte gewählten Gemeindevorsteher, der in den Stadtgemeinden den Titel Bürgermeister führt, zu. In manchen Gegenden bestehen noch selbständige Gutsbezirke, in denen die Gutsvorsteher die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers ausüben. In größeren Landgemeinden wählt die Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte den Gemeinderat, der in Verbindung mit dem Gemeindevorsteher über die Ortsangelegenheiten berät und Beschluß faßt. Die Vertretung der Stadtgemeinden geschieht durch den Stadtrat (Magistrat) und die Stadtverordneten. Der Stadtrat wird gebildet durch den Bürgermeister in Verbindung mit mehreren aus den Stadtverordneten gewählten Ratsherren. Ihm steht die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt zu. Die Stadtverordneten werden von den stimmberechtigten Bürgern der Stadt, der Bürgermeister von den Stadtverordneten und dem Stadtrat gewählt. Über eigentümliche Angelegenheiten der Stadt, über welche das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind in dem Ortsstatut Anordnungen zu treffen, welche für die Eingesessenen bindend sind. Die Aufgabe der Gemeinde besteht in der Unterhaltung des Schulwesens, der Unterstützung der Armen, der Verbesserung der Wege, der Herstellung und Erhaltung von Feuerlöscheinrichtungen u. s. w. Zur Bestreitung der dafür aufzuwendenden Kosten besitzen die Gemeinden das Recht der Besteuerung, die indes vom Staate beaufsichtigt wird. Die Ortspolizei liegt in den Händen des Gemeindevorstehers, der dieselbe ohne Mithülfe der Gemeinde im staatlichen Auftrage ausübt.

Die folgenden Stufen der Verwaltung bilden der Bezirk, der Kreis und die Provinz, (in Preußen der Kreis, der Regierungsbezirk und die Provinz). Die Bezirksbehörde, der als Organ der Selbstverwaltung die Bezirksvertretung zur Seite

steht, wird gebildet durch den Amtshauptmann, Landrat, Bezirksdirektor, und den zur Stellvertretung und Unterstützung beigegebenen Hülfsarbeitern. Sie verwaltet sämtliche gemeinsame Angelegenheiten ihres Distrikts und führt die nächste Aufsicht über die ihr unterstehenden Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke. Die Kreisbehörde, der die Kreisvertretung beigegeben ist und die ihr unterstehenden Bezirksbehörden beaufsichtigt, wird gebildet durch den Kreishauptmann, Regierungspräsidenten, der von Hülfsbeamten in der erforderlichen Anzahl unterstützt wird. Die Verwaltung und Vertretung der Provinz geschieht seitens des Staates durch den Oberpräsidenten, seitens der Bevölkerung durch den Provinziallandtag, der den Provinzialausschuß wählt und einen Landesdirektor bestellt.

Die oberste Verwaltungsbehörde eines Staats, bei der keine Laienbeamten vertreten sind, ist das Ministerium. Die Minister, die vom Landesherrn berufen werden, haben die Krone zu beraten, die erlassenen Gesetze mit zu unterzeichnen und auszuführen, die Unterbehörden zu überwachen, ihre Thätigkeit zu leiten und die Beamtenstellen zu besetzen. Dem Ministerium des Innern ist die Verwaltung der Polizei, in manchen Staaten auch die Pflege des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft überwiesen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das nach Gründung des Reichs für die Einzelstaaten von geringerer Bedeutung ist, hat den Verkehr mit fremden Staaten zu besorgen. Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über die gesamte Rechtspflege. Das Finanzministerium beschäftigt sich mit der Gewinnung und Verwaltung der Staatseinnahmen und ihrer Verwendung im staatlichen Interesse. Das Kriegsministerium bildet die oberste Behörde für das Heer und die Marine, falls letztere nicht einem besonderen Ministerium unterstellt ist. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts, mit dem in Preußen auch die Verwaltung der Medizinalangelegenheiten verbunden ist, beaufsichtigt das Kirchen-, Schul- und Gesundheitswesen. Wie jedem Landeseinwohner die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften garantiert ist, so bleibt es auch jeder Religionsgesellschaft überlassen, ihre An-

gelegenheiten selbst zu verwalten, und der Staat übt nur das Aufsichts- und Schutzrecht aus. Die evangelische Kirche wird seitens des Staats durch die Landeskonsistorien und seitens der Gemeinde durch den Kirchenvorstand und die Synode als Organe der Selbstverwaltung vertreten. Die Geistlichen erhalten ihre Ausbildung auf der Universität, wo sie auch die Kandidatenprüfung abzulegen haben, sind aber erst nach der vor dem Landeskonsistorium zu bestehenden Wahlfähigkeitsprüfung anstellungsfähig. Während bei der evangelischen Kirche das Landeskonsistorium das Kirchenregiment führt, hat bei der katholischen Kirche die Oberaufsicht der Papst, der in Verbindung mit Kardinälen und Bischöfen, alle inneren Angelegenheiten, ohne Mithülfe von Laien, ordnet. Die Geistlichen dieser Kirche haben ebenfalls Universitätsbildung nachzuweisen und sich neben dem kirchlichen auch einem Staatsexamen zu unterwerfen. Außerdem bestehen in Deutschland noch altkatholische, israelitische und freireligiöse Gemeinden. — Von großem Werte für unser Staatswesen ist auch die Schule, die Volksschule, zu der auch die Rektor-, Mittel- und Fortbildungsschulen gerechnet werden, die höheren Unterrichtsanstalten, zu welchen die Gymnasien, Seminarien, Real- und höheren Mädchenschulen gehören, die Fachschulen, in denen Forst- und Landwirtschaft, Bergbau und Handel, Maschinenbau u. s. w. gelehrt wird, und die Hochschulen, die Universitäten und Akademien. Die Hochschulen sind Anstalten für freie wissenschaftliche Forschungen oder künstlerische Studien. Es giebt Militär-, Berg-, Forst- und Handelsakademien, sowie Akademien für Landwirtschaft, Malerei, Baukunst, Musik u. s. w. Auf der Universität wird die Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange gelehrt. In den Lehrern der Hochschulen, den Professoren, erblicken wir den Gipfelpunkt unsrer nationalen Bildung.

Während die Verwaltung vorzugsweise Sache der Einzelstaaten ist, ist das Rechtswesen in der Hauptsache dem Deutschen Reich übertragen worden. Die Gesamtheit der in Deutschland bestehenden Gesetze bilden das deutsche Recht, das sich im Laufe der Jahrhunderte zu großer Vollkommenheit entwickelt hat. Es ist, wie in allen europäischen Staaten, nicht

von oben her, von den Herrschern und Priestern gegeben, wie es in Asien der Fall ist, sondern vom Volke selbst mit Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse geschaffen worden und dazu bestimmt, die Freiheit des Volks zu schützen und zu fördern. Auf die Entwickelung unsers Rechtswesens hat das römische Recht, das bis in die neueste Zeit neben dem deutschen Recht bei uns Geltung hatte, sowie das kanonische Recht, das auf kirchlichem Gebiete von kirchlichen Organen geschaffen worden ist, und die Gesetzgebung hervorragender europäischer Staaten großen Einfluß ausgeübt. Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt im Deutschen Reich nur das mit Berücksichtigung des historisch Gewordenen und der Zweckmäßigkeit neu geschaffene deutsche Recht.

Man unterscheidet öffentliches Recht, das sich auf das Verhältnis des Einzelnen zum Staate bezieht, und Privatrecht, welches das Verhältnis der Einzelnen zu einander regelt. Zum öffentlichen Recht gehört das Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit, über Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz, das u. a. das Land in Armenverbände einteilt, welche unter gewissen Voraussetzungen zur Unterstützung der in ihrem Verbande befindlichen Armen verpflichtet sind. Die Gesetze über das Militär-, Marine- und Invalidenwesen enthalten Bestimmungen über die Militärverfassung, die allgemeine Wehrpflicht u. s. w. Für die Wohlfahrt und Sicherheit der Bewohner sorgen die Vorschriften über das Medizinalwesen, die sich auf Ärzte, Apotheker und Tierärzte beziehen, ferner das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie das Impfgesetz und das Preßgesetz. Auch das Verkehrswesen, die Schiffahrt, der Eisenbahnverkehr, die Post, Telegraphie, das Münzwesen, die Maß- und Gewichtsordnung ist gesetzlich geregelt. Die Gewerbeordnung enthält die für Ordnung und Sicherheit erforderlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, über die Verhältnisse zwischen Lehrherrn, Gesellen und Lehrlingen u. s. w.

Das Privatrecht garantiert jeder Person den Schutz ihrer sittlichen Güter, Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre, und das Recht auf geistige Ausbildung und Vervollkomm-

nung. Zum Privatrecht gehört das Handelsgesetz, das den Kaufleuten, Prokuristen, Handlungsgehülfen, Maklern und Handelsgesellschaften besondere Pflichten auferlegt und über die Handels-, Speditions- und Frachtgeschäfte, sowie über den Seehandel Vorschriften enthält. Die Wechselordnung ist für den Geldverkehr von Wichtigkeit. Das Genossenschaftsgesetz handelt von der Einrichtung der Genossenschaften und ihren Rechtsverhältnissen. Die Gesetze über den Schutz des geistigen Eigentums enthalten Bestimmungen über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, an Mustern, Modellen und Photographien, und über den Markenschutz. Das Patentgesetz ist dem Erfinder behülflich, die Erfindung in seinem Interesse zu verwerten. Das Wuchergesetz schützt die Bedrängten vor Ausbeutung durch unehrenhafte Personen. Für die Sicherheit der Rechtsverhältnisse ist von Wichtigkeit das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält neben allgemeinen Bestimmungen über die Rechte der Personen das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht nebst Pfandrecht, das Familien- und Vormundschaftsrecht und das Erbrecht.

Zur Sicherung dieser zahlreichen Rechtsverhältnisse besteht das für das Deutsche Reich einheitlich geregelte Gerichtswesen. Das Gerichtsverfassungsgesetz teilt die Gerichtsbarkeit in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Vor die Amtsgerichte, die von Einzelrichtern verwaltet werden können, gehören alle Prozesse um einen Wertgegenstand bis zu 300 Mark, sowie sonstige weniger bedeutende Streitigkeiten. Bei den Amtsgerichten können auch Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung angebracht werden. Für die Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen werden bei den Amtsgerichten die Schöffengerichte gebildet, die aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei aus dem Volke gewählten Schöffen bestehen. Die Landgerichte bilden die Berufungs- und Beschwerdebehörde für die Amtsgerichte. Sie zerfallen in Civilkammern, bei denen bürgerliche Streitigkeiten von größerer Bedeutung, und Strafkammern, bei denen schwerere Gesetzesübertretungen verhandelt werden. Bei den Landgerichten bestehen

die nach Bedürfnis zusammentretenden Schwurgerichte, die aus drei richterlichen und zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage bestimmten, aus dem Volke gewählten Geschworenen bestehen. Sie sind zuständig für Verbrechen, die nicht den Strafkammern oder dem Reichsgericht zugewiesen sind. Die an manchen Orten bei den Landgerichten eingesetzten Handelskammern, vor denen Streitigkeiten über Handels- und Wechselsachen verhandelt werden, bestehen aus einem Mitgliede des Landgerichts und zwei aus dem Kaufmannsstande gewählten Handelsrichtern. Die Oberlandesgerichte, welche die Berufungsbehörde für die Landgerichte bilden, zerfallen in Civil- und Strafsenate; jeder Senat besteht aus einem Präsidenten und vier Räten. Bei dem Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat, bestehen ebenfalls Civil- und Strafsenate, die aus je sieben Mitgliedern gebildet werden. Es ist allein zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in den gegen den Kaiser und das Reich gerichteten Verbrechen des Hochverrats und bildet die höchste Beschwerdeinstanz. Die Staatsanwaltschaft, die bei jedem Gerichte besteht, hat mit Hülfe der Kriminalbeamten begangenen strafbaren Handlungen nachzuspüren, den Sachverhalt zu erforschen und die Anklage zu bewirken. Die Rechtsanwälte, welche die Rechtswissenschaft studiert haben, sind dazu berufen, diejenigen Parteien, die sich vor Gericht nicht selbst verteidigen wollen, zu vertreten. Die Gerichte werden durch Gerichtsschreiber, welche die Protokolle zu führen, und Gerichtsvollzieher, welche die Zustellungen und Vollstreckungen zu besorgen haben, unterstützt. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch Ablegung zweier Prüfungen, denen ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft und ein dreijähriger Vorbereitungsdienst voraufgegangen sein muß, erworben. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich und giebt bei der trefflichen Organisation des Gerichtswesens die größte Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze.

4. Der Staatshaushalt.

Zur Unterhaltung des Staatswesens und zur Durchführung der auf die öffentliche Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen bedarf es vieler gemeinsamen Einrichtungen und eines großen Aufwandes an Kapital, das von den Staatsangehörigen beschafft werden muß. Wie in einer Familie über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt wird, so wird auch im Staatshaushalt über die zu beschaffenden Mittel und die zu bestreitenden Kosten alljährlich vom Finanzministerium eine genaue Rechnung aufgestellt, die nach erfolgter Genehmigung durch die Landesvertretung zur Ausführung gelangt.

Unser Staat besitzt in den zahlreichen Gebäuden, welche zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, zur Unterstützung des Verkehrs, zur Aufbewahrung von Kunstschätzen und Sammlungen dienen, ein überaus großes Vermögen, das durch wertvolle Einrichtungen, die gesundheitlichen Zwecken zu statten kommen, noch vermehrt wird. Dies Staatseigentum ist für die Lösung der staatlichen Aufgaben unumgänglich notwendig. Erziehung, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Ruhe, Ordnung und Sicherheit würden ohne diese öffentlichen Einrichtungen sich gar nicht entwickelt haben. Wir würden von der Höhe unsrer Kultur und unsers Lebensgenusses in den Zustand der Wildheit und Barbarei hinabsinken, wenn unser Nationalvermögen vernichtet würde, und das Volk würde sofort beginnen, in gemeinsamer Arbeit dieselben Einrichtungen wieder herzustellen.

Die Schädigung des öffentlichen Eigentums muß als eine besondere Roheit bezeichnet werden. Sie wird selten von verständigen Leuten verübt, sondern meistens von halbreifen Burschen, die den Wert oder den Zweck vieler Dinge nicht kennen und nicht zu schätzen wissen. Dieser Mangel an Verstand verbindet sich häufig mit dem Mangel an ästhetischer Bildung. Die Staatsbauten und öffentlichen Einrichtungen werden in der Regel mit einem gewissen Aufwand an Kunstmitteln hergestellt, um den Geschmack des Publikums zu bilden und zu befriedigen und anzudeuten, daß sie wegen ihres gemeinnützigen Zwecks

besondere Rücksicht und Schonung verdienen. Die öffentlichen Denkmäler, die oft von Roheiten zu leiden haben, besitzen keinen praktischen, sondern einen bildenden Wert. Sie wecken im Menschen die Erinnerung an Männer, die sich um das Vaterland große Verdienste erworben haben und ermuntern zur Nacheiferung im Guten und zur Bewunderung des Schönen; sie veredeln den Geschmack und lenken den Menschen vom Sinnlichen zum Geistigen, vom Gemeinen zum Erhabenen. Sie verdienen und finden den besonderen Schutz jedes gebildeten Menschen. Die Beschädigung solcher idealen Gegenstände wird im Strafgesetz streng verboten. § 304. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft."

Auch über die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen enthält das Strafgesetz sehr beachtenswerte Bestimmungen. § 306. „Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, 2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen." Wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wird, wenn diese Gegenstände fremdes Eigentum sind, nach § 308 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, wird nach §§ 312 und 313 mit Zuchthaus bestraft. § 315. „Wer vor-

sätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andre Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. —" § 317. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft." § 321. „Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andre Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit andrer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft." § 322. „Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein andres zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. —" Die erwähnten Verbrechen sind gemeingefährlich, weil sie geeignet sind, viele Menschenleben zu vernichten, Menschen an ihrer Gesundheit zu schädigen, Eigentum zu zerstören, überhaupt für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit so große Gefahren zu bewirken, daß ihre Folgen gar nicht zu übersehen sind. Der gemeinnützig denkende Mensch behandelt das öffentliche Eigentum ebenso schonend und rücksichtsvoll, wie sein eignes, weil sein Geist die Bedürfnisse der ganzen Nation übersieht und sein Herz an ihrem Wohlbefinden Anteil nimmt.

Der Staatshaushalt hat nicht allein für die Erhaltung der

bestehenden öffentlichen Gebäude und Einrichtungen zu sorgen, sondern auch für neu auftretende Bedürfnisse neue Veranstaltungen zu treffen. Sehr viel Geld braucht der Staat, um die in seinem Dienst stehenden Beamten, die Regierungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeibeamten, die Lehrer und Leiter der Bildungsanstalten u. s. w. zu besolden. Die Einnahmen des Staats bestehen in den Erträgen aus staatlichen Grundstücken, Forsten, Bergwerken und Gebäuden, den Gebühren für öffentliche Ausfertigungen und Einrichtungen, den Geldstrafen und den Steuern, die in direkte und indirekte eingeteilt werden. Zu den direkten Steuern gehören die Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Vermögenssteuer, zu den indirekten die Erbschaftsabgabe, die Tabak-, Bier- und Branntweinsteuer, die Stempel- und Schiffahrtsabgaben, das Weggeld u. s. w. Sämtliche von der Regierung vorgelegte Besteuerungspläne bedürfen der Genehmigung des Landtags bezw. des Reichstags, welche den Steuerberatungen viel Zeit und große Aufmerksamkeit zuwenden. Über die gerechte Verteilung der Steuerlasten bestehen zwischen der Regierung und der Volksvertretung, sowie auch unter den einzelnen Abgeordneten ganz verschiedene Ansichten, und häufig werden Steuern, die von der Regierung in Vorschlag gebracht wurden, vom Landtage abgelehnt. Da die Abgeordneten bei den Steuerberatungen nicht die Interessen einzelner Gegenden oder Gesellschaftsklassen vertreten, sondern die Wohlfahrt des Ganzen und die Besteuerung der Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit im Auge haben, so wird sich jeder verpflichtet fühlen, die gesetzmäßig ausgeschriebenen Steuern gern zu entrichten. Bei der Einkommensteuer verlangt die Behörde oft die Selbsteinschätzung, die gewissenhafte Angabe des Einkommens. Wer es im gewöhnlichen Leben im Punkte der Ehrlichkeit nicht genau nimmt, wird auch dem Staat gegenüber ein weites Gewissen haben und sein Einkommen geringer angeben, um mit einer geringeren Steuer davonzukommen. Solcher Betrug kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß man sagt, der Staatskasse komme es auf einen so kleinen Betrag nicht an. Wenn alle Steuerzahler so handelten, so würde eine große Mindereinnahme entstehen, die, auf die Einzelnen verteilt, auch von dem Betrüger

zu decken wäre. Zudem bleibt ein Betrug immer eine Gemeinheit, auch wenn andre ihn nicht bemerken. Ein Mann, der das Bewußtsein seines Wertes zu schätzen weiß, zahlt lieber etwas mehr, als daß er in seinem Geiste den beunruhigenden Gedanken duldet, einen geringeren Wert zu haben, als er gern besitzen möchte. Ihm ist es ein angenehmes Bewußtsein, daß die zahlreichen Einrichtungen zum Wohle und zur Vervollkommnung des Ganzen durch seine Mithülfe bestehen. Ebenso verwerflich, wie die betrügliche Angabe seines Besitzes, ist der Schmuggel, d. i. die Verheimlichung des Verbrauchs von Dingen, die einem Zoll unterworfen sind. Früher gab es in Deutschland mehrere Zollgebiete, und es bestand auf der Grenze häufig ein starker Schmuggel, der von den angestellten, mit Waffen versehenen Zollbeamten nicht immer gehindert werden konnte. Dieser Zustand bewies, daß die sittliche Bildung, insbesondere der Gemeinsinn, auf niedriger Stufe stand. Man betrachtete die Steuer als eine drückende Last, weil man sich um öffentliche Angelegenheiten wenig kümmerte. Heutzutage macht jedoch jeder Anspruch auf Bildung und wird daher sein Interesse nicht auf die eignen Angelegenheiten beschränken, sondern auch dem Gemeinwesen diejenigen Opfer zu bringen bereit sein, die er gesetzmäßig zu leisten hat.

5. Die Freiheit des Staates.

Wie der einzelne Mensch für sein Wohl und seine Vervollkommnung nur sorgen kann, wenn er in seiner Thätigkeit nicht gehindert wird, so kann auch der Staat nur seine Aufgabe erfüllen, wenn er im Besitz seiner vollen äußeren und inneren Freiheit sich befindet. Die äußere Freiheit begreift die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit in sich. Ein Staat ist äußerlich unfrei, wenn er in seinen Beschlüssen an die Zustimmung einer fremden Macht gebunden, oder gar von einer fremden Nation unterjocht ist. Ein wie großes Unglück eine solche Knechtschaft ist, hat das deutsche Volk unter der Herrschaft des ersten Napoleons erfahren. Als im Jahre 1813 die deutschen Völker sich erhoben, um das Vaterland zu befreien, erwachte in

aller Herzen eine solche Begeisterung für den Krieg, wie sie nur die Not und die Schmach hervorzurufen vermögen. Alt und jung zogen mit Todesverachtung in den Kampf, um die verlorene Freiheit wieder zu erringen und unsern Regierungen die Möglichkeit zu geben, nach eignem Ermessen für das Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen.

Zur Sicherung seiner Selbständigkeit bedarf das inmitten mächtiger Staaten gelegene Deutsche Reich einer großen Armee, die das Land vor feindlichen Angriffen, und einer Kriegsflotte, welche die Küsten zu sichern bestimmt ist. Letztere hat auch den vielen im Auslande lebenden Deutschen und dem überseeischen Handel Schutz zu gewähren. Es giebt deutsche Ansiedelungen in allen Erdteilen, deutsche Handelsschiffe schwimmen auf allen Meeren, um einheimische Fabrikate auswärts abzusetzen und ausländische Produkte einzuführen. Der Handel mit fremden Nationen ist für die Volkswohlfahrt von großer Bedeutung, und es ist die Pflicht des Staates, dies gefahrvolle Gewerbe unter seine Obhut zu nehmen. Die deutsche Wehrkraft ist nach Errichtung des Deutschen Reichs durch Vereinigung der Heerführer und der Mannschaften und durch die einheitliche zielbewußte Ausbildung zu einer hervorragenden Machtstellung unter den europäischen Staaten gelangt und eine Bürgschaft des Friedens geworden. Zur Erhaltung der Wehrkraft besteht die allgemeine Wehrpflicht, nach der jeder gesunde Bürger sich dem Dienst des Heeres oder der Flotte zu unterziehen hat. Die militärische Ausbildung ist für jeden Menschen von hohem Wert. Die anhaltenden, zum Teil sehr anstrengenden Übungen stärken die Organe und somit die Gesundheit des ganzen Körpers, vermehren die Geschicklichkeit im Gebrauch der Waffen, erziehen zur Aufmerksamkeit und Ordnung, zur Pünktlichkeit und zum Gehorsam. Der Militärdienst richtet den Blick des Jünglings auf das große Vaterland und lehrt ihn, seine Kraft in Verbindung mit andern zur Sicherheit des Ganzen zu bethätigen. Aber nicht nur in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten hat der Soldat dem Befehl des obersten Kriegsherrn unbedingt Folge zu leisten. Die Fahnenflucht, die Auswanderung, um sich dem Dienst zu entziehen, sowie die Untauglichmachung zum Wehrdienst werden

in §§ 140—144 des Strafgesetzes mit schweren Strafen bedroht. Die Kriegsfolge ist ein schweres Opfer, das der Einzelne dem Vaterlande bringen muß; aber solange noch die Kriegsgefahr besteht, kann ihm dies Opfer nicht erspart werden. Den Zwecken des Ganzen hat der Einzelne zu dienen. Der Freiheitsdichter und Freiheitskämpfer Theodor Körner ist ein schönes Beispiel der Pflichterfüllung eines Soldaten im Kriege.

Die äußere Sicherheit des Landes kann auch durch Hochverrat und Landesverrat gefährdet werden. Das Strafgesetz enthält darüber u. a. folgende Bestimmungen: § 80. „Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eignen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft." § 87. „Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft." § 88. „Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt, oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft." § 89. „Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft." Wer als Bewohner des Deutschen Reichs an den segensreichen Wirkungen unsrer staatlichen Einrichtungen teilnimmt, von dem muß man erwarten, daß er nichts unternimmt, was die Sicherheit des Landes gefährden kann.

Zur inneren Freiheit des Staats gehören Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern. Sie werden bedingt durch die Unterwerfung aller Bewohner unter die Staatsgesetze. Ge-

horsam gegen das Gesetz und seine Vertreter ist daher die erste Pflicht eines jeden Staatsbürgers. Wie der sittlich freie Mensch seine Wünsche und Begierden durch die Vernunft und das Sittengesetz regelt, um ungehindert für sein Wohl zu sorgen, so sind auch in einem geordneten Staatswesen sämtliche Bestrebungen dem Gesetze, in welchem die Vernunft des Volkes zum Ausdruck gekommen ist, zu unterwerfen. Die innere Freiheit des Staates wird gestört durch die Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte. Wer eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein Mitglied dieser Versammlung, in der Ausübung der staatsbürgerlichen Thätigkeit hindert, wird nach §§ 105 und 106 des Strafgesetzes mit Zuchthaus oder mit Festungshaft bestraft. § 107. „Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Damit bei den Wahlen jeder nur das öffentliche Wohl im Auge habe, verbietet § 109 bei Gefängnisstrafe, in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme zu kaufen oder zu verkaufen. Das Gesetz verbietet auch den Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird nach § 110 mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Wer eine Person des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wird nach § 112 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Nach §§ 113 und 114 ist verboten, einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten, oder ihn thätlich anzugreifen, oder durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. § 115. „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird,

teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. § 116. „Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.“ Wer einen Gefangenen befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird nach § 120 mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. § 122. „Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, werden wegen Meuterei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.“ Endlich sind die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung geeignet, die Thätigkeit des Staates zu beeinträchtigen. § 125. „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis bestraft. Die Rädelsführer . . . werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“ § 130. „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Um die Freiheit des Staates im Innern nicht zu beeinträchtigen, ist es vor allen Dingen nötig, daß sämtliche Staatsangehörige in Frieden mit einander leben. Es ist sehr zu bedauern, wenn ganze Stände feindliche Gesinnungen gegen einander hegen und sich gegenseitig bekämpfen. In der

menschlichen Gesellschaft ist ein Stand so wichtig, wie der andre, der Kaufmann so nötig, wie der Handlanger. Sollte ein Stand von der Gesetzgebung bevorzugt werden, so sollen die Benachteiligten auf die Gesetzgebung einzuwirken suchen. Bei unsern Volksvertretungen und Regierungen giebt es soviel Gerechtigkeitssinn und Wohlwollen, daß sie die Beseitigung von Mißständen stets unterstützen. Auch der R a s s e n h a ß, der Kampf gegen das Judentum, ist als unsittlich zu verurteilen. Wir haben nicht das Recht, die Juden, die Deutschland ebenfalls als ihre Heimat betrachten, wenn sie auch später eingewandert sind als die Germanen, die an der Kulturarbeit des deutschen Volks sich beteiligt haben und sich den Staatsgesetzen fügen, zu bekämpfen und ihre Rechte zu schmälern. Wir haben vielmehr die Pflicht, das Unrecht, das ihnen in früheren Jahrhunderten durch die Judenverfolgungen zugefügt ist, wieder gut zu machen, indem wir die Unterscheidung zwischen Juden und Christen unnötigerweise nicht anwenden. Sittliche Schwächen, die sich bei beiden in reichlichem Maße finden, sind doch nur einzelnen Personen und nicht der ganzen Rasse zur Last zu legen. Der wirklich Gebildete behandelt einen Menschen nicht nach seiner Abstammung, sondern nach seinem Betragen. Daß der Frieden des Landes auch durch r e l i g i ö s e S t r e i t i g k e i t e n gestört werden kann, beweist der dreißigjährige Krieg, der unsagbares Elend über das deutsche Volk gebracht hat. Die religiöse Überzeugung richtet sich in jedem Menschen nach dem ihm zuteil gewordenen Unterricht und nach seinen eignen Erfahrungen, und es ist unsittlich, von andern ein Bekenntnis zu verlangen, das mit ihrer Anschauung nicht übereinstimmt. Jeder Mensch soll das Recht haben, s e i n e s Glaubens zu leben, und niemand soll religiöser Ansichten wegen feindliche Gesinnungen hegen und Streitigkeiten aufkommen lassen, die den Frieden stören und die Sorge des Staats für die öffentliche Wohlfahrt beeinträchtigen. Der Staat besoldet eine große Zahl von Beamten, die nur damit beschäftigt sind, den inneren Frieden zu erhalten und die staatliche Thätigkeit vor Störungen zu bewahren. Wenn jeder Mensch das öffentliche Wohl stets vor Augen haben, das eigne Interesse dem Ganzen unterordnen, die Gesetze achten und die Arbeit der

Beamten unterstützen wollte, dann könnte für die Volkswohlfahrt viel mehr gethan werden.

6. Fremde Staaten.

Wie die einzelnen Menschen, so können auch die Völker sich nicht von einander abschließen. Sie sind infolge ihrer Bedürfnisse auf einander angewiesen und treten mit einander in vielfache Berührung. Viele Nahrungs- und Genußmittel, sowie sonstige Gebrauchsgegenstände beziehen wir aus andern Ländern, und wir würden auf dieselben verzichten müssen, wenn wir mit ihnen keine Beziehungen unterhalten wollten. Ebenso benutzen fremde Völker unsre Produkte und unsre Verkehrsmittel. Auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Erzeugnisse, die Erfindungen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete überschreiten die staatlichen Grenzen und verbreiten ihren Segen über alle Nationen der Erde. Sogar mit den Wilden in Afrika stehen wir in Wechselwirkung. Wir empfangen von ihnen Elfenbein, Früchte u. s. w. Sie dagegen erhalten industrielle Erzeugnisse und werden durch den Verkehr mit uns in ihren Anschauungen und Sitten vervollkommnet. Auf Grund der natürlichen Verhältnisse, die uns mit allen Völkern der Erde verbinden, fordert die Ethik für den internationalen Verkehr besondere Verhaltungsmaßregeln, denen der sittliche Mensch und der civilisierte Staat sich gern unterwerfen.

Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Nationen dienen die Gesandten, Botschafter oder Konsuln, die bestimmt sind, die fremde Regierung zu vertreten, im Namen derselben Verträge abzuschließen, Anträge zu stellen u. s. w. Da sie von einem befreundeten Staat gesandt sind, so werden sie von der Regierung in hervorragender Weise geehrt, entsprechend dem Wert und der Achtung, auf welche die fremde Nation Anspruch machen kann. Jede Beleidigung, Belästigung oder Verletzung der auswärtigen Gesandten wird streng bestraft. Wer begreift, welchen Wert die guten Beziehungen zu andern Staaten haben, erweist ihren Vertretern gern die ihnen gebührende Ehre und sucht seine freundlichen Gesinnungen gegen die befreundete Nation

bei passender Gelegenheit zum Ausdruck zu bringen. Die Geschäftsträger fremder Nationen haben auch die Aufgabe, ihren Landsleuten mit Rat und That zur Seite zu stehen. Mitunter erscheinen bei der Regierung auch außerordentliche Gesandte oder Minister, um mit ihr in wichtigen Angelegenheiten zu verhandeln. Zwischen den Staaten bestehen Handels-, Schiffahrts-, Zoll-, Auslieferungs-, Post- und Telegraphenverträge. Zwischen dem Deutschen Reiche, Österreich und Italien besteht noch ein besonderes Bündnis, der sogenannte Dreibund, der den beteiligten Mächten im Kriegsfalle eine Unterstützung verbürgt. Neben den auf Zeit abgeschlossenen wirtschaftlichen Verträgen giebt es zwischen den Staaten noch Abmachungen allgemeiner Natur, wie die Genfer Konvention vom Jahre 1864, welche über die Art und Weise der Kriegführung Bestimmungen enthält. Indem die Staaten für den internationalen Verkehr Regeln aufstellen und sich denselben unterwerfen, entsteht das Völkerrecht, das von allen civilisierten Nationen anerkannt wird. Obgleich es an einer richterlichen Gewalt fehlt, die Beobachtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu erzwingen, so giebt doch die zunehmende Bildung eine Gewähr dafür, daß die Staaten immer mehr die für den einzelnen maßgebenden Sittengesetze anerkennen und sich zu gemeinsamen Bestrebungen für die Wohlfahrt und die Entwickelung des ganzen Menschengeschlechts vereinigen werden. Das Völkerrecht bestimmt, daß dem friedlichen Verkehr neutraler Mächte zur See und zu Lande aus dem Kriege kein Hindernis erwachse, daß in Feindesland das Privateigentum geachtet, Gut und Leben der Unbeteiligten und Wehrlosen geschont werde, daß im Kriege keine explosiven Geschosse aus der Handfeuerwaffe gebraucht werden dürfen und alle zur Wartung und Heilung der Kranken und Verwundeten notwendigen Personen und Anstalten gegen die Wirkungen des Kriegs gesichert sein sollen u. a.

Wie zwischen einzelnen Menschen oft die Freundschaft erkaltet und in Feindschaft umschlägt, so werden oft auch zwischen den Regierungen die Beziehungen abgebrochen, die Gesandten abberufen und der Krieg erklärt. Wie Schlägereien nur zwischen sittlich tief stehenden Personen vorkommen, so sind auch die Kriege bei den wilden Völkern häufiger als bei uns. Leider sind sie

bei uns immer noch nicht unmöglich, weil die Gesamtbildung der Nationen noch nicht auf der Höhe der einzelnen Gebildeten steht. Der Krieg ist ein großes Unglück für den Sieger, wie für den Besiegten. Tausende von Menschen werden geopfert, materielle und ideelle Güter vernichtet, Leidenschaften entfesselt; Handel und Gewerbe stocken; Wohlfahrt und Gesittung werden gefährdet. Jede Regierung, die über Krieg und Frieden zu entscheiden hat, trägt eine ungeheure Verantwortung, und wir preisen es als ein großes Glück, daß unser Kaiser bemüht ist, die Freundschaft mit den verbündeten Mächten zu pflegen, die guten Beziehungen zu den Nachbarstaaten aufrecht zu erhalten und bei vielfachen Gelegenheiten für die Erhaltung des Friedens zu wirken. Krieg und Frieden liegen jedoch nicht allein in der Hand der Regierungen, sondern zum großen Teile auch in den Stimmungen des Volks. Hegen die Einwohner eines Landes feindliche Gesinnungen gegen den Nachbarstaat, so gelangen dieselben auch im beiderseitigen Verkehr zum Ausdruck und können Veranlassung zum Kriege geben. Bei freundlichen Gesinnungen dagegen werden entstehende Streitigkeiten leichter beigelegt und die guten Beziehungen aufrecht erhalten. Man muß nicht glauben, daß die Liebe zum Vaterlande eine feindliche Gesinnung oder eine Geringschätzung gegen andre Völker einschließen müsse. Man kann ein guter Deutscher sein und die Dänen, Russen, Ungarn und Franzosen dabei hochachten. Wir sind leicht geneigt, die Franzosen, mit denen wir viele Kriege geführt haben, als unsre geborenen Feinde zu betrachten. Das ist nicht human. Die Leute, welche diese Kriege verschuldet haben, weilen nicht mehr unter den Lebenden, und das jetzige französische Volk ist an denselben ganz unschuldig. Die Franzosen im großen und ganzen haben die Schrecknisse des Kriegs so satt wie die Deutschen und wünschen mit uns in Frieden zu leben, wie es anständigen Nachbarn und gebildeten Nationen geziemt. Der Franzose besitzt achtungswerte Eigenschaften. Er ist fleißig, höflich, selbständig, heiter und gesellig und liebt Kunst und Wissenschaft. Französische Dichter, Musiker und Maler haben unvergängliche Werke geschaffen, die auch in Deuschland Anerkennung finden. Das Land selbst ist fruchtbar und reich

an Naturschönheiten. Die Einheitlichkeit des Staatswesens, die wir erst 1871 erreicht haben, besitzen die Franzosen schon seit Jahrhunderten. Wir haben also Ursache, sie zu achten und entsprechend zu ehren. Es ist nicht unpatriotisch, einen Franzosen leiden zu können. Viele in den Kriegszeiten entstandene Kriegslieder sind wegen häßlicher Gesinnungen als unsittlich zu verwerfen. Frankreich unterhält in Berlin eine ständige Gesandtschaft und ebenso das Deutsche Reich in Paris. Die Kaufleute und Fabrikanten beider Länder stehen mit einander in geschäftlicher Verbindung; Deutsche haben in Frankreich, Franzosen in Deutschland eine zweite Heimat gefunden; viele Familien sind sogar verwandtschaftlich mit einander verknüpft. Diese thatsächlichen Verhältnisse erregen in uns den Wunsch, mit der französischen Nation in Freundschaft zu leben und in den Wohlfahrts- und Kulturfortschrittsbestrebungen mit ihnen Hand in Hand zu gehen. Um ein solches Verhältnis herbeizuführen, sollen wir die in Deutschland weilenden Franzosen gastfreundlich behandeln, ihr Ehrgefühl durch unliebsame Äußerungen nicht kränken, feindliche Gesinnungen, die keine Berechtigung haben, unterdrücken und ihrem patriotischen Sinn Gerechtigkeit widerfahren lassen. Auch von den übrigen Nachbarstaaten ist viel Gutes zu sagen; doch bedarf das Verhältnis zu Frankreich einer besonders sorgfältigen Pflege. Wir sollen feindliche Gesinnungen gegen fremde Nationen überhaupt ebensowenig aufkommen lassen, wie gegen einzelne Menschen, sondern uns ihrer Vorzüge erinnern und die guten Beziehungen zu ihnen zu erhalten und zu vermehren suchen. Dann werden auch unsre Regierungen, die ernstlich bestrebt sind, den Frieden zu wahren, uns dies köstliche Gut zu erhalten im stande sein. Erst wenn die Völker die Streitigkeiten auf friedlichem Wege schlichten, können sie der Aufgabe der Ethik ganz gerecht werden. Wohlsein und Vollkommenheit ist das Ziel für den einzelnen Menschen, für den Staat und für unser ganzes Geschlecht. Möge jeder sich eifrig bemühen, daß wir diesem Ziele einen Schritt näher kommen.

V. Die Gesellschaft.

1. Menschenbildung und Volkswirtschaft.

Wie in der Familie der einzelne Mensch mit seinen Angehörigen ein Gemeinschaftsleben führt und im Staate mit seinen Volksgenossen an gemeinsamen Bestrebungen teilnimmt, so steht er auch mit der ganzen Menschheit, die wir kurz die Gesellschaft nennen, in Zusammenhang. Das Menschengeschlecht bildet wie die Familie und der Staat einen Organismus, indem es im Kampf gegen feindliche Gewalten zusammensteht und in der Befriedigung der Bedürfnisse sich gegenseitig unterstützt. Wenn auch einzelne Völker zeitweilig sich bekämpfen, so geschieht dies doch stets auf besondere Veranlassung. Das Grundverhältnis zwischen den Völkern ist der Zustand des Friedens und das stillschweigende Übereinkommen, den Kampf ums Dasein sich gegenseitig zu erleichtern. Was ein Volk an Lebensgütern entbehren kann, giebt es im Tausch oder Handel fremden Völkern und empfängt dagegen von ihnen Dinge, die sie im Überfluß besitzen. Wenn auch der nächste Zweck dieser Wechselwirkung darin besteht, sich selbst die zur Erhaltung nötigen Dinge zu beschaffen, so erkennt doch der denkende Mensch in dieser Einrichtung die Pflicht, durch reichliche Erzeugung von Gütern auch fremden Völkern, bezw. dem Menschengeschlechte zu dienen. Vom sittlichen Standpunkte aus erscheint das ganze Menschengeschlecht wie eine große Familie, in welcher die Einzelnen in ihrem Wirken das Wohl des Ganzen und alle das Wohl des Einzelnen zu fördern suchen.

Die Ziele, denen die menschliche Gesellschaft zustrebt, sind die sittlichen Ziele des Einzelnen, Wohlsein und Vollkommenheit. Die Gellschaft sucht nach Mitteln, die Lebensdauer des Menschen zu erhöhen, seine Gesundheit und Kraft zu heben, die Lebens-, Genuß- und Schutzmittel zu vermehren, das Streben immer mehr auf das Gute zu richten, die wissenschaftliche Erkenntnis zu steigern und zu verallgemeinern und die Empfindung für die Kunst in jedem Menschen zu wecken. Zur Erreichung dieser

Ziele bestehen keine besonderen Einrichtungen und keine einheitliche Leitung des Ganzen, wie im Staatswesen, sondern das gesellschaftliche Leben bewegt sich in dieser Richtung nach stillschweigend anerkannten Gesetzen. Wie es viele Menschen giebt, welche das Staatswesen in seinen Bestrebungen nicht übersehen und dem Staatsorganismus teilnahmlos anhaften, so giebt es noch mehr, welche nicht im stande sind, die Einheit des Menschengeschlechts, seine Ziele und die dem Einzelnen zugewiesenen Aufgaben zu begreifen. Und doch ist die sittliche Bildung mangelhaft, wenn der Mensch das Verhältnis zum Ganzen und die daraus für ihn entstehenden Pflichten nicht erkennt.

Die jedem Menschen aus dem Verhältnis zur Familie, zum Staat und zur Gesellschaft erwachsenden Pflichten sind nicht in gleichem Grade für ihn bindend. Zunächst hat er für seine Familie zu sorgen. Für die Erhaltung des Staatswesens werden seine Mittel erst in Anspruch genommen, wenn die Familie gesichert ist. Ebenso wird der Staat und auch der einzelne Mensch das Interesse der Gesellschaft erst zu fördern suchen, wenn die ihm näher liegenden Pflichten erfüllt sind. Gleichwohl kann der Mensch in seinen Bestrebungen das Wohl der ganzen Menschheit im Auge haben, da die treue Erfüllung der Pflichten gegen die Familie und den Staat auch der Gesellschaft zu gute kommt. Wie der Staat durch besondere Einrichtungen dafür sorgt, die wissenschaftliche, künstlerische und fachmännische Bildung unter seinen Mitgliedern zu verbreiten, um durch eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Anschauung ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen, so soll auch die ganze gebildete Welt das Ziel ins Auge fassen, die noch im Zustande der Wildheit lebenden Völker durch Belehrung und gutes Beispiel zum sittlichen Streben zu veranlassen, damit auch ihnen die Segnungen der Kultur zu teil werden möge. Je mehr die uncivilisierten Völker für die Arbeit gewonnen und zum Streben nach Fortschritt erzogen werden, desto mehr werden Wohlstand und Glück sich im ganzen Menschengeschlechte verbreiten. Die Vervollkommnung der auf tieferer Stufe stehenden Völker haben sich besonders die Religionsgemeinschaften angelegen sein lassen. Von der katholischen und protestantischen Kirche sind Missionare nach allen

Weltgegenden gesandt, um allerdings zunächst für ihre Religion Anhänger zu werben, dann aber auch gute Sitten, nützliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu verbreiten. In Asien hat die in Vorderindien erwachte buddhistische Religion durch Missionare bildend auf Hinterindien, Japan und ganz China gewirkt. Auch die Muhamedaner haben in Afrika und Asien durch den freilich mit Gewalt eingeführten Islam viele wilde Stämme auf eine höhere Stufe gehoben. Neben der Missionsthätigkeit hat der Verkehr und der Handel mit den Wilden, die Gründung von Niederlassungen und die Herstellung von Verkehrswegen zur Erziehung vieler noch im Zeitalter der Kindheit lebenden Völkerstämme beigetragen. Für den einzelnen Menschen ist es Pflicht, solche auf die Vervollkommnung des Menschengeschlechts gerichteten Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

In der Sorge für fremdes Wohl soll der Mensch ebenfalls sich nicht auf die Familie und die Nation beschränken, sondern die ganze Gesellschaft ins Auge fassen. Das Wohlsein ist abhängig von den uns zur Verfügung stehenden materiellen Gütern, die über die ganze Erde verbreitet sind und von allen Menschen gleichermaßen begehrt werden. Viele Nahrungsmittel gedeihen nur in warmen Gegenden; viele Werkzeuge, Geräte und Erfindungen hat der Mensch in den gemäßigten Gegenden hervorgebracht. Die ungleiche Verteilung der zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlichen Güter hat die Menschen schon in alten Zeiten mit einander verknüpft und veranlaßt, nicht allein für die eignen, sondern auch für die fremden Bedürfnisse zu sorgen. Auf diese Weise hat sich ein gemeinsamer Haushalt, eine Weltwirtschaft, gebildet, in der die einzelnen Völker nicht allein für sich, sondern auch für das Ganze arbeiten und auch an den Erfolgen der Weltarbeit teilhaben. Wie man von einer Familien- und Staatswirtschaft redet, so spricht man auch von einer das ganze Menschengeschlecht umfassenden Volkswirtschaft.

Die Lehre von der Volkswirtschaft handelt zunächst von den zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlichen Gütern, die man zum Unterschiede von den persönlichen Gütern, wie Gesundheit, Kraft und Bildung, materielle Mittel oder sachliche Güter nennt. Viele Güter, wie Luft und Wasser, sind im

Überfluß vorhanden; sie sind freie Güter, weil sie nicht erst erzeugt zu werden brauchen und nicht in Besitz genommen werden. Andre Güter aber, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung können nur durch Arbeit beschafft werden, stehen nur in beschränktem Maße zur Verfügung und werden daher von allen Menschen gesucht. Diese nichtfreien Güter, die von den sorgenden Menschen angesammelt und gespart werden, weil ihr Wohl von ihnen abhängig ist, bilden zusammen das Vermögen der Menschen, das in Verbindung mit den freien Gütern die materielle Wohlfahrt oder den Wohlstand der Gesellschaft begründet. Im gesellschaftlichen Haushalt ist die Aufgabe des Einzelnen, der Natur möglichst viele Güter abzugewinnen und im Verbrauch derselben sparsam und haushälterisch zu verfahren, damit die Menschheit immer reicher mit materiellen Mitteln versehen und der allgemeine Wohlstand immer mehr gehoben werde. Ein Hauptgrundsatz der Wirtschaftlichkeit besteht darin, durch die geringst möglichen Kosten und Kräfte den größten Vorteil oder Nutzen zu erzielen und diejenigen Güter anzusammeln, welche für das Wohlsein und die Entwickelung den größten Wert besitzen. Dabei haben wir nicht allein an die augenblicklichen Bedürfnisse zu denken, sondern auch für unsre Nachkommen zu sorgen, ebenso, wie unsre Vorfahren auch auf unser Wohl bedacht gewesen sind.

Alle Güter gewinnen wir aus der Natur. Sie giebt uns dieselben jedoch nicht freiwillig, sondern muß durch Arbeit unsern Zwecken dienstbar gemacht werden. Wenn nun auch in vielen Gegenden der Boden gut ausgenutzt wird, so bleibt doch ein großer Teil der Erde unangebaut, und es ist Aufgabe der Gesellschaft, den ganzen Erdboden der Kultur zu erschließen. Viele Sandgegenden könnten durch Zuführung von Wasser, durch Untermengung mit Thon und Kalk, die in andern Gegenden reichlich vorhanden sind, kultiviert oder durch Aufforstung ertragfähig gemacht werden. Ebenso lassen sich viele Moore und Niederungen durch Entwässerung und durch Zufuhr von geeigneten Bodenarten und Düngstoffen für den Ackerbau gewinnen. In civilisierten Staaten werden für die vernünftige Bewirtschaftung des Bodens und für die Kultivierung unangebauter Strecken

große Summen aufgewendet und dadurch der Nationalwohlstand gehoben. Wenn erst alle Staaten sich diesem Streben anschließen, dann kann ein großer Reichtum an Gütern der Erde entzogen und das Wohl und die Vollkommenheit des Menschengeschlechts auf eine hohe Stufe gehoben werden. Der Einzelne soll alle auf die Vermehrung und Erhaltung des Bodenreichtums gerichteten Bestrebungen unterstützen; dann handelt er volkswirtschaftlich und sittlich.

Eine wichtige Quelle des Reichtums ist aber auch der Mensch, der seine Kräfte bethätigen muß, um die Güter der Erde abzugewinnen. Die Arbeit, d. i. die körperliche oder geistige Anstrengung des Menschen zur Verbreitung von Wohlsein oder Vollkommenheit, ist an sich schon ein Segen, da sie die Gesundheit stärkt, das Wohlbefinden steigert und die Kräfte entfaltet; in ihren äußeren Wirkungen ist sie indes ein wichtiger, der ganzen Menschheit geleisteter Dienst. Insofern jeder Mensch verpflichtet ist, im Interesse der Volkswirtschaft an der Arbeit sich zu beteiligen, ist dieselbe als ein ihm zugewiesenes Amt zu bezeichnen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ist jede Arbeit wichtig, auch die auf die öffentliche Reinlichkeit, die Beseitigung der Unratstoffe gerichteten Dienste, das Einsammeln der in der Hauswirtschaft wertlos gewordenen Gegenstände, die noch zu nützlichen Dingen verarbeitet werden können, und jeder Arbeiter, der im Dienste der Menschheit sich bethätigt, hat Anspruch auf Achtung. Daß auch die geistige Thätigkeit, das Regieren, Verwalten, Lehren, Dichten, das wissenschaftliche Forschen und das künstlerische Schaffen eine Arbeit ist, daß das Denken, das energische Wollen und die Gemütsthätigkeit Anstrengung verursachen und im Menschen eine Erschöpfung bewirken, und daß diese Arbeiten für das Wohl und die Entwickelung der Menschheit von unschätzbarem Werte sind, bedarf nur der Erwähnung. Die verschiedenen Arten der Arbeit sollen sich gegenseitig unterstützen. Viele Menschen müssen materielle Güter erzeugen, damit andre für die Menschenbildung und wieder andre für eine bessere Gestaltung des menschlichen Lebens thätig sein können. Viele müssen sich mit der Verbreitung der Güter, mit Handel und Verkehr, beschäftigen, um die Völker einander zu nähern und

die Gesellschaft einheitlich zu gestalten und allgemein zu bilden. Auch die Arbeitskraft der Menschheit kann noch erhöht und dadurch der allgemeine Wohlstand gehoben werden, wenn jeder Mensch nicht nur sein, sondern auch das volkswirtschaftliche Interesse verfolgt und wenn alle Menschen der Erde sich am gesellschaftlichen Streben beteiligen.

Der Reichtum der Gesellschaft wird gebildet durch das der ganzen Menschheit zur Verfügung stehende Kapital, d. i. die Gesamtheit der Vorräte an Gütern, die nicht verbraucht (konsumiert), sondern gespart sind. Dazu gehören alle Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel, alle Vorräte an Lebensmitteln, Waren und Materialien, die zum Teil zukünftige Bedürfnisse decken, zum Teil der Gütererzeugung oder der Güterverbreitung dienen, oder auch späteren Geschlechtern überwiesen werden. Wie für den Einzelnen, so ist das Kapital auch für die Gesellschaft ein unentbehrliches Mittel zur Hebung des Wohlstandes, und wie jede Familie danach strebt, Vermögen anzusammeln, um den Betrieb wirksamer zu machen, so muß auch das Streben der ganzen Menschheit darauf gerichtet sein, das Weltvermögen oder den Reichtum an Gütern, der nicht für den augenblicklichen Bedarf erforderlich ist, zu erhalten und zu vermehren, damit die Leistungsfähigkeit in der Erzeugung neuer Güter und der Herstellung neuer Verkehrswege immer mehr wachse. Jede Thätigkeit, welche brauchbare Dinge zerstört, ist zu verurteilen. Wie der Mensch die Pflicht hat, für die Gesellschaft zu arbeiten, so hat er auch das Recht, für die Arbeit einen Lohn zu fordern, um sich diejenigen Güter zu verschaffen, deren er bedarf. Man unterscheidet ein notwendiges Einkommen, das nur ausreicht, um ihn zu erhalten und vor dem Verhungern und Erfrieren zu schützen, ein natürliches Einkommen, das genügt, ihn berufsfähig und die Familie standesgemäß zu erhalten, und ein freies Einkommen, das über das natürliche Einkommen hinausreicht und zur Kapitalbildung verwandt werden soll. Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre besteht im wesentlichen darin, zu zeigen, wie die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlichen Güter durch Arbeit produziert und allen Menschen zugänglich gemacht werden,

wie jeder durch Arbeit einen Anteil an den vorhandenen Gütern erlangt und wie die Gesellschaftsordnung den strebsamen Menschen und die ganze Menschheit zu Wohlsein und Vollkommenheit führt.

2. Die Erzeugung und der Austausch der Güter.

Wenn eine Familie für sich gesondert leben würde, ohne mit andern Menschen Güter auszutauschen, so müßte der Familienvater zugleich Bauer, Zimmermann, Maurer, Schuhmacher, Schneider, Schmied, Lehrer, Verteidiger u. s. w. sein. In einem solchen Haushalt würde nur für die eigne Wirtschaft gearbeitet, und es würden nur Güter aus der eignen Wirtschaft benutzt werden. In der Gesellschaft besteht die Einrichtung, daß die Einzelfamilie sich nur einem einzigen Geschäfte widmet, Landwirtschaft, Handel oder ein Handwerk treibt, oder der Einzelne Dienste als Lehrer, Krieger oder Richter ausübt und dafür Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schutz und Recht von vielen andern empfängt. Auch ganze Völker richten oft ihre Thätigkeit nur auf einzelne Erwerbszweige, in denen sie dann für andre Völker mit arbeiten, während sie dafür die übrigen Geschäfte vom Auslande besorgen lassen. Ungarn, Rumänien, Rußland und Nordamerika erzeugen Getreide und Vieh, während Holland und England Seetransport und Handelsgeschäfte für viele andre Länder besorgen. Indem die Menschen die für die ganze Gesellschaft zu leistenden Arbeiten unter sich verteilen, wird die Verrichtung des Einzelnen vereinfacht, erleichtert und wirksamer gestaltet, und indem jedem Gelegenheit gegeben wird, an den von der Gesellschaft erzeugten Gütern sich einen Anteil zu verschaffen, erhält er die Möglichkeit, seine Bedürfnisse besser zu befriedigen. Die im Laufe der Jahrtausende in der Gesellschaft entstandene Arbeitsteilung zur besseren Ausnutzung des Bodens und der Arbeitskräfte und die damit zusammenhängende Arbeitsvereinigung zur Versorgung der ganzen Menschheit bilden eine wesentliche Einrichtung unsrer Volkswirtschaft.

Wenn jemand für eigne Rechnung Güter für den Markt erzeugt, so nennt man ihn einen Unternehmer, der den Ge-

winn seiner Arbeit selbst bezieht, aber auch den Verlust tragen muß, falls die Arbeit nicht gelingt, oder nicht abgesetzt wird. Zu großen Unternehmungen ist viel Kapital erforderlich, und es verbinden sich daher oft Personen zu einem gemeinsamen Unternehmen. Eine solche Verbindung führt den Namen offene Handelsgesellschaft, wenn jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaft haftet. Eine Aktiengesellschaft entsteht durch Bildung eines großen Kapitals aus lauter gleichen, kleinen Einzahlungen. Die Aktionäre haften für die Gesellschaftsschulden nur mit dem eingezahlten Gelde, nicht mit ihrem ganzen Vermögen. Bei der Kommanditgesellschaft haften ein oder mehrere Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen, andre nur mit einer Einlage. In den Erwerbsgenossenschaften vereinigen sich Unternehmer zu einem für gemeinsame Rechnung betriebenen Gewerbe, um durch gemeinschaftlichen Gebrauch der Werkstätten, Maschinen und Geräte billiger zu arbeiten, den Absatz der Waren zu erleichtern und billiger das erforderliche Kapital zu erhalten. In der Wirtschaftsgenossenschaft, wie in den Kreditgenossenschaften, den Rohstoff- und Konsumvereinen bezwecken die Beteiligten einen möglichst billigen Einkauf an Materialien oder Nahrungsmitteln zu erzielen, oder billiges Geld zu erhalten.

Die menschlichen Arbeiten sind teils auf die Erzeugung von Gütern, teils auf den Austausch derselben gerichtet, teils sind sie persönliche Dienstleistungen, die entweder der Produktion oder dem Handel zu statten kommen. Zur produktiven Arbeit gehört zunächst die Beschaffung der Rohstoffe aus der Natur. Der Bergbau besteht in der Gewinnung der im Innern der Erde vorhandenen nutzbaren Mineralien, wie Erze, Metalle, Steine, die in Hütten weiter verarbeitet werden. Da viele künstliche Vorrichtungen erforderlich sind, um in das Innere der Erde zu gelangen, so erfordert der Bergbau ein großes Anlagekapital und wird meist von Gewerkschaften oder Aktiengesellschaften betrieben. Die Landwirtschaft beschäftigt sich mit der Gewinnung von Pflanzenstoffen, Getreide, Gemüse, Obst, Flachs, Hanf u. s. w. durch Anbau von Grundstücken. Zum Landbau, der im großen und im kleinen betrieben werden kann, gehört Kapital

für den Boden, für Maschinen, Geräte und Nutztiere. Der Landwirt hat darauf zu sehen, daß er keinen Raubbau treibt, sondern den Boden durch geeigneten Fruchtwechsel und durch Düngung ertragfähig erhält. Die Forstwirtschaft erfordert ein großes Anlagekapital, das erst nach vielen Jahren einen Ertrag liefert. Sie ist für das wirtschaftliche Leben von großer Bedeutung, da sie Nutz- und Brennholz liefert und mit Boden vorlieb nimmt, der für die Landwirtschaft ungeeignet ist. Da durch den Waldbestand die klimatischen Verhältnisse eines Landes beeinflußt werden, so wird die Forstwirtschaft am besten vom Staat betrieben. Die Viehzucht dient zur Gewinnung von Nutz- und Schlachtvieh, sowie von Milch, Butter, Käse, Wolle, Leder u. a. und wird häufig mit der Landwirtschaft, der sie die erforderlichen Dungstoffe liefert, verbunden. Auch die Jagd und Fischerei liefern große Mengen von unentbehrlichen Nahrungsmitteln für den großen Haushalt der Gesellschaft. Sie sind besonderen Gesetzen über die Schonzeit der in Betracht kommenden Tiere unterworfen, damit diese Güterquellen der Menschheit erhalten bleiben. Zur produktiven Arbeit gehört auch die Industrie, welche die Rohstoffe zu brauchbaren Sachen verarbeitet. Man unterscheidet die Eisen- und Edelmetallindustrie, die sich mit der Herstellung von nützlichen Geräten, Gebrauchsgegenständen und Luxusartikeln beschäftigen, die Tuch-, Leinen-, Baumwoll-, Seiden- und Lederindustrie, die Bekleidungsstücke liefern, die Glas-, Uhren-, Spielwaren-, Papier-, Tabak- und Cigarrenindustrie u. s. w. Meistens werden diese Arbeiten in großen Fabriken betrieben und in solchen Mengen angefertigt, daß sie zu einem sehr geringen Preise verkauft und von allen Menschen erworben werden können. In alten Zeiten kannte man nur Hausindustrie, die im Hause von Familienangehörigen betrieben wurde, um den eignen Bedarf zu befriedigen. Im Mittelalter entwickelte sich das Handwerk, das für allgemeine Bedürfnisse, für den Markt, arbeitet. Die Fabriksindustrie, die im Großbetriebe unter Anwendung von Maschinen gleichartige Artikel erzeugt und viele Tausende von Arbeitern ernährt, ist erst in unsrer Zeit entstanden. Im Mittelalter war das Recht zum Gewerbebetriebe eingeschränkt. Die Befähigung zum Gewerbe

mußte durch ein Meisterwerk nachgewiesen werden, das von den zu einer Zunft vereinigten Meistern geprüft wurde. Um die Konkurrenz fern zu halten, bestand nur eine gewisse Zahl von Meisterstellen, und nur wenn eine Stelle erledigt war, konnte jemand in die Zunft aufgenommen werden. Nach der im Deutschen Reiche bestehenden Gewerbeordnung ist der Betrieb eines Gewerbes mit geringfügigen Ausnahmen jedermann gestattet, so daß jeder sein Kapital und seine Arbeitskraft nach Belieben verwenden kann.

Den Austausch der Güter besorgt der Handel, der die erzeugten Güter an den Markt bringt und denjenigen zuführt, die derselben benötigt sind. Der Umsatz geschieht in entgeltlicher Weise, indem der Verkäufer soviel Geld für die Ware erhält, als sie nach seiner und des Käufers Ansicht wert ist. Ursprünglich bestand unter den Menschen nur ein Tauschhandel, indem für eine Ware oder eine Dienstleistung eine andre Ware oder Dienstleistung eingetauscht wurde. Dieser Tauschhandel hatte große Unbequemlichkeiten. Jeder Produzent mußte erst jemand suchen, der seine Ware brauchen und ihm diejenige zurückgeben konnte, deren er bedurfte. Außerdem mußte wegen des verschiedenen Wertes der Waren oft jemand mehr eintauschen, als er verwenden konnte. Manches Tauschgeschäft kam unter diesen Umständen gar nicht zu stande, und manches Bedürfnis blieb ungedeckt. Diese Übelstände wurden durch Einführung des Geldhandels beseitigt. Der Verkauf einer Ware ist freilich erst ein halber Tausch, da noch ein Kauf vorzunehmen ist, um die gewünschte Ware zu erhalten. Aber jeder hat die Gewißheit, für das empfangene Geld die erforderlichen Güter in der benötigten Menge jederzeit kaufen zu können. Das Handelsgeschäft besteht in einem gegenseitigen Kampfe, der erst durch die Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung beendet wird. Der Tauschwert einer Ware heißt Preis und wird in der Regel in Geld ausgedrückt. Er richtet sich nach den Herstellungskosten, insbesondere nach Angebot und Nachfrage. Wird eine Ware in großen Mengen angeboten und der Verkäufer durch seine Verhältnisse gedrängt, sie zu verkaufen, so wird der Preis niedrig gestellt werden; wird dagegen eine Ware, die viel nachgefragt wird,

nur in kleinen Quantitäten angeboten und ist der Verkäufer des Geldes nicht benötigt, so kann er die Ware teuer verkaufen. Indem die Käufer diejenigen Güter, die für die Bedürfnisse des Weltmarkts nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, mit einem hohen Preise bezahlen, veranlassen sie andre Arbeiter, diese Güter ebenfalls zu erzeugen, so daß der Bedarf in kurzer Zeit gedeckt sein wird. Umgekehrt werden diejenigen Waren, die in nicht abzusetzenden Vorräten erzeugt worden sind und daher mit niedrigen Preisen bezahlt werden, weniger hergestellt werden, weil die Unternehmer und die Arbeiter ihre Rechnung nicht dabei finden. Aus dem Preise einer Ware ist auf die vorhandenen Bedürfnisse zu schließen, und an der Nachfrage erkennt der Arbeiter, welche Güter gewünscht werden und welcher Arbeit er sich zuzuwenden hat. Durch die Einwirkung der Nachfrage auf den Preis wird in der Gesellschaft dafür gesorgt, daß immer diejenigen Güter erzeugt und in den Handel gebracht werden, für die ein Bedürfnis vorhanden ist. Um die auszutauschenden Waren nach ihrer Quantität zu bestimmen, bedarf die Volkswirtschaft einer unveränderlichen, einheitlichen, von allen Kulturvölkern anerkannten Maß- und Gewichtsordnung. Diese besitzen wir in dem Metermaß, auf welches auch die Gewichte zurückzuführen sind. Die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte werden von den Eichämtern von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterzogen. Von großem Vorteile für den Güteraustausch ist das Geld, das allgemein als Zahlungsmittel gilt und als Wertmesser benutzt wird. Als Geldstoff werden Gold und Silber verwendet, die nur in gewissen Mengen vorhanden sind und selbständigen Wert besitzen. Das Gold ist im Deutschen Reiche das gesetzliche Zahlungsmittel; das Silber gilt nur als Scheidemünze. Bei uns besteht demnach die Goldwährung, während in manchen andern Ländern Silberwährung oder auch Doppelwährung vorkommt.

Im gesellschaftlichen Leben können nicht nur diejenigen Personen Güter erlangen, die mit Geld oder Leistungen sofort den Tausch bewerkstelligen können, sondern auch diejenigen, die den Willen und die Mittel haben, später Zahlung zu leisten und das Vertrauen des Verkäufers besitzen. Solche Personen erhalten

Geld oder Ware auf Kredit, d. i. auf Glauben, und werden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Bedürfnisse zu decken oder einen Erwerb zu beginnen. Mitunter wird der Kredit im Vertrauen auf die Person des Schuldners gewährt, in den meisten Fällen aber ein Pfand, eine bewegliche oder unbewegliche Sache, ein Mobiliar- oder ein Immobiliarpfand verlangt. Durch den Kredit wird die Verwendung des Papiergeldes ermöglicht, welches das Metallgeld vertritt und vor Abnutzung bewahrt und durch Vermehrung des Geldvorrats den Güteraustausch fördert. Man unterscheidet Staatspapiergeld, das vom Staate, und Privatpapiergeld, das mit Genehmigung des Staates von Bankinstituten ausgegeben und im Vertrauen auf ihre Zahlungsfähigkeit statt des Geldes angenommen wird. Wie ein Kaufmann oder ein Gewerbtreibender, dem man im Vertrauen auf seine Tüchtigkeit und seinen guten Willen ein Kapital darleiht, mit Hülfe des geliehenen Geldes sein Geschäft vergrößern und einen höheren Gewinn erzielen kann, so ist auch für den Staat oder für ein Bankgeschäft, deren Papiergeld für Münze genommen und verzinst wird, das nicht in Gebrauch genommene Metallgeld ein Mittel, durch neue, zum Teil ausländische Unternehmungen andre Erwerbsquellen zu schaffen und den Verdienst des Einzelnen und den allgemeinen Wohlstand zu fördern. Diejenigen Geschäfte, welche zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vermitteln, also das angebotene Geld belegen und dem Geldsuchenden Geld verschaffen, sind die Banken, die das Bedürfnis nach Geld befriedigen und darum der Produktion, dem Umsatz und dem Erwerb nützen. Man unterscheidet Depositenbanken, die Wertpapiere gegen Vergütung aufbewahren oder Geldeinlagen gegen Zins annehmen, wie die Sparkassen, — Hypothekenbanken, die gegen Hypotheken Geld verleihen u. a. Der Umlauf der Güter wird auch befördert durch Messen, Märkte, Börsen, Lagerhäuser u. s. w. Für den Transport sind große Anstalten getroffen, Landstraßen, Kanäle, Eisenbahnen hergerichtet. Auch Post und Telegraphie besorgen im Güterverkehr ein wichtiges Amt. Der Handel, der den Güteraustausch planmäßig betreibt und neue Absatzgebiete schafft, dient dem Produzenten, der sich um den Absatz nicht zu kümmern braucht, sondern sich

ganz der Arbeit widmen kann. Er dient auch dem Konsumenten, indem er infolge der Konkurrenz des Angebots die Ware billig beschafft und die verschiedenartigsten Bedürfnisse deckt. Er ist für die Volkswirtschaft von großem Werte und dient auch der Verbreitung der Kultur.

Zu den persönlichen Dienstleistungen gehören zunächst die freien Professionen, die meist aus Liebe zur Sache gewählt werden und eine besondere Bildung voraussetzen, wie der Beruf der Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, Prediger, Lehrer, Richter, Ärzte u. a. Auch sie sind für die Volkswirtschaft wichtig, indem sie die Arbeitskräfte erhalten und vermehren, wie die Ärzte und Lehrer, die Arbeit vor Angriffen schützen und das gesellschaftliche Leben regeln, wie die vom Staat angestellten Beamten, durch Erfindungen neue, dem Verkehr dienende Einrichtungen schaffen und durch Erzeugnisse der Kunst dem Menschen die nötige Erholung und Erhebung bieten. Die Arbeiten des Gesindes befähigen den Hausherrn zur Verrichtung wichtiger Geschäfte und die Hausfrau zur Erziehung ihrer Kinder. Der Sport, das Rudern, Radfahren, Reiten, die Ausübung der Kunst zu eignem Vergnügen, hat für die Gesellschaft nur Wert, wenn die dadurch erzeugte Kraft in der Arbeit Verwendung findet. Jede wirkliche Arbeit, auch die eines Steinklopfers auf der Straße, ist wichtig für die Kulturarbeit der Menschheit.

3. Die Güterverteilung und die Gesellschaftsordnung.

Die Arbeit, welche die Menschheit bildet und mit Gütern versorgt, giebt jedem Menschen ein Recht auf entsprechendes Einkommen. Wenn jemand sich durch Arbeit an der Erzeugung oder dem Austausch der Güter beteiligt, so hat er ein Arbeitseinkommen. Ist er Besitzer von Grund und Boden, den er entweder selbst bewirtschaftet oder von andern bearbeiten läßt, so bezieht er eine Grundrente. Verwendet er ein ihm gehöriges Kapital zu einem gewerblichen Unternehmen, z. B. zum Betriebe einer Fabrik, so hat er Aussicht auf einen Unternehmergewinn. Überläßt er sein Kapital andern zur Benutzung, so erhält er einen Kapitalzins. Wer kein Ein-

kommen hat, fällt der Gesellschaft zur Last, und er ist um so schlechter, je weniger er sich um Arbeit bemüht. Gewerbsmäßige Bettler, Betrüger, Diebe und Räuber nennt man auch Parasiten der Gesellschaft. Der Arbeitslohn ist die Vergütung für die Verwendung der Kraft in fremdem Dienste. Man unterscheidet einfache Arbeit, die jedermann vermöge seiner körperlichen Kräfte leisten kann, und qualifizierte Arbeit, zu der man besonders herangebildet werden muß. Der Lohn für einfache Arbeit, der Zeit- oder Akkordlohn sein kann, heißt Handlohn, während er für qualifizierte Arbeit Gehalt, Sold oder Honorar genannt wird. Der Arbeitslohn richtet sich nach den Gesetzen des Preises. Er muß wenigstens so groß sein, um die bei der Arbeit verbrauchten Kräfte zu ersetzen, wird aber niemals so hoch steigen, daß dem Unternehmer kein Gewinn mehr übrig bleibt. Zwischen diesen beiden Punkten wird er hin- und herschwanken und durch Angebot und Nachfrage reguliert werden. Bei der qualifizierten Arbeit, die in vielen Fällen schwierig zu erlernen ist, wird das Angebot von Kräften geringer sein, als bei der einfachen Arbeit, die von jedem verrichtet werden kann, und darum wird jene einen höheren, diese einen niedrigeren Arbeitslohn eintragen. Es liegt also im Vorteil eines jeden, eine Arbeit zu erlernen, in der er am wenigsten Mitbewerber findet. Wenn in einem Lande der Wohlstand sich hebt und infolgedessen die unternehmende Thätigkeit zunimmt, steigt die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit auch der Arbeitslohn. Der Kapitalzins ist die Vergütung für die Benutzung eines fremden Kapitals. Wird dasselbe zu einem Unternehmen verwandt, so erhält der Darleiher neben den üblichen Zinsen einen Anteil am Gewinn; ist ein Verlust des Kapitals zu besorgen, so wird er sich dafür eine Gefahrsprämie ausbedingen. Die Höhe des Zinsfußes richtet sich ebenfalls nach Angebot und Nachfrage. Wird viel Geld angeboten, so kann man fremdes Kapital gegen mäßige Zinsen erhalten; besteht Mangel an Geld, so steigt der Zinsfuß. Zum Kapitalzins rechnet man auch die Erträge aus vermieteten Häusern, Maschinen, Gerätschaften, die jedoch wegen ihrer Abnutzung einen höheren Ertrag als den üblichen Zinsfuß abwerfen müssen. Für die Volkswirtschaft ist

es wichtig, daß jedes Kapital angemessene Zinsen trägt, damit jeder Mensch zum Sparen veranlaßt und dadurch das allgemeine Vermögen vermehrt wird. Die Grundrente ist der Ertrag, den der Eigentümer von Grund und Boden aus seinem Grundstück bezieht. Da ein Grundstück erst durch Kapital erworben werden muß, so ist es als ein Vermögen anzusehen, das in land- oder forstwirtschaftlichem Betriebe angelegt ist, um daraus einen Gewinn zu erzielen. Der Ertrag der Grundrente, der durch die Preise der Bodenprodukte, durch Bodenbeschaffenheit und Lage des Grundstücks beeinflußt wird, ergiebt sich aus der Gesamteinnahme nach Abzug der Zinsen des Anlagekapitals und der gesamten Bewirtschaftungskosten. Die Ergiebigkeit der Grundrente ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu wünschen, damit die Landwirtschaft, welcher wir unsre Nahrungsmittel verdanken, sorgfältig betrieben werde. Den Besitz von Grund und Boden alljährlich zu wechseln, wie es bei den alten Deutschen Sitte war, ist der Landwirtschaft nicht dienlich, da bei dieser Einrichtung niemand daran denkt, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten. Der Unternehmergewinn entsteht aus der Verbindung von Kapital und Arbeit und muß erstens einen Zinsertrag für das aufgewendete Kapital, zweitens einen Arbeitslohn für die Leitung des Unternehmens und drittens eine Prämie für die Gefahr abwerfen, damit der etwaige Verlust ausgeglichen werden kann. Die Höhe des Gewinns ist abhängig von den Preisen der erzeugten Produkte, die durch Nachfrage gesteigert, durch Konkurrenz gedrückt werden, und den Produktionskosten, namentlich den zu zahlenden Arbeitslöhnen. Je höher die Arbeitslöhne sind, desto kleiner ist der Gewinn des Unternehmers und umgekehrt.

Das durch Arbeit verdiente Geld hat den Zweck, den einzelnen Familien diejenigen Güter zu liefern, deren sie zur Erhaltung bedürfen. Seiner sittlichen Aufgabe gemäß, hat der Mensch auch für seine Vervollkommnung Mittel aufzuwenden. Der Überschuß des Einkommens über diese notwendigen Ausgaben soll gespart und zur Bildung eines Vermögens verwandt werden, welches das zukünftige Einkommen des Einzelnen erhöht und den Reichtum der Gesellschaft vermehrt. Für den Verbrauch

oder den Konsum der Güter, der Nahrungsmittel, Kleidungsstücke u. s. w. besteht die Regel, daß man nur soviel von dem Einkommen verbraucht, wie zur Befriedigung der Bedürfnisse durchaus erforderlich ist. Die Bildung eines Vermögens ist darum so notwendig, weil das Einkommen nicht für alle Zeit gesichert ist. In den Arbeitskräften findet sich oft ein so großes Angebot, daß viele Arbeiter keinen Verdienst finden. Nicht allein die einfache Arbeit, sondern auch die Thätigkeit des Lehrers, Schriftstellers, Künstlers u. s. w. ist häufig ohne Verwendung. Auch der Erwerb der Unternehmer kann beeinträchtigt werden, wenn von einer Ware soviel produziert wird, daß der Absatz stockt. Die Überproduktion ist für den Kaufmann, den Unternehmer und den Arbeiter von großem Nachteil. Auch die Übervölkerung eines Landes ist manchmal die Ursache des geringen Verdienstes. Wie eine zahlreiche Familie von einem geringen Einkommen nicht gut ernährt werden kann, so ist auch ein stark bevölkertes Land mit geringen Mitteln nicht im stande, allen Personen ein auskömmliches Einkommen zu verschaffen, so daß ein Teil der Arbeiter zur Auswanderung gezwungen sein wird. Der Staat pflegt jedoch, um das Land möglichst volkreich zu erhalten, durch Unternehmungen Arbeit zu schaffen und dem Handel neue Absatzgebiete zu eröffnen. Da der Erwerb nicht immer gesichert ist, auch durch Krankheit und Todesfall in Frage gestellt werden kann, da auch Unglücksfälle, wie Feuers- und Wassersnot das Vermögen vernichten können, so hat die Gesellschaft Einrichtungen getroffen, die benachteiligten Personen zu entschädigen. Man kann sein Leben auf Todesfall und gegen Krankheit, seine Gebäude und Mobilien gegen Feuersgefahr, seine Feldfrüchte gegen Hagelschlag u. s. w. versichern, indem man sich zur Zahlung eines wiederholten Beitrags verpflichtet und im betroffenen Falle eine Entschädigungssumme erhält. Die Gesellschaften, die Versicherungen übernehmen, sind entweder Aktiengesellschaften, die von dem Versicherungsgeschäfte außer dem Kapitalzins noch einen Unternehmergewinn beziehen, oder auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften, bei denen aller Überschuß den Mitgliedern zufällt. Bei den Aktiengesellschaften haben jedoch die Versicherten einen festen Beitrag zu zahlen,

während sie bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Nachzahlungen verpflichtet sind. Im Deutschen Reiche sind die Arbeiter zur Krankenversicherung, zur Unfallversicherung und zur Alters- und Invaliditätsversicherung gesetzlich verpflichtet. Die Hälfte des Beitrags ist jedoch von dem Arbeitgeber zu leisten.

Das durch Arbeitslosigkeit, durch geringe Löhne, teils auch durch Unwirtschaftlichkeit entstandene Elend vorzugsweise der einfachen Arbeiter, die von der Konkurrenz am meisten zu leiden haben und nicht befähigt sind, sich einer andern Arbeit zuzuwenden, hat den Gedanken wachgerufen, daß unsre ganze Gesellschaftsordnung unzweckmäßig, vielleicht auch ungerecht sei, indem sie die Besitzenden begünstige und die Besitzlosen nicht aufkommen lasse. Der wesentliche Grundsatz unsers wirtschaftlichen Lebens besteht darin, daß jeder Mensch nach freier Wahl an der gesellschaftlichen Arbeit sich beteiligt und nach der Menge und dem Werte seiner Arbeit einen Anteil an den vorhandenen Gütern erhält und diesen nach Belieben, auch zu Gunsten seiner Nachkommen, verwenden, entweder verbrauchen oder als Kapital zurücklegen darf. Die bestehende Arbeitsteilung hat den Vorzug, daß jeder eine Thätigkeit wählen kann, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Infolgedessen wird ihm die Arbeit eine Lust und seine Leistungsfähigkeit größer sein. Er wird Verbesserungen und Erfindungen zu machen suchen, die der Gesellschaft nützen. Würde ihm die Arbeit nach Zweckmäßigkeitsgründen aufgetragen, vielleicht von einer Behörde, so würde er wenig und schlecht arbeiten, und die Bedürfnisse der Gesellschaft, die von Menschen gar nicht übersehen werden können, würden nicht gebührend berücksichtigt werden. Daß jede Arbeit nach ihrem Werte bezahlt wird, den sie für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse besitzt, ist die vorzüglichste Einrichtung unsrer Gesellschaftsordnung. Sie zwingt den Menschen, diejenige Arbeit zu verrichten, welche der Gesellschaft dienlich, die Arbeit so zweckmäßig einzurichten, wie sie nur denkbar ist, überhaupt seine ganze Kraft daran zu setzen, die Wünsche der Menschheit zu erfüllen. Hätten alle Menschen ohne Rücksicht auf ihre Arbeit gleichen Anteil an den vorhandenen Gütern, so würde niemand sich bemühen, die Arbeit gut zu machen, niemand würde die

niedrigen Arbeiten verrichten, sondern sich einer angenehmen Beschäftigung widmen wollen, die zur Erhaltung und Entwickelung der Menschheit dienenden Thätigkeiten würden gar nicht verrichtet werden, und jeder würde mit Widerwillen seine Arbeit leisten, um sich dann dem Genusse hinzugeben. In jeder ordnungsmäßig geführten Hauswirtschaft wird jedem seine Arbeit angewiesen, damit die Familie bestehen kann und vorwärts kommt. In der Weltwirtschaft bedarf es ebenso eines Zwanges, daß die für den Bestand des Ganzen erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden, und dieser Zwang liegt in dem Preise der Arbeit. Da die Gesellschaft nur das bezahlt, was für die Volkswirtschaft einen Wert hat, jeder Mensch aber zu seiner Erhaltung des Verdienstes bedarf, so ist er gezwungen, die volkswirtschaftlich notwendigen Arbeiten zu verrichten. Durch diese Einrichtung wird nicht allein das Wohl, sondern auch die Vollkommenheit der Gesellschaft gefördert, indem jeder veranlaßt wird, durch Anspannung aller Kräfte sich zu bilden. Da die Gesellschaftsordnung in ihren Wirkungen gerade diejenigen Forderungen erfüllt, welche die Ethik für den Einzelnen und das ganze Menschengeschlecht aufstellt, so ist sie eine sittliche Einrichtung und zweifellos gut. Sie hat das Wohl und die Vollkommenheit jedes Menschen, auch des einfachen Arbeiters, im Vergleich zu früheren Zeiten bedeutend gehoben und wird uns noch weit mehr fördern, wenn erst alle Menschen sich am volkswirtschaftlichen Streben beteiligen. Eine Gleichheit aller Menschen hat sie freilich nicht erzielt; dieselbe kann aber auch nicht erreicht werden. Infolge der ererbten und durch die ungleiche Lebensweise entstandenen Verschiedenheit werden die Menschen in bezug auf Stärke, Begabung, Fleiß und Sittlichkeit stets sich von einander unterscheiden. Der strebsame Mensch wird die Kraft haben, im Verbrauch der erworbenen Güter nur die notwendigen Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen Teil derselben dem Genusse zu entziehen und zur Kapitalsbildung zu verwenden. Mit Hülfe dieses Kapitals wird er dann einen größeren Verdienst erzielen und nach Jahren auch die Bedürfnisse des feineren gesellschaftlichen Lebens, des Luxus, befriedigen können. Wer dagegen nicht die Kraft zum Entsagen und Sparen besitzt, sondern den ganzen Verdienst dem Genusse

opfert, wird stets auf der untersten Stufe der Gesellschaft stehen bleiben. Auch das Erbrecht, nach dem das Vermögen auf die Nachkommen übergeht, ist ein wichtiger Grundsatz unsrer Volkswirtschaft. Die Gesellschaft vermehrt sich täglich, und mit ihr muß das Kapital, der Güterbestand der Menschheit, wachsen. Erst wenn der Mensch das Recht hat, den Lohn des Fleißes und des Entbehrens auf seine Kinder zu vererben, die mit ihm und seinen Vorfahren einen gemeinsamen Stamm bilden und in ihren körperlichen und geistigen Anlagen, in ihren Gesinnungen und Gewohnheiten mit ihm verwachsen sind, wird er mit aller Kraft bis an das Ende seines Lebens arbeiten, zunächst für die Kinder, dann aber auch zum Besten der Gesellschaft.

Indem jeder Mensch, der eine dem Bedürfnis der Menschheit dienende Arbeit liefert, einen entsprechenden Preis erhält, werden alle Menschen zu angestrengter Thätigkeit angespornt. Die Landleute sorgen im Schweiße ihres Angesichts für Nahrung; in Fabriken und Werkstätten werden emsig Kleidungsgegenstände angefertigt; die Bauhandwerker beschaffen zweckmäßig eingerichtete Wohnungen; der Handel bemüht sich, mit geringen Kosten die Güter zu verbreiten; die Staatsbeamten versehen pflichttreu ihre Dienste; die Gelehrten suchen tiefer in die Wissenschaften einzudringen und die Künstler immer vollkommnere Werke zu schaffen. Jeder ist bemüht, so gut und so viel wie möglich zu arbeiten, um einen hohen Preis zu erzielen und das Bewußtsein zu haben, ein wertvolles Glied der Gesellschaft zu sein. Unsern ganzen Reichtum an materiellen Gütern und persönlichen Kräften, unsre Bildung und Gesittung, überhaupt unsre ganze Kultur verdanken wir dieser Gesellschaftsordnung. Sie giebt auch jedem Menschen die Möglichkeit, aus den unteren Schichten der Gesellschaft heraus und in die oberen sich hineinzuarbeiten. Aber dazu gehört ein fester Wille, anhaltender Fleiß, Kraft zum Entsagen, überhaupt sittliche Bildung. Der Sohn eines Handlangers oder eines Handwerkers kann ebenso gut ein Beamter oder ein Kaufmann werden, wie jeder andre, wenn er nur persönlichen Wert und persönliche Strebsamkeit besitzt. Aber wer in jungen Jahren sein sauer verdientes Geld verraucht, vertrinkt, vertanzt oder gar verfährt, wer vorzeitig durch Gründung einer Familie sich Lasten

auferlegt, die er nicht tragen kann, wird im Leben harte Kämpfe zu bestehen haben. Durch eine bessere sittliche Bildung wird viel Elend aus der Welt geschafft werden. Es giebt kein Wohlsein ohne entsprechende Vollkommenheit. Wie der Staat bemüht ist, durch wirtschaftliche Einrichtungen die Arbeit zu fördern und den Verdienst zu heben, so sollen auch die Begüterten sich bestreben, die in der Gesellschaft bestehenden Gegensätze in Bildung und Besitz zu verringern, um ein harmonisches Zusammenleben der verschiedenen Kreise zu ermöglichen. Die Ethik verlangt Wohlsein und Vollkommenheit für das ganze Menschengeschlecht, und hierauf soll das Streben jedes Einzelnen gerichtet sein.

„Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an!"
(Schiller.)

VI. Die Natur.

Die Natur ist die Gesamtheit aller Dinge. Zu ihr gehört das kleinste, nur mit einem Vergrößerungsglase wahrnehmbare Tier, wie die großen Himmelskörper, Luft und Wasser nicht ausgenommen. Wir unterscheiden Himmelskörper und irdische Körper und unter diesen außer dem Menschen Tiere, Pflanzen und Mineralien. Die Natur ist groß. Kein Mensch kann sie ermessen. Mit dem Teleskop hat man von dem ungeheuren Raume, in dem die Weltkörper schweben, eine Ahnung erlangt; aber das Ende hat man nicht gefunden. Die Natur ist unendlich. Die Erde besteht aus zahlreichen unterscheidbaren Stoffen, welche durch die ihnen anhaftenden Kräfte aufeinander wirken, sich gegenseitig verändern und dadurch zur Vervollkommnung des Planeten beitragen. Die Entwickelungsgeschichte der Erde lehrt die Geologie. Die Erde ist ein Glied des Planetensystems. Sie wird von der Sonne durch die Anziehungskraft gehalten und empfängt von ihr Licht und Wärme. Im Sonnensystem zeigt sich auch eine alle Teile beherrschende einheitliche Kraft,

welche die mit ihm in Verbindung stehenden Himmelskörper zu einem Organismus vereinigt. Überall in der Natur finden wir verschiedene Körper durch eine gemeinsame Kraft zu einheitlichem Streben verbunden, und daraus schließen wir, daß die ganze unendliche Natur ein lebendiger Organismus sein müsse, dessen Zwecken die einzelnen Teile zu dienen haben. Die Sonne ist bedingt durch die Gesamtnatur. Die Erde ist abhängig von der Sonne und der Mensch wieder von der Erde. Dieselbe Kraft, die in den Himmelskörpern wirksam ist, baut, erhält und zerstört unsern Körper. Der Mensch ist vermöge seiner Vernunft im stande, die Naturkräfte seinem Wohle und seiner Vervollkommnung dienstbar zu machen. Er kann aber auch durch unvernünftige Handlungen, durch Trägheit und naturwidriges Verhalten sich großes Leid zufügen. Die erste Pflicht des Menschen ist daher, die Gesamtnatur mit allen ihren Kräften heilig zu halten, sie mit Ehrfurcht zu betrachten und sich zu scheuen, gegen sie zu sündigen. Die Kenntnis der Naturkräfte, namentlich der Bedingungen, unter welchen das Leben des Menschen gedeiht, ist daher von größter Wichtigkeit. Die Wirkung guter oder schädlicher Speisen und Getränke, die Folgen der Übung und der Vernachlässigung seiner Kraft und die Gefühle, die durch menschenfreundliche und menschenfeindliche Thaten in der eignen Brust hervorgerufen werden, sollten keinem Menschen unbekannt sein. Jeder sollte sich zum Grundsatz machen, nicht das geringste gegen die Natur zu thun, da sie an jede That ihre Folgen knüpft. Sogar der schlechte Gedanke, und käme er auch nicht zur Ausführung, belästigt den Menschen durch sein häßliches Bild, das um so länger im Gedächtnis haftet, je mehr der Geist sich damit befaßt hat. Mit welcher Strenge die Naturgesetze wirken, erkennt man daran, daß Menschen in bester Gesundheit durch Unmäßigkeit, Leichtsinn, Übermut und Unsittlichkeit in kurzer Zeit an den Rand des Grabes gelangen, während andre mit schwächlichem Körper bei natürlicher Lebensweise oft ein hohes Alter erreichen.

Die unorganischen Teile der Erde, so geringfügig sie auch erscheinen mögen, haben für die Menschheit einen hohen Wert. Die Luft dient zum Atmen, das Wasser zum Trinken,

zum Reinigen und zur Ernährung der Pflanzen. Die Mineralien braucht man teils zum Brennen, teils als Baumaterial, teils zur Herstellung von Geräten, teils zur Würzung der Speisen. Der menschliche Geist weiß auch die scheinbar wertlosen Stoffe seinen Zwecken dienstbar zu machen, und darum soll man alle Dinge, die irgendwie zu verwerten sind, achten und schonen und nicht unnötiger Weise zerstören, verderben oder ihrer Bestimmung entziehen. Zwar ist die Natur reich; aber die Bedürfnisse der Menschheit mehren sich täglich. Tausende von Menschen gehen vorzeitig zu Grunde aus Mangel an irgend welchen zur Erhaltung des Lebens nötigen Dingen. Hat irgend ein Gegenstand für uns wirklich keinen Nutzen, so findet sich gewiß sonst jemand, dem wir damit eine Wohlthat erweisen können. Manche Dinge bringen zwar keinen materiellen Nutzen; aber sie erfreuen durch schöne Farben und Formen. Die von der Natur gebildeten Krystalle, sowie die von Menschen geschaffenen Kunstgegenstände, die Gemälde und plastischen Bildwerke, namentlich Denkmäler, gewähren dem Geiste edle Freuden, erheben das Geistige über das Sinnliche und veredeln und erziehen den Menschen. Die Kunstgegenstände vermitteln schöne und gute Gedanken; sie sind hervorgebracht von hervorragenden Menschen, oft durch jahrelange ernstliche Arbeit und verdienen darum schon Beachtung und Schonung. Ein Kunstwerk zerstören kann jeder Bube, auch der dümmste; aber eins schaffen vermag unter tausend Menschen kaum einer.

In den Pflanzen erblicken wir Leben. Zwar sind auch die unorganischen Körper nicht ohne Kraft. „Kein Stoff ohne Kraft" lehrt die Naturwissenschaft. Die Kohäsion oder Zusammenhangskraft hält die einzelnen Teile des Körpers zum Ganzen zusammen. Aber die Pflanze steht höher. Sie entsteht aus einem Keime, entzieht dem Boden und der Luft Stoffe zu ihrem Wachstum durch selbstgeschaffene Organe und bildet Früchte, durch die sie sich tausendfach vermehrt. Der menschliche Geist, der sich aus kleinen Anfängen zu etwas Größerem entwickelt, findet Wohlgefallen an der Pflanze, sobald er sich in ihr Wesen versenkt. Viele Blumen, Sträucher und Bäume entzücken das Menschenherz durch ihre Schönheit im Wuchs, in Blatt oder

Blüte und erzeugen im Geiste schöne Bilder. Der Zauber der Pflanzenwelt ist von Dichtern viel besungen worden. Ebenso hoch wie der ideelle ist der materielle Wert der Pflanzen. Ohne Gras kein Vieh, keine Milch, kein Fleisch, kein Leder, keine Wolle. Ohne Korn kein Brot; ohne Bäume kein Holz, keine Möbeln, keine Wohnungen. Die Pflanzenwelt dient unmittelbar zur Erhaltung des Menschengeschlechts. Darum darf man sich nicht wundern, wenn der Landmann denjenigen zur Rede stellt, der gedankenlos auf der Wiese sein Gras und im Felde sein Korn zertritt. Das Gras ist ihm Milch und das Korn Brot. Daran erkennt man den verständigen Menschen, daß er die Pflanzen in ihrer doppelten Bedeutung erkennt, sie in ihrer Schönheit bewundert und nach ihrer Verwendbarkeit achtet. Darum Schonung den Pflanzen in Feldern, auf Wiesen, in Anlagen, Gärten und auf den Straßen! Eine gebrochene Rose verwelkt in kurzer Zeit, und eine verwelkte Blume ist kein schöner Anblick. Auch die Blumen des Feldes und der Wiese erfreuen das Gemüt, solange sie unversehrt sind, und wer sie ohne Veranlassung knickt, zerschlägt oder zertritt, dem fehlt es an Schönheitssinn und an sittlicher Bildung. Nicht zerstören soll man das Reich der Pflanzen, sondern vergrößern und verschönern. Nicht jeder Mensch hat Einfluß auf die Bebauung wüster Flächen; aber viele haben doch ein Gärtchen, in dem sie ihre Liebe zu den Pflanzen bethätigen können. Sogar im Zimmer kann man mit geringen Mitteln einen Frühling hervorzaubern und sich dadurch eine Quelle reiner Freuden bereiten.

Die Tiere unterscheiden sich von den Pflanzen durch die Fähigkeit der Bewegung und Empfindung. Sie stehen auf einer höheren Stufe und verdienen darum auch mehr Beachtung und Rücksicht. Die Empfindung äußert sich am auffallendsten bei Verletzungen. Einige geben ihren Schmerz durch Schreien zu erkennen. Tiere, die keine Stimme haben, suchen durch kräftige Bewegungen die Ursache des Schmerzes zu entfernen. Die vollkommneren Tiere, welche den Feind erkennen, wehren sich gegen den Angreifer. Aus diesen Erscheinungen ergiebt sich, daß die tierische Natur, gleichwie die menschliche, eine Verletzung der Empfindung nicht erträgt, sondern ein Bedürfnis nach angenehmen

Empfindungen hat. Der aufmerksame Beobachter, der ein verwundetes Tier leiden und sich krümmen sieht, empfindet im Herzen Mitleid, wenn er weiß, was Schmerzen sind. Die Nerven eines gefühlvollen Menschen stehen gewissermaßen mit den Nerven der Tiere in Verbindung. Sie fühlen den Stich, den Stoß und den Schlag, der den unschuldigen Tieren versetzt wird, mit, und sind empört über die Menschen, die das Gefühl der Tiere erbarmungslos verletzen. Die Anschauung der gebildeten Welt geht dahin, daß solch rohe Menschen besser erzogen werden und, falls sie unverbesserlich sind, bestraft werden müssen. Nach § 360[13] des Strafgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt. Hierdurch ist die Tierquälerei als eine gemeine Handlung bezeichnet, vor der sich jeder zu hüten hat. Indes ist die Meinung vieler Menschen noch in dem Irrtum befangen, als kämen bei diesem Gesetze nur die größeren Tiere in Betracht, und Insekten lebendig aufzuspießen u. dgl. sei kein Unrecht. Die Tierfreundlichkeit soll sich nicht auf die Haustiere beschränken, sondern sich auch auf den Wurm erstrecken. Wie das im Tier vorhandene Gefühl uns verbietet, dasselbe zu verletzen, so untersagt uns die Fähigkeit der Bewegung, diese irgendwie einzuschränken. Die Freiheit der Bewegung ist für das Tier Bedürfnis. Im Fliegen, Laufen und Kriechen sucht es seine Nahrung, übt es seine Kräfte, beschleunigt den Lebensprozeß und erhöht sein Wohlsein. Die Freiheit wird von einigen Tieren, namentlich Vögeln, so hoch geschätzt, daß sie in der Gefangenschaft nach kurzer Zeit sterben. Andre Tiere zwar trösten sich allmählich über den Verlust ihrer Freiheit; aber ihre Lebensfreude ist getrübt, ihre Schönheit und Kraft schwinden schnell dahin. Bären und Affen an der Kette, Löwen und Tiger im Käfig, Vögel im einsamen Bauer haben stets einen schwermütigen Ausdruck. Wo nicht höhere Interessen, wie die Belehrung der Menschen, sich geltend machen, da ist es Pflicht, jedem Tiere seine Freiheit zu belassen, damit es ungehindert seine Bedürfnisse befriedigen und sich seines Lebens freuen kann. Ein rauriges Tier bedrückt das Gemüt des Menschen, aber ein

heiteres erfreut es. Das Leben der Tiere wird von den Menschen oft wenig geachtet. Das Vieh wird geschlachtet, das Wild geschossen, der Vogel erdrosselt, die Schlange erschlagen, der Fisch gebraten, das Insekt zerdrückt, der Krebs gekocht und manch andres Tier achtlos zertreten. Wie die Tiere unter sich, so führt der Mensch mit den Tieren einen Kampf ums Dasein. Der Mensch bedarf getöteter Tiere zu seiner Ernährung. Fleischnahrung ist kräftiger als Pflanzennahrung. Und weil in der Natur überall die unvollkommneren Dinge den vollkommneren dienen, so spricht die Ethik auch dem Menschen das Recht zu, die Tiere zu töten, falls sie zur Erhöhung seines Wohls oder seiner Vollkommenheit zu verwerten sind. Ebenso ist er berechtigt, die gefährlichen und die ihn belästigenden Tiere zu töten. Aber ihm steht es übel an, das Leben ohne Zweck aus Freude am Vernichten zu zerstören. So weise auch der Mensch sich dünkt, so kann er doch nicht wissen, ob irgend ein Tier im Haushalt der Natur nicht wichtig ist. Besondere Beachtung verdienen die Haustiere. Sie gewähren dem Menschen großen Nutzen und haben Anspruch auf seine Dankbarkeit. Zudem ist bei einigen das seelische Leben so entwickelt, daß der Mensch in beschränktem Maße sich mit ihnen verständigen kann. Sogar das Gemüt, das innere Gefühl, ist häufig erkennbar, namentlich bei Hund und Pferd. Durch dies geistige Leben werden sie dem Menschen näher gerückt, und gutherzige Menschen verkehren mit ihnen, wie mit Freunden. Die Tiere sind empfänglich für eine freundliche Behandlung und hangen an ihrem Herrn mit großer Liebe. Sie bewahren ihm Dankbarkeit oft bis über das Grab hinaus. Bei unfreundlicher Behandlung dagegen äußern sie Trauer, werden mürrisch und lassen sich oft zu Feindseligkeiten hinreißen. Gewiß hat der Mensch das Recht, die Tiere zu entsprechender Arbeit heranzuziehen. Müssen ja doch auch die Menschen körperliche Arbeit verrichten. Mäßige Anstrengung ist dem Wohl der Tiere ebenso dienlich, wie der Gesundheit des Menschen. Nur sorge man dafür, daß sie eine gute Ernährung finden und eine freundliche Behandlung erfahren. Weil den Haustieren die Freiheit entzogen und ihnen die Möglichkeit genommen ist, selbst für sich zu sorgen, so hat der Mensch, der sie benutzt, die Pflicht, ihren

Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, namentlich auch für die erforderliche Reinlichkeit zu sorgen.

Der Mensch ist der Herr der Erde. Durch seine körperliche und geistige Kraft beherrscht er Tiere, Pflanzen und Mineralien. Aber wie diese ist auch er abhängig von den ewigen, unabänderlichen Naturgesetzen und hat mit ihnen dem Ganzen zu dienen. Darum ist es seine Aufgabe, die Zwecke und Wege der Natur zu erforschen und in Übereinstimmung mit ihr zu leben und zu wirken, die Naturkörper ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden und insbesondere die Tiere mit Gerechtigkeit und Wohlwollen zu behandeln.

VII. Die Religion.

Der Gedanke an die Endlichkeit des menschlichen Wesens erzeugt in uns das Gefühl der Trauer. Die Kräfte in der Natur, die den Menschen entwickelt und zur Blüte gebracht haben, ziehen sich allmählich von ihm zurück, und andre Kräfte stellen sich ein, das menschliche Wesen zu zerstören und das Material seines Körpers zu andern Gebilden zu verwenden. Während die einzelnen Menschen der Reihe nach zu Grunde gehen, bestehen die Natur und das Menschengeschlecht weiter und schreiten in der Entwickelung fort. Das Ganze ist ewig; das Einzelne verschwindet nach kurzem Dasein. Und die Zeit des Lebens ist nie ohne Gefahr. Ein geringes Versehen, ein kleiner Fehler kann einen vorzeitigen Tod zur Folge haben. Der Mensch sieht sich einer unendlichen, geheimnisvollen Macht gegenüber, die ihn hervorbringt, eine Zeitlang erhält und wieder zerstört. Dieser Macht kann sich niemand erwehren; sie beherrscht die ganze Natur und erfüllt uns mit dem Gefühl der Abhängigkeit. Als den Urheber der Allgewalt der Natur denkt sich der Mensch ein höchstes Wesen, Gott, der die Welt in ihrem Bestande erhält und ihre Veränderungen leitet. Seit Menschen

denken, haben sie über das Wesen, die Eigenschaften und Thätigkeiten Gottes und über sein Verhältnis zur Natur und zum Menschen nachgedacht und geschrieben. Diejenige Wissenschaft, welche eingehend über diesen Gegenstand berichtet, heißt Religion. Da die Völker der Erde verschieden beanlagt und entwickelt sind, so giebt es nicht eine einzige, sondern viele Religionen, die auch in ihren Lehren verschiedene Auffassungen vertreten.

Die unterste Stufe der religiösen Erkenntnis bildet der Fetischismus, der in der Natur eine einheitliche Kraft noch nicht erkennt, sondern an Seelen oder Geister glaubt, die frei umherschweben, oft dem Menschen erscheinen und sich häufig eine Wohnung in einem Tier, einer Pflanze, einem Steine oder dergleichen erwählen. Diese unbedeutenden Gegenstände werden, als mit höherer Kraft begabt, verehrt und angebetet. Die Macht der bösen Geister suchen sie durch Zauberei oder Magie unschädlich zu machen, oder durch Verehrung und Bußübungen zu versöhnen. Auf der tiefsten Stufe stehen die Australier, die sich von Wurzeln ernähren, und die Buschmänner, die größtenteils vom Raub leben. Die Hottentotten und Kaffern, sowie andre Negerstämme, die sich schon mit Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel beschäftigen, verehren außer den Geistern noch einen höchsten Gott, den Schöpfer der Welt. Auch die Religionen der Ureinwohner Amerikas, der Indianer, gehören zum Fetischismus. Einige von ihnen verehren meist niedere, besonders gefürchtete Geister; andre erheben sich zum Sonnendienst; alle aber kennen einen großen Geist, den Schöpfer des Alls. Zur Übung in der Selbstbeherrschung unterziehen sie sich strenger Selbstpeinigungen, und sie halten es für eine Ehre, die furchtbarsten Marter lächelnd zu ertragen. Auf derselben Stufe steht die Religion der Finnen, die Naturwesen verehren und den Schöpfer im Himmel, den mächtigsten Zauberer, um Hülfe anrufen. Viele Fetischanbeter stehen wenig über den Tieren, da sie den Götzen Menschenopfer darbringen und ein fast viehisches Leben führen. Bei den höherstehenden Völkern steht jedoch die religiöse Erkenntnis an der äußersten Grenze des Fetischismus, dessen Anhänger auf 156 Millionen geschätzt werden.

Der Polytheismus, d. i. Vielgötterei, ist eine höhere Stufe der Religion, auf der neben den einfachen Naturmächten höhere Wesen, die Schöpfer und Regierer der Welt, die wie Menschen denken und handeln, verehrt werden. Zum Polytheismus gehören der Brahmanismus und der Buddhismus, die in Hinterasien verbreitet sind. Der Brahmanismus hat sich bei den Hindus in Vorderindien etwa 800 v. Chr. aus der vedischen Religion entwickelt. Die Hauptgötter dieser Religion sind Brahma, der Schöpfer, Vischnu, der Erhalter, und Siva, der Zerstörer. Die religiösen Lehren und Lieder sind in den Veden enthalten; die Sittenlehren stehen im Gesetzbuch des Manu. Das Eigentümliche dieser Religion ist das Kastenwesen, nach dem die Stände streng von einander geschieden werden. Man unterscheidet vier Kasten, die Brahmanen, die Priester und Gelehrten, die Kriegerkaste, zu der auch die Fürsten gehören, die Gemeinen, das gewöhnliche Volk, und die Eingeborenen, die den übrigen als Sklaven dienen. Die Brahmanen, die das Kastenwesen einrichteten, haben sich und den Fürsten zum Nachteile der übrigen große Vorrechte gesichert. Die Lebensaufgabe des Brahmanen besteht darin, ein Selbstüberwinder zu werden, sich über alles Sinnliche zu erheben und in der Einsamkeit ein beschauliches Dasein zu führen. Die treu ihre Pflichten erfüllen, gewinnen den Himmel; Sünder und Gottlose haben in der Hölle furchtbare Pein zu erleiden. Um zur Erlösung zu gelangen, müssen sie in der Gestalt einer Pflanze, eines Tieres oder Menschen wiedergeboren werden, bis sie im Gedanken und in der That völlig rein sind; dann werden ihre Geister vom Körper befreit und mit der Weltseele vereinigt. Die Zahl der Brahmanen beträgt etwa 208 Millionen. Der Urheber des Buddhismus, der sich aus dem Brahmanismus entwickelte, ist Buddha, der Erleuchtete, der, etwa 620 v. Chr. geboren, aus reichem Adelsgeschlecht stammte. Mit 29 Jahren verließ er Weib und Kind, um, der Lehre der Brahmanen folgend, durch Bußübungen den Himmel zu erwerben. Nach jahrelangen Selbstprüfungen und Studien gelangte er zu der Überzeugung, daß die Erlösung von den endlosen Wiedergeburten nicht durch Selbstpeinigungen, sondern nur durch reine Gesinnung, Tugendhaftigkeit, Selbst-

verleugnung und Nächstenliebe erreicht werden könne. Nun zog er lehrend und predigend im Lande umher, wandte sich besonders an die Armen und Bedrückten, erlangte viele Anhänger und starb im Alter von 80 Jahren. Das Ziel, nach dem der Buddhist strebt, ist nicht die Vereinigung mit der Weltseele, sondern das Nichtsein, Nirwana. Nur wer die Leidenschaft flieht, erreicht dies Ziel. Buddha lehrte fünf Sittengesetze: „Du sollst nicht töten, stehlen, nicht unkeusch leben, nicht lügen, nicht berauschende Getränke trinken". Er vernachlässigte den Götterdienst, wurde später jedoch selbst als Gott verehrt. Der Buddhismus, der durch Missionare nach Hinterindien, Japan, China und der Mongolei getragen wurde, während die Brahmanen ihn aus Vorderindien wieder verdrängten, zeichnet sich durch eine reine Sittenlehre aus, die mit der christlichen Ähnlichkeit hat. Während die Brahmanen in selbstsüchtiger Weise nur nach eigner Erlösung trachten, suchen die Buddhisten auch ihre Mitmenschen, besonders die Armen, zu retten. Ihre Zahl beträgt etwa 430 Millionen.

Die höchste Stufe der religiösen Erkenntnis bildet der Monotheismus, d. i. der Glaube an eine einzige, alles umfassende Gottheit. Zu ihm bekennen sich die Juden, die Muhamedaner und die Christen. Die Juden haben sich am frühesten zu dieser Erkenntnis aufgeschwungen. Als die übrigen Völker des Altertums noch Vielgötterei trieben, glaubten schon die Juden an einen einzigen Gott, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, der die Tugend belohnt und das Laster bestraft. Daß die jüdische Religion sich aus unvollkommenen Anschauungen entwickelt hat, geht aus der Bibel hervor, in welcher erzählt wird, daß die Juden häufig Götzendienst trieben und daß Moses die Geisterbeschwörung verbot. Die religiösen und sittlichen Lehren des Judentums finden sich in den bekannten zehn Geboten, dem mosaischen Gesetz. Dasselbe bezieht sich auf die Gottesverehrung, die Sabbatfeier, die Ehrung der Eltern, die Ehe, auf das Leben, das Eigentum und die Ehre des Nächsten und auf die Reinheit der Gesinnung. Die zehn Gebote, welche keine Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen den Staat und die Gesellschaft kennen und von den sittlichen Gütern nicht die Freiheit und Vollkommenheit berücksichtigen, bilden nach circa 3000 Jahren noch

einen wesentlichen Teil unsrer Ethik. Der Gottesdienst der Juden enthält viele Zeremonieen. Unter den Hauptfesten sind zu erwähnen: Neujahr, welches Fest auch als Jahrestag der Erschaffung der Welt gefeiert wird, das Versöhnungsfest, an dem man für seine Sünden Gott ein Opfer darbringt, das Laubhüttenfest, eine Erinnerung an den Aufenthalt der Israeliten in Zelten auf dem Wege nach Kanaan, das Osterfest, eine Erinnerung an den Auszug aus Egypten, und das Pfingstfest, an dem zur Erinnerung an die Gesetzgebung zwei Brote geopfert werden. An religiösen Schriften verehren die Juden außer dem sogenannten Alten Testament hauptsächlich den Talmud, der Erläuterungen und Ergänzungen zum biblischen Text enthält und in der Zeit vom 2. bis 6. Jahrhundert n. Chr. entstanden ist. Die Juden sind wegen zahlreicher Verfolgungen über die ganze Erde verstreut. Ihre Zahl beträgt etwa 8 Millionen, von denen 6 Millionen in Europa sich befinden.

Auch die muhamedanische Religion, der Islam, d. i. Ergebung in den Willen Gottes, gehört zum Monotheismus, obgleich sie in sittlicher Hinsicht viel tiefer steht als der Buddhismus. Sie wurde von Muhamed (571—632 n. Chr.) in Arabien gegründet, um die daselbst bestehende Religion, die hauptsächlich ein Sterndienst und wenig über dem Fetischismus erhaben war, zu verbessern. Durch Juden und Christen mit der Lehre von einem Gott und mit der Idee der Offenbarung bekannt geworden, stellte er die einfache Lehre auf: „Es giebt nur einen Gott, Allah, und Muhamed ist sein Prophet". Die vom Christentum verkündigte Lehre von der Dreieinigkeit verwarf er, indem er lehrte: „Gott nahm nie Menschengestalt an; er verkehrt mit den Menschen nur durch Propheten". Abraham, Moses und Christus waren auch Propheten, aber er (Muhamed) war der erleuchtetste. Die im Volksglauben vorhandenen Geister machte er nach jüdischem und christlichem Vorbilde zu Engeln und Teufeln. Die Reden und Lehren Muhameds wurden nach seinem Tode im Koran gesammelt; derselbe gilt als das Wort Gottes und bildet die Grundlage des Islams. Außer dem Glauben an Allah und Muhamed fordert der Koran, fünfmal täglich zu beten, an den öffentlichen Schatz Almosen zu zahlen, das Fasten

zur vorgeschriebenen Zeit zu verrichten und wenigstens einmal im Leben die Wallfahrt nach Mekka vorzunehmen. Der Islam enthält auch die Lehre von der Prädestination, nach der jedem Menschen sein Schicksal bestimmt vorgezeichnet ist. Da nach dieser Lehre die Handlungen des Menschen ohne Einfluß auf die Gestaltung des Lebens bleiben, so ist sie von einer verderblichen Wirkung, indem sie jedes sittliche Streben untergräbt. Als eine heilige Pflicht gilt die Bekämpfung des Unglaubens und die gewaltsame Ausbreitung der muhamedanischen Herrschaft. Muhamed sagt: „O ihr Gläubigen, verbündet euch nicht mit den Christen und Juden! Wehe dem Muselman, der zu Hause bleibt, anstatt sie zu bekämpfen! Dem Tode wird er nicht ausweichen; denn das Ende seines Lebens ist bestimmt“. Dieser Haß gegen die Andersgläubigen ist einer der dunkelsten Flecken des Islams. Die Seele des Menschen ist nach dem Koran unsterblich und empfängt nach dem Tode den Lohn ihrer Tugend im 7. Himmel, oder die Strafe für ihre Sünden im Feuerschlund der Hölle. Muhameds Gott kennzeichnet sich als ein willkürlicher, rachsüchtiger und blutdürstiger Tyrann, der hinter dem Gott der Juden und Christen, der sich als Gott der Liebe offenbart, weit zurücksteht. Der Islam, dessen Haupt der türkische Sultan in Konstantinopel ist, beherrscht die nördliche Hälfte von Afrika, Vorderasien und einen kleinen Teil von Europa. Die bei den Muhamedanern bestehende Sittenlosigkeit, die Trunksucht, die Sklaverei und die Vielweiberei drohen dies Volk allmählich zu Grunde zu richten, während die große Zahl ihrer Anhänger mit ihrem unversöhnlichen Haß gegen Andersgläubige und ihrem blinden Schicksalsglauben der Ausbreitung der Kultur viele Schwierigkeiten verursachen. Zum Islam bekennen sich etwa 206 Millionen Menschen.

Das Christentum, die 3. monotheistische Religion, ist für die Entwickelung der abendländischen Völker von so großer Bedeutung gewesen, daß sie unter allen Kulturvölkern der Erde den ersten Rang einnehmen und die Geburt Christi als der Anfang einer neuen Zeitrechnung bestimmt worden ist. Diese Religion ist ebenfalls aus dem Judentum hervorgegangen, von jüdischen Aposteln nach Europa gebracht und von hier nach allen Erd-

teilen verbreitet worden. In der Sittenlehre mit der Mutterreligion übereinstimmend, unterschied sie sich anfangs von dieser nur durch die Lehre von der Gottheit Christi, richtete später aber einen besonderen, mit vielen Zeremonieen versehenen christlichen Gottesdienst ein. Die Lehre des Christentums gründet sich auf die Bibel, insbesondere das Neue Testament, und ist in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis enthalten. Dies Bekenntnis lehrt den Glauben an den dreieinigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist. Anfänglich bildete das Christentum eine einheitliche Religionsgemeinschaft, die von dem obersten Bischof in Rom, wo die Regierung des römischen Weltreichs ihren Sitz hatte, geleitet wurde. Von dieser römisch-katholischen Kirche zweigte sich später, als der Sitz des römischen Kaiserreichs 330 n. Chr. nach Byzanz verlegt wurde, die griechisch-katholische Kirche ab, indem der Patriarch von Konstantinopel den römischen Bischof nicht mehr als Oberherrn anerkannte. Im 16. Jahrhundert wurde durch die Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin eine neue Spaltung herbeigeführt und die protestantische Kirche gegründet. Die katholische Kirche lehrt außer der Dreieinigkeit die Existenz der Engel, die Erbsünde, die Erlösung durch den in Christo Mensch gewordenen Sohn Gottes, die sieben Sakramente (Taufe, Firmung, Abendmahl, Buße, letzte Ölung, Priesterweihe und Ehe), das jüngste Gericht, die Unfehlbarkeit des Papstes u. a. Außer den zehn Geboten Gottes lehrt sie fünf Gebote der Kirche, die Feiertage zu halten, die Messe ehrerbietig zu hören, die Fasten zu beobachten, jährlich wenigstens einmal zu beichten und das Abendmahl zu empfangen und zu gewissen Zeiten keine feierlichen Hochzeiten zu halten. Als göttliche Tugenden lehrt sie Glaube, Hoffnung und Liebe, als sittliche Tugenden Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Starkmut, d. i. Ausdauer im sittlichen Streben. Die Leitung und Verwaltung der katholischen Kirche ruht in den Händen des Papstes, der Kardinäle und Bischöfe. Eine eigentümliche Einrichtung dieser Religion bilden die zahlreichen Orden, deren Mitglieder besondere Gelübde zu erfüllen haben, z. B. die Benediktiner, Augustiner, Dominikaner, Franziskaner, Jesuiten u. a. Der

katholische Gottesdienst, in dem auch der Marienkultus eine wichtige Stellung einnimmt, sucht durch reich mit Bildern geschmückte Kirchen und zahlreiche Zeremonieen hauptsächlich auf das Gemüt des Menschen zu wirken. Der Oberherr der griechischen, auch orthodoxe Kirche genannt, ist in Rußland der Zar, in Konstantinopel der Patriarch; Griechenland läßt die geistlichen Angelegenheiten von einer Synode verwalten. Während in der katholischen Kirche bei der Abendmahlsfeier nur Brot verabreicht wird, teilt die griechische Kirche das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus. Sie verwirft die Ehelosigkeit der Priester und die Lehren vom Fegefeuer und Ablaß. Bei der Taufe wird der ganze Körper in Wasser eingetaucht. Die protestantischen Kirchen, zu der die lutherische, die reformierte oder calvinistische, die anglikanische, die schottische Nationalkirche und zahlreiche Sekten, wie die Puritaner, Baptisten oder Wiedertäufer, die Methodisten, Quäker u. a. gehören, verwerfen die Messen, die Fasten, die klösterlichen Gelübde, die Priesterherrschaft, den Heiligendienst u. a. Sie lehren nur zwei Sakramente, sogenannte heilige Handlungen, die Taufe und das Abendmahl. Als maßgebend für ihre religiöse Überzeugung erkennen sie außer der Bibel auch die Vernunft an. In neuerer Zeit wird das Apostolikum von vielen verworfen und die Bibel nur in den Punkten anerkannt, wo sie der Wissenschaft nicht widerspricht. Da die Protestanten volle Gewissensfreiheit besitzen, so ist ihnen unverwehrt, ihre religiöse Überzeugung auf wissenschaftlichem Grunde aufzubauen. Die protestantische Ethik ist von der katholischen wenig verschieden. Ihre Grundlage bilden die zehn Gebote und die Bergpredigt Christi. An religiösen Tugenden lehrt sie Gottesfurcht, Liebe und Vertrauen zu Gott, Gehorsam gegen den göttlichen Willen, die Demut und das Streben nach Gottähnlichkeit. Das Christentum zählt etwa 483 Millionen Anhänger.

Um die Erziehung der Völker haben die christlichen Kirchen sich große Verdienste erworben. Als die Staaten noch nicht die Kraft besaßen, sich um die sittliche Erziehung der Jugend zu kümmern, stellten die Kirchen den Hauptinhalt der christlichen

Religion und Sittenlehre in Katechismen zusammen, um durch sie die Jugend zu gesitteten Menschen heranzubilden. Auch die übrigen Religionen haben, soviel sie vermochten, die Sittlichkeit gefördert, indem sie die Sittengesetze als göttlichen Willen bezeichneten und ihre Beobachtung ernstlich verlangten. Wegen ihres auf die Vervollkommnung des Menschen gerichteten Strebens stehen die Religionsgemeinschaften unter dem besonderen Schutz des Staates, der nicht leistungsfähigen Gemeinden Unterstützungen gewährt und die gegen die Kirche gerichteten Feindseligkeiten bestraft. Wer in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, oder eine Religionsgemeinschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft oder in einer Kirche beschimpfenden Unfug verübt, wer jemand hindert, den Gottesdienst auszuüben, oder wer den Gottesdienst stört oder verhindert, wird nach §§ 166 und 167 des Strafgesetzes mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Unfug, der mit Leichen getrieben oder an Gräbern verübt wird, ist nach § 168 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht. Jeder Mensch betrachtet seine Religion als sein Heiligtum und beansprucht von andern Achtung seiner geheimsten Gedanken und Gefühle. Die Kenntnis des höchsten Wesens und das Werden und Vergehen der Menschen bieten unserm Geiste so schwierige Fragen, daß selbst Männer der Wissenschaft immer wieder auf neue Rätsel stoßen. Wegen dieser Verhältnisse ziemt es dem Menschen, den Lehren der Religion überall mit Ernst und Achtung zu begegnen, den Religionsgemeinschaften nebst ihren Einrichtungen und Gebräuchen, ihren Gotteshäusern und Friedhöfen stets Ehrerbietung entgegen zu bringen und im Verkehr mit Andersgläubigen Toleranz zu üben. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen sind durchaus statthaft; aber der Spott, die Ironie und die Beschimpfung entsprechen nicht demjenigen Zartgefühl, das der feingebildete Mensch stets zum Ausdruck bringt. Die Ethik, die das menschliche Wesen seiner natürlichen Bestimmung entgegen führen will, achtet alle Bestrebungen, welche geeignet sind, das Wohl und die Entwickelung des Menschen zu fördern. Sie liebt die Wissenschaft, die sich bemüht, immer tiefer in die Geheimnisse der Natur ein-

zudringen und die Bildung zu vermehren; sie schätzt die Kunst, die bestrebt ist, in der Materie das Geistige erkennen zu lassen und das Herz zu veredeln; sie verehrt auch die Religion, welche den Geist auf das Übersinnliche richtet und das Leben des Menschen mit dem göttlichen Weltplan in Einklang zu bringen sucht.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin SW.

Müller, J. H.

Praktische Ethik für Schule und Haus Ein Handbuch für die sittliche Belehrung und Erziehung der Jugend. Mit Berücksichtigung des Strafgesetzes, der Staatenkünde, der Gesellschaftslehre und des Religionswesens

Berlin 1898